



## Danksagung

Ein großer Dank geht an Doris Liebscher und das Team der LADG-Ombudsstelle, mit der wir seit ihrer Eröffnung zusammenarbeiten und die uns den Zugang zu ihren Daten ermöglicht hat, wodurch dieser um die Zahlen der LADG-Ombudsstelle erweiterte Bericht erst machbar war. Auch der fachliche Austausch und die gemeinsame Diskussion war für uns sehr wertvoll für die Erstellung des Berichts.

Wir danken allen Ratsuchenden und Diskriminierungsbetroffenen, die sich an ADAS oder die LADG-Ombudsstelle gewandt haben, dass sie den Mut aufgebracht und ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben. Dadurch wurde uns nicht nur dieser Bericht möglich, sondern auch die Sichtbarmachung und Problema-tisierung von Diskriminierung an Berliner Schulen als ein ernstzunehmendes Problem.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Die zentralen Befunde</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Gemeinsame Darstellung der Diskriminierungsberichte von ADAS und der LADG-Ombudsstelle</b> ..	<b>9</b>
<b>4. Diskriminierungsmeldungen bei ADAS</b> .....	<b>14</b>
4.1 Profil der Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen .....	14
4.2 Grundlagen der quantitativen Auswertung der Diskriminierungsmeldungen .....	14
4.3 Überblick über die Entwicklung der Diskriminierungsmeldungen seit 2017 .....	15
4.4 Diskriminierungsmeldungen aus Schulen zwischen 2021 und 2024 bei ADAS .....	17
<i>Fallbeispiel 1: Wirkung institutioneller Rahmenvorgaben</i> .....	27
<i>Fallbeispiel 2: Anti-Schwarzer Rassismus in der Schule</i> .....	34
<i>Fallbeispiel 3: Bildungsausschluss durch Kurzbeschulung</i> .....	38
4.5 Strukturelle Muster in den Diskriminierungsdaten .....	41
<i>Fallbeispiel 4: Schulplatzverlust</i> .....	45
<b>5. Beratungsanfragen bei der LADG-Ombudsstelle</b> .....	<b>47</b>
5.1 Unterschiede der Anfragen und Datenerhebung .....	47
5.2 Profil der LADG-Ombudsstelle .....	47
5.3 Beratungsanfragen bei der LADG-Ombudsstelle von 2021 bis 2024 .....	48
5.4 Überblick über die Entwicklung der Diskriminierungsmeldungen .....	48
<b>6. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Meldungen und Beratungsanfragen bei ADAS und der LADG-Ombudsstelle</b> .....	<b>53</b>
6.1 Betroffene und Meldende .....	53
6.2 Verursachende und Diskriminierungsformen und Diskriminierungskategorien .....	53
<b>7. Weitere Aktivitäten im Monitoringbereich</b> .....	<b>55</b>
7.1 Was hindert Jugendliche daran, sich bei Rassismuserfahrungen zu beschweren? Studie zu den Umgangsstrategien und Melde bei Rassismuserfahrungen von Jugendlichen in der Schule. ...	55
7.2 Diskriminierungsumfragen an Berliner Schulen – Das ADAS-Servicepaket für Schulumfragen ...	58
<b>8. Das Beratungsangebot der Beratungsstellen</b> .....	<b>59</b>
8.1 Das Beratungsangebot der Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen – ADAS .....	59
8.2 Das Beratungsangebot der LADG-Ombudsstelle .....	60
<b>9. Literatur</b> .....	<b>61</b>

# 1. Einleitung

Auf dem Weg zur Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche spielt die Bekämpfung von Diskriminierung in Schulen eine zentrale Rolle. Die faire Förderung aller Schüler\*innen entsprechend ihrer Kompetenzen um „alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen“ (Bln SchlG § 1) ist zudem Auftrag der Berliner Schulen. Ziel ist dabei die Befähigung von jungen Menschen zur Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens auf der Grundlage von Demokratie, Freiheit und Menschenwürde. Hierzu gilt es, eine Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit zu entwickeln, die bestimmt ist von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen.

Diese Auftragsbeschreibung im Berliner Schulgesetz steht nicht im luftleeren Raum, denn zwischen Demokratie und Diskriminierungsverboten besteht ein enger und symbiotischer Zusammenhang, aus dem sich die Zentralität der Diskriminierungsverbote in allen Verfassungen rechtsstaatlicher Demokratien ergibt. Dieser findet sich im Berliner Schulgesetz und dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wieder und verpflichtet Schulen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Diskriminierung. Letztlich sind aber auch die einzelnen Lehrkräfte auf der Grundlage des Beamtenrechts (v. a. § 33; § 47 BeamStG) in besonderer Weise verpflichtet, für Grund- und Menschenrechte einzutreten und gegen rassistische und diskriminierende Äußerungen vorzugehen.

Eine Schule in der Demokratie ist also eine Schule, in der Diversität und Inklusion gelebt werden und alle Schüler\*innen in ihrer Persönlichkeit und mit ihren Kompetenzen Wertschätzung und Förderung erfahren. Das ist nur zu realisieren, wenn Schulen deutlich Mobbing und Ausgrenzung und jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten und sich auf den langfristigen Prozess einlassen, auch strukturelle, subtile und unbewusste Diskriminierungen abzubauen. Hier ist mit einer längeren Entwicklung zu rechnen, für die wir – blicken wir auf die aktuelle Situation – einen langen Atem brauchen. Hierfür haben wir in den letzten Jahren wichtige Meilensteine erreichen können.

Diskriminierungsfälle aus dem Bildungsbereich machen bundesweit bei allen Antidiskriminierungsstellen einen großen Anteil aus. Der Hauptteil kommt dabei aus Schulen. Im Lagebild des Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) für 2024 sind Diskriminierungsfälle aus dem Bildungsbereich die am zweithäufigsten gemeldeten Diskriminierungen in den Beratungsstellen in ganz Deutschland (advd 2024: 14). Und auch bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), die auf der Bundesebene vornehmlich zu Diskriminierungen, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) abgedeckt sind, berät, sind die Beratungsanfragen aus dem Bildungsbereich konstant an vierter Stelle der zehn aufgeführten Lebensbereiche. Auch hier bilden die Diskriminierungsfälle aus Schulen den Schwerpunkt der Beratungsanfragen aus dem Bildungsbereich (ADS 2024: 194, 198). Es besteht also ein anhaltender bundesweiter Bedarf, von Diskriminierung in Schulen betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern zu unterstützen und entsprechend qualifizierte und unabhängige Beratungsangebote bereitzustellen.

Mit Blick auf den Diskriminierungsschutz an Schulen bildet Berlin mit der hier bestehenden Gesetzeslage (LADG und Berliner Schulgesetz: § 2 Abs. 1; § 4; § 16 Abs. 5; § 69 Abs. 4) sowie dem Entwicklungsstand und der Ausdifferenzierung der Antidiskriminierungsarchitektur eine Vorhut mit bundesweiter Ausstrahlung und Vorbildcharakter. Nachdem die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) 2016 – damals bundesweit als erste schulspezifische Antidiskriminierungsstelle – unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V. eröffnet wurde und seitdem für Betroffene und Unterstützer\*innen aller Berliner Bezirke und Schulen zur Verfügung steht, wurden für Schüler\*innen und Eltern in Berlin inzwischen verschiedene weitere Beratungs- und Beschwerdeangebote im Diskriminierungsfall eröffnet: Innerhalb der *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie* wurde 2016 das Amt

einer [Antidiskriminierungsbeauftragten](#) eingerichtet, das seit 2024 durch Wanjiru Njehiah besetzt ist. Mit der Verabschiedung des LADG wurde 2020 die [LADG-Ombudsstelle](#), angesiedelt bei der *Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung* (LADS) zur Beratung und Schlichtung in Diskriminierungsfällen unter anderem im Bereich Schule eingerichtet. Darüber hinaus haben sich weitere zivilgesellschaftliche Antidiskriminierungs-Beratungsstellen etablieren können, wie „[KiDs](#) – Kinder vor Diskriminierung schützen!“, die an der *Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung am Institut für den Situationsansatz (ISTA)* angesiedelt ist, die beiden **bezirklichen Anlauf- und Fachstellen für Diskriminierungsschutz an Schulen und Kitas** (AuF) in [Friedrichshain-Kreuzberg](#) und [Lichtenberg](#) der RAA Berlin sowie in [Neukölln](#) die **Anlaufstelle gegen Gewalt und Diskriminierung** von Yekmal e.V.

Die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) hat seit ihrer Gründung 2016 auf die Bedeutung des Monitorings für Bildungspolitik und Schulgestaltung hingewiesen und die eigenen Diskriminierungsdaten kontinuierlich ausgewertet und in Berichten veröffentlicht (ADAS 2018 und 2021). Durch die Zusammenarbeit mit der LADG-Ombudsstelle, die uns für diesen Bericht ihre Beratungszahlen im Bereich Schule für die Jahre 2021 bis 2024 anonymisiert zur Verfügung gestellt hat, können wir mit diesem Bericht nun erstmalig der Öffentlichkeit Ergebnisse auf Basis einer breiteren Datenbasis für die letzten Jahren zur Verfügung stellen und aussagekräftigere Befunde zum Diskriminierungsvorkommen an Berliner Schulen vorstellen. Für die Auswertung und Bewertung der Fälle zeichnet ausschließlich ADAS verantwortlich. ADAS hat die Daten der LADS-Ombudsstelle entsprechend des Monitoringansatzes von ADAS bearbeitet bzw. reduziert (siehe [Seite 14](#)), so dass eine vergleichbare Datengrundlage zur Verfügung steht. Die Daten der Ombudsstelle entstammen nur aus Beratungsfällen, reine Meldungen, die bei ADAS in den Datensatz einbezogen werden, berücksichtigt die LADG-Ombudsstelle in ihrer Auswertung der Beratungsanfragen nicht.

## 2. Die zentralen Befunde

- ▶ **Mehr Beratungsanfragen – auch ein gutes Zeichen! Das erweiterte Beratungsangebot ermöglicht, dass zunehmend Diskriminierungen aus Schulen gemeldet und bearbeitet werden.**

Bei beiden Stellen: ADAS sowie der LADG-Ombudsstelle wurden von 2021 bis 2024 insgesamt 722 Diskriminierungen aus Berliner Schulen gemeldet. Dabei zeigte sich im Zeitverlauf fast eine Verdopplung der **Beratungsanfragen** – von zusammen 113 Fällen im Jahr 2021, 235 im Jahr 2023 bis 204 im Jahr 2024.

Diese Zunahme an schulbezogenen Beratungsfällen ist nicht nur vor dem Hintergrund des bundesweiten Trends zu interpretieren, in der eine Zunahme vor allem von Rassismus-Meldungen aus allen Beratungsstellen gemeldet wird. Es sind auch die Gesamtentwicklungen der letzten Jahre in der Berliner Antidiskriminierungslandschaft und die Zunahme an Beratungsangeboten für Betroffene von Diskriminierung in Schulen zu berücksichtigen. Und hier zeigt sich insgesamt ein Bild, in dem parallel zur rechtlichen Stärkung des Diskriminierungsschutzes durch die Verabschiedung des LADG 2020 und der Zunahme an Beratungsmöglichkeiten für betroffene Personen, die Beratungsanfragen übergreifend gestiegen bzw. alle bestehenden Stellen mit Anfragen von Ratsuchenden ausgelastet sind. Wie ist es zu erklären, dass die Beratungszahlen trotz des größeren Beratungsangebots nicht rückläufig sind?

- › **Es gibt mehr Schüler\*innen an Berliner Schulen:** Die Schüler\*innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen sind zwischen dem Schuljahr 2021/22 und 2024/25 um 4,5 % gestiegen.
- › **Mehr Fälle gelangen vom Dunkel- ins Hellfeld:** Diskriminierung ist Teil des schulischen Alltags. Darauf verweisen wissenschaftliche Studien sowie auch die ADAS-Studien und die an Einzelschulen durchgeführten Umfragen (Siehe Kapitel 7, [Seite 55](#)). Hierbei wird ein Schlaglicht auf Diskriminierungserfahrungen im sogenannten Dunkelfeld geworfen, die untermauern, dass in Schulen von einer erheblichen Anzahl an betroffenen Kindern und Jugendlichen auszugehen ist, die erlebte Diskriminierung nirgends melden und keine Unterstützung erfahren. Durch die neu geschaffenen, niedrigschwelligen Anlauf- und Beratungsangebote gelangen mehr Erfahrungen in das durch Beratungsstellen erfasste und dokumentierte Hellfeld.
- › **Mehr Wissen und Bewusstsein über Diskriminierung:** Zu einem erhöhten Meldeverhalten trägt auch wesentlich bei, dass das Bewusstsein für und Wissen über Diskriminierung bei Betroffenen und Unterstützer\*innen gewachsen ist. Bei Schüler\*innen, Eltern und Schulpersonal hat sich das begriffliche Verständnis erweitert und es besteht mehr Wissen und Klarheit dazu, was (rechtlich) als Diskriminierung gilt. Hierdurch gelangen auch in der unmittelbaren Situation schwer erfassbare Diskriminierungsgehalte, wie z. B. subtile und strukturelle Diskriminierung in den Blick und können so benannt werden.
- › **Sensibilisierung und Empowerment an Berliner Schulen:** Durch das Bestehen klarer rechtlicher Vorgaben und die staatlich finanzierte Bereitstellung von Anlauf-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene, wie es in Berlin durch die sich entwickelten Beratungslandschaft und das LADG und Schulgesetz der Fall ist, fühlen sich Betroffene an den Schulen ermutigt und gestärkt, ihre Erfahrungen zu melden, sich beraten zu lassen und gegen die Diskriminierung vorzugehen. Und auch Schulleitungen und Lehrkräfte messen dem Diskriminierungsschutz eine größere Bedeutung zu und beschäftigen sich zunehmend mit Fragen der diskriminierungskritischen Schulentwicklung.

Die wachsende Anzahl an Diskriminierungsmeldungen aus Berliner Schulen ist also ambivalent zu bewerten: Einerseits verweisen die gestiegenen Beratungsfälle auf die besonderen Diskriminierungsrisiken an Schulen und das weiterhin bestehende große Dunkelfeld an nicht bekannt gewordenen Diskriminierungen. Andererseits – und das ist die gute Nachricht – zeigt sich, dass Benachteiligungen nicht mehr hingenommen werden, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Betroffene immer öfter ihr Recht auf Gleichbehandlung einfordern und sich wehren wollen. Um den Zugang zu ihrem Recht auf Gleichbehandlung zu bekommen, nutzen sie die Unterstützung der Anlauf- und Beratungsangebote.

Diese positive Deutung der gestiegenen Meldungen umfasst die Erkenntnis, dass eine höhere Meldezahl nicht zwangsläufig mehr Diskriminierung bedeutet, sondern oft ein Zeichen dafür ist, dass eine höhere Sensibilisierung und ein verbessertes Vertrauen in die Beratungsstrukturen besteht und Betroffene verstärkt Unterstützung suchen.

#### ▶ **Antidiskriminierungsstellen ergänzen sich in ihrem Angebot**

Die Zusammenschau der Diskriminierungsdaten von ADAS und der LADG-Ombudsstelle eröffnet sehr konkret einen empirischen Blick zum einen a) auf die grundlegenden Herausforderungen beim Abbau von Diskriminierung an Berliner Schulen und b) auf die sich ergänzende unterschiedliche Annahme und Nutzung der beiden Stellen durch Ratsuchende und Betroffene von Diskriminierung. Die Diskriminierungsdaten der beiden Stellen zeigen, dass zentrale Befunde zur Diskriminierungsrealität an Berliner Schulen über ADAS hinaus bestätigt werden. Gleichzeitig zeigt sich, dass jede Anlaufstelle vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Mandats, ihres organisatorischen Zuschnitts (staatlich-zivilgesellschaftlich; rechtlich-vorrechtlich) sowie ihres Beratungspersonals Zugänge für unterschiedliche Betroffene und Betroffenenbedürfnisse öffnet und dadurch ergänzend wirkt. In beiden Anlaufstellen werden vor allem Diskriminierungen gemeldet, die durch das

Schulpersonal und in der Mehrheit von Lehrkräften verursacht werden. Allerdings suchen die Betroffenen bei Diskriminierungsfällen, in denen die Diskriminierung von Mitschüler\*innen ausging, eher ADAS auf. An die Ombudsstelle wenden sich dagegen häufiger Betroffene, die Diskriminierungen durch die Schulleitung oder auf institutioneller Ebene erfahren haben. Es zeigt sich aber auch, dass Lehrkräfte, die selbst von Diskriminierung betroffen sind, sich häufiger an die LADG-Ombudsstelle wenden. Hingegen ist bei ADAS der Anteil an Lehrkräften größer, die nicht selbst betroffen sind, sondern einen Diskriminierungsfall in ihrer Schule aufarbeiten möchten und hierzu eine fachliche Beratung zum Umgang mit Diskriminierung in der Schule suchen.

In beiden Stellen werden rassistische Diskriminierungen am häufigsten gemeldet. Diskriminierungsfälle mit Bezug zu Behinderung / chronische Krankheiten sind bei der LADG-Ombudsstelle – an zweiter Stelle – allerdings deutlich häufiger vertreten als das bei ADAS der Fall ist. Betroffene von ableistischer Diskriminierung bzw. ihre Eltern suchen vergleichsweise häufiger Rat bei der Ombudsstelle, bei der es oft um Fragen der Vorgehensweisen bei der Verweigerung von angemessenen Maßnahmen geht.

▶ **Diskriminierung gehört zum Schulalltag in Berlin: Mindestens jeden Schultag erlebt ein Kind oder Jugendlicher Diskriminierung an einer Berliner Schule.**

Bei ADAS und der Ombudsstelle sind von 2021 bis 2024 zusammen 775 Diskriminierungen von Schüler\*innen gemeldet worden. Diskriminierungen, bei denen Schüler\*innen die Betroffenen sind, machen somit mit 85 % den Hauptteil aller gemeldeten Fälle aus. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Fälle nur einen kleinen Teil der an Schulen erlebten Ungleichbehandlung und Ausgrenzung abbildet, entsprechen allein diese Meldungen schon einer Diskriminierung an jedem Schultag in Berlin.

▶ **Für Schüler\*innen, die Diskriminierung erleben, bestehen weiterhin große Beschwerدهürden.**

Trotz des hohen Anteils an Diskriminierungsmeldungen, bei denen Kinder und Jugendliche die Betroffenen waren, haben sie sich selbst allerdings nur bei 9 % (58) der Fälle an eine der beiden Anlauf- und Beschwerdestellen gewandt. Bei den meisten Fällen sind es die Eltern (55 % / 378), die nach Beratung und Unterstützung außerhalb der Schule suchen. Dass diese hohen Beschwerدهürden auch bei Fällen, die nicht bei ADAS oder der LADG-Ombudsstelle gemeldet werden, wirken und vor allem Jugendliche davon abhalten, eine erlittene Diskriminierung zu melden, belegt auch die ergänzende qualitative Studie von ADAS zu den Umgangsstrategien und Meldehürden bei Rassismuserfahrungen von Jugendlichen in der Schule (Siehe Seite 55, ADAS 2025).

▶ **Der Großteil der gemeldeten Diskriminierung geht von den Lehrkräften und der Schule aus.**

Mit 76 % (663) ging in den vergangenen Jahren der größte Anteil der bei ADAS sowie der Ombudsstelle gemeldeten Diskriminierungen von den Lehrkräften und der Schule selbst aus. Dieser Befund deckt sich mit den Erfahrungen anderer Stellen und auch die ADS weist bei den bei ihnen eingegangenen Beratungsfällen aus Schulen darauf hin, dass es auffällig ist, wie häufig Ratsuchende schildern, dass das Lehrpersonal selbst diskriminierendes Verhalten zeigt oder nicht auf Beleidigungen oder Mobbing durch Schüler\*innen reagiert (ADS 2024: 194).

▶ **Berichte über rassistische Diskriminierungen aus Berliner Schulen weiterhin auf einem hohen Niveau.**

In den vergangenen vier Jahren wurden in beiden Beratungsstellen insgesamt 649 rassistische Fälle aus Berliner Schulen gemeldet. Damit machten rassistische Diskriminierungen mit Abstand den Großteil aller gemeldeten Diskriminierungsfälle aus Schulen aus (71 %). Der Zuwachs der Rassismus-Meldungen von 2021 auf 2024 lag bei 55 % (2021: 128, 2024: 199). Dieser große Anteil an rassistischen Diskriminierungsfällen aus Schulen ist nicht spezifisch für Berlin, sondern wird auch von anderen Antidiskriminierungsstellen bundesweit gemeldet (Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München 2025; ADS 2024; advd 2025).

► **Nach dem 7. Oktober 2023 haben die antimuslimischen Diskriminierungen von Schüler\*innen zugenommen.**

ADAS erreichten mehr Rassismusbeschwerdefälle als die LADG-Ombudsstelle (ADAS: 567 / 79 %; LADG-OS: 82 / 41 %). Bei einer Betrachtung des Zeitraums von 2021 bis 2024 stechen bei den ADAS-Daten, die mit Blick auf Schule eine weitergehende Analyse ermöglichen, zwei auffällige Entwicklungen heraus: Hier zeigt sich seit dem 7. Oktober 2023 zum einen eine deutliche Steigerung der Meldungen zu antimuslimischen Diskriminierungen. Vor dem 7. Oktober wurden monatlich 5,8 antimuslimische Diskriminierungen bei ADAS gemeldet. In dem halben Jahr nach dem Angriff der Hamas auf Israel und dem darauffolgenden Krieg Israels im Gaza-Streifen stieg der Monatsdurchschnitt auf 11 antimuslimische Diskriminierungen. Außerdem nahm der Anteil der Meldungen von Diskriminierungen, die von der Schule bzw. den Lehrkräften ausgingen, um 16 Prozentpunkte auf einen neuen Höchststand von 83 % zu.

Es wird deutlich, dass viele Berliner Schulen fachlich nicht gut vorbereitet und von der Senatsverwaltung begleitet waren, mit den Auswirkungen des Terrorangriffs der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 und dem darauffolgenden Krieg Israels gegen die palästinensische Bevölkerung im Gaza-Streifen im eigenen Klassenzimmer umzugehen. Oftmals trugen sie sogar selbst zu Eskalation und Stigmatisierung bei, was sich an der Zunahme – vor allem auch allgemeiner – antimuslimischer Diskriminierungen zeigt. Von einer starken Zunahme der Meldung antimuslimischer Vorfälle haben auch andere Stellen berichtet (ADS 2024: 14; Claim 2025). Im *zivilgesellschaftlichen Lagebild antimuslimischer Rassismus* der CLAIM-Allianz stehen die antimuslimischen Meldungen aus dem Bildungsbereich bzw. Schulen mit 272 Vorfällen / 22 % nach dem öffentlichen Bereich an zweiter Stelle der Lebensbereiche, aus denen die Diskriminierungen gemeldet wurden (Claim 2025).

► **Statt Inklusion weiterhin Ausgrenzung und Segregation.**

Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind mit 210 Fällen in den vier Jahren das zweithäufigste Merkmal in der Beratung von ADAS und der LADG-Ombudsstelle. Bei der Ombudsstelle sind Beratungsanfragen zu ableistischen Diskriminierungen (37 %) sogar fast so häufig wie rassistische Diskriminierungen (41 %). An den gemeldeten Fällen zeigt sich, dass vor allem bei Schüler\*innen mit ADHS/ADS sowie Autismus und einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ Schulen große Probleme mit einer inklusiven Beschulung bestehen. Immer wieder erreichten die Stellen Fälle, in denen die Schule im Rahmen von verordneten sogenannten Kurzbeschulungen Schüler\*innen mit chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen über längere Zeiträume kaum mehr am Unterricht teilhaben ließen. Inzwischen ist bekannt, dass dies keine Einzelfälle sind, sondern zwischen 2300 und 2800 Schulkinder mit besonderen Förderbedarfen verkürzt, kaum oder gar nicht beschult werden.<sup>1</sup>

Diese Diskriminierungsfälle sind im Zusammenhang einer problematischen bildungspolitischen Entwicklung in Berlin zu sehen. Denn in Berlin zeichnet sich im Vergleich zum Bundestrend bei der Inklusion eine rückwärtige Entwicklung ab: Statt Inklusion wird an der Aufrechterhaltung der Doppelstruktur aus allgemeinen Schulen und Förderschulen festgehalten, indem Förderschulen und -klassen ausgebaut und nur vereinzelt inklusive Schwerpunktschulen eingerichtet werden (GFF 2025: 4; DIMR 2025). Der *Verband Bildung und Erziehung* (VBE) spricht aufgrund dieser mangelnden Rahmenbedingungen für eine echte inklusive Beschulung vom Scheitern der Inklusion in Berlin.<sup>2</sup>

1 Abgeordnetenhaus Berlin 19. Wahlperiode: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025 Drucksache 19/22544: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-22544.pdf>

2 Befund des Verbands Bildung und Erziehung (VBE) (2025): Inklusion an allgemeinbildenden Berliner Schulen gescheitert: <https://www.vbe.berlin/aktuelles/news/inklusion-an-allgemeinbildenden-berliner-schulen-gescheitert/>

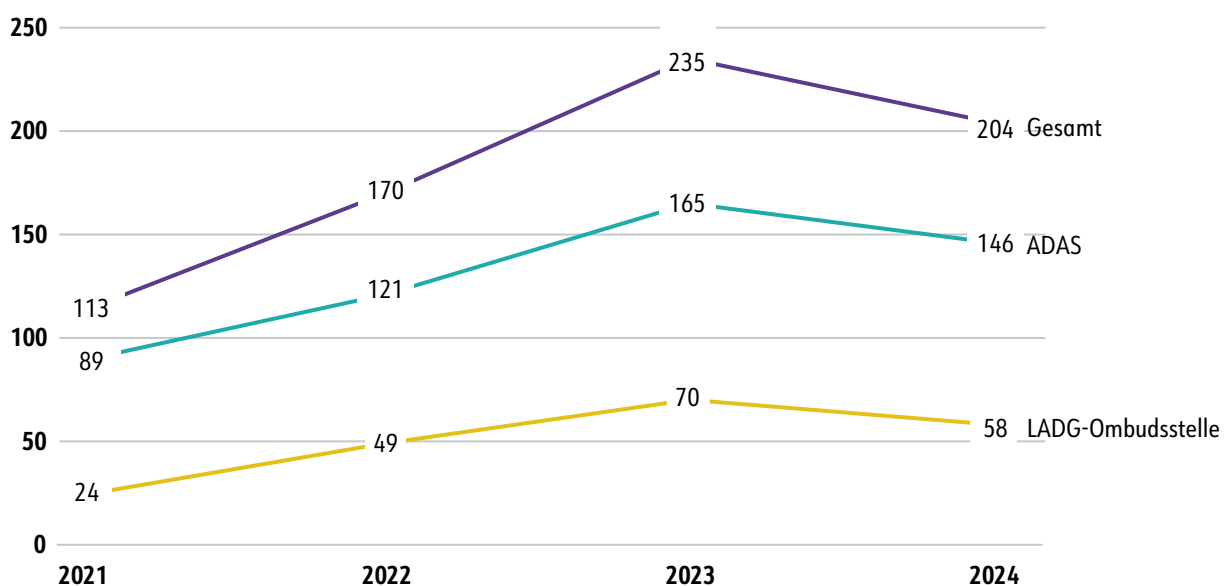
### 3. Gemeinsame Darstellung der Diskriminierungsberichte von ADAS und der LADG-Ombudsstelle

Durch die Zusammenfassung sowie den Vergleich der Daten von zwei Beratungsstellen, ADAS und der LADG-Ombudsstelle, konnten wir in diesem Bericht zwei Puzzleteile verbinden und den Ausschnitt auf die Diskriminierungsrealität an Berliner Schulen dadurch vergrößern. An dieser Stelle sollen die Diskriminierungsberichte beider Stellen aus Berliner Schulen zunächst zusammengeführt dargestellt werden, um sie dann im weiteren Bericht jeweils einzeln vorzustellen. Vor der weiteren Darstellung ist auf einige Punkte mit Blick auf die Datengrundlage, -auswertung und Darstellung hinzuweisen.

Da die Daten aus der Beratungspraxis stammen, fehlen teilweise Angaben, die im Rahmen der Gespräche mit den Ratsuchenden und Betroffenen nicht zwingend dokumentiert oder abgefragt werden (können). Die Anteile dieser fehlenden Angaben sind relativ niedrig und liegen zum Beispiel bei den ADAS-Daten zwischen 0,3 % (Angaben zu den Betroffenen) und 8 % (Angaben zu den Schulformen). Diese fehlenden Werte wurden aus der Analyse ausgeschlossen und sind in den Schaubildern nicht dargestellt. Die Prozentwerte beziehen sich nur auf die gültigen Angaben. Die jeweils gültigen Fall- bzw. Diskriminierungszahlen (N) sind in den entsprechenden Grafiken angegeben. Die konkreten Fallzahlen zu den Prozentangaben in den Schaubildern sind jeweils im Text zu finden.

Bei einer reinen Betrachtung der Diskriminierungsmeldungen und -beschwerden aus Berliner Schulen wurden an den beiden Anlaufstellen zwischen 2021 und 2024 zusammen **722 Fälle** dokumentiert. Im gesamten Zeitverlauf zeigt sich damit fast eine Verdopplung der Beratungsanfragen und Diskriminierungsbeschwerden. Die deutliche durchgehende Steigung nimmt 2023 einen noch steileren Anstieg, um sich dann 2024 wieder auf dem hohen Niveau fortzusetzen.

**ABBILDUNG 1: Entwicklung der Meldungen und Beratungsanfragen aus Schulen bei ADAS und der LADG-Ombudsstelle zwischen 2021 und 2024**



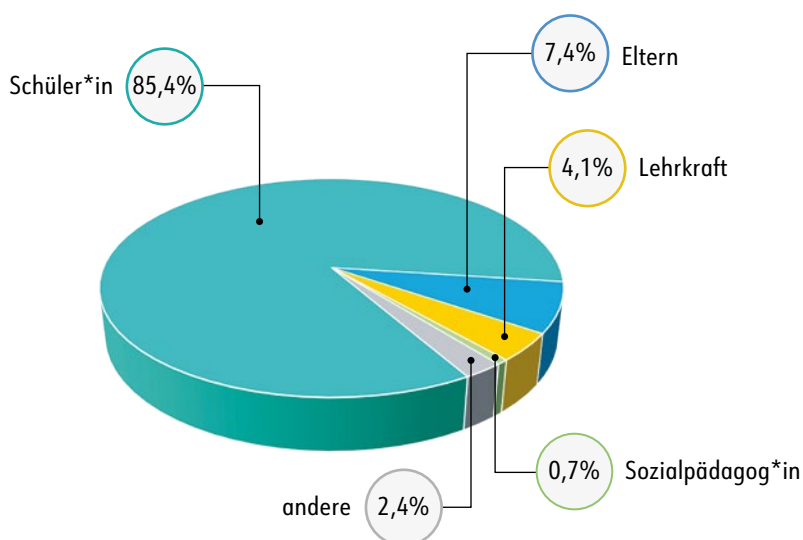
Da in den beiden Stellen Diskriminierungsfälle unterschiedlich dokumentiert werden (Siehe für ADAS [Seite 14](#) und für die LADG-Ombudsstelle [Seite 47](#)), ist die Datengrundlage nicht identisch: So dokumentiert die LADG-Ombudsstelle nur Fälle, in denen tatsächlich eine Beratung stattgefunden hat. Ist von Anfang an nur die Meldung gewünscht, wird auf die Registerstellen oder ähnliche Meldestellen verwiesen.

Bei den ADAS-Daten fließt beides ein und auch Meldungen ohne Beratungswunsch werden dokumentiert, machen aber nur einen geringeren Teil der dokumentierten Fälle aus. Zudem zählt ADAS in seiner Datenauswertung nicht (nur) die Fallmeldungen, sondern in einem zweiten Schritt auch alle in den Meldungen enthaltenen Diskriminierungssituationen (siehe [Seite 14](#)). Wenn diese Berechnungsgrundlage auch für die Gesamtzahl der Diskriminierungsmeldungen aus Schulen zwischen 2021 und 2024 herangezogen wird, ergibt sich sogar die Anzahl von insgesamt **918 Diskriminierungen**, die bei ADAS und der LADG-Ombudsstelle gemeldet wurden.

## Wer wird diskriminiert?

In beiden Anlaufstellen sind Schüler\*innen mit 85 % die Hauptbetroffenen bei den eingegangenen Diskriminierungsfällen (775 Betroffene). Meistens werden diskriminierte Schüler\*innen bei der Bearbeitung der Diskriminierungserfahrung von ihren Eltern begleitet oder vertreten. In diesem Zusammenhang erleben Eltern bei manchen Fällen selbst Diskriminierungen in der Schule (7 %, 67 Betroffene). Der Anteil der gemeldeten Diskriminierungen, in denen das Schulpersonal diskriminiert wurde, ist mit 5 % gering (43 Betroffene).

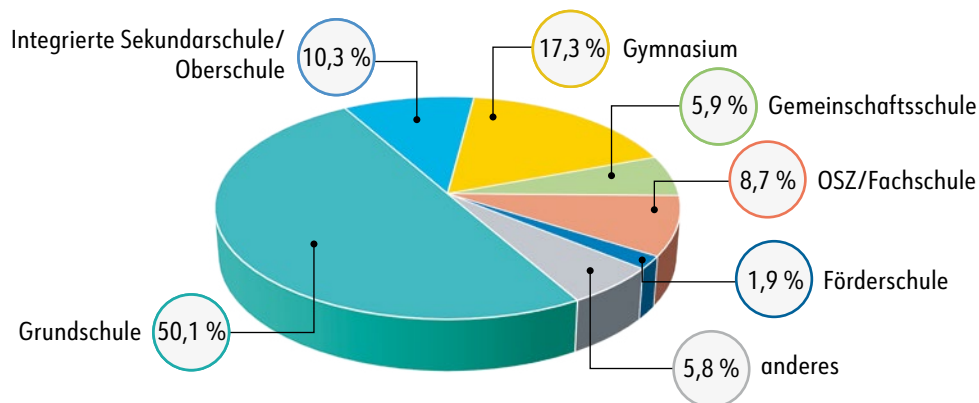
**ABBILDUNG 2: Addierte Zahlen ADAS / LADG-Ombudsstelle: Betroffene, N=907**



## Aus welchen Schulformen wird Diskriminierung gemeldet?

Der größte Anteil der Diskriminierungen wird aus Grundschulen gemeldet (50 %, 312). Aus den Berliner Oberschulen stammen zusammen 36 % bzw. 226 Diskriminierungsfälle. Der größte Anteil innerhalb der Oberschulen stammt mit 17 % (108 Fälle) aus Gymnasien, weitere 10 % (64 Fälle) wurden aus integrierten Sekundarschulen sowie 9 % (54 Fälle) aus Oberstufenzentren oder Fachschulen gemeldet.

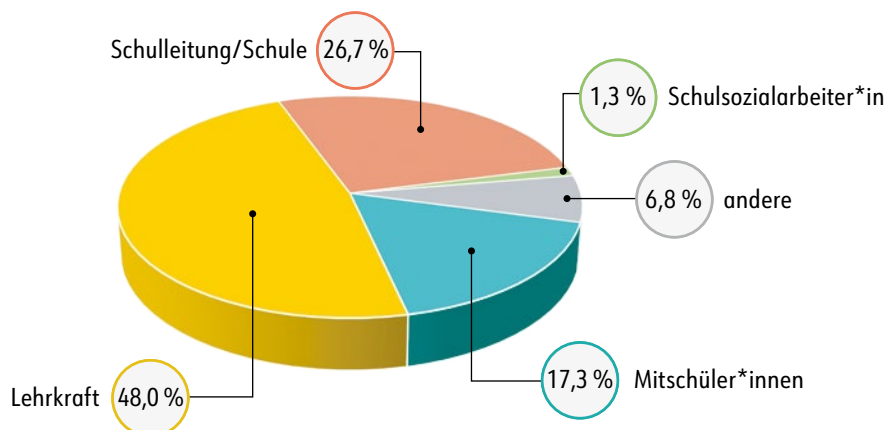
**ABBILDUNG 3: Addierte Zahlen ADAS / LADG-Ombudsstelle: Schulform, N=722**



## Von wem geht die Diskriminierung aus?

Etwas mehr als zwei Drittel (76 %) bzw. 663 gemeldete Diskriminierungen wurden durch das Schulpersonal verursacht. Am häufigsten mit 48 % waren hier Diskriminierungen durch Lehrkräfte (419 Diskriminierungen). Diskriminierungen, die durch die Schulleitungen bzw. die Schule verübt wurden, machten über ein Viertel (27 %) der gemeldeten Diskriminierungen aus, das entspricht 233 Fällen. Diskriminierungen durch Schulsozialarbeiter\*innen wurden dagegen sehr selten gemeldet (1,3 % bzw. 11 Diskriminierungen). Diskriminierungen, die von Mitschüler\*innen ausgehen, machen weniger als ein Viertel der Diskriminierungen aus (17,3 % / 151).

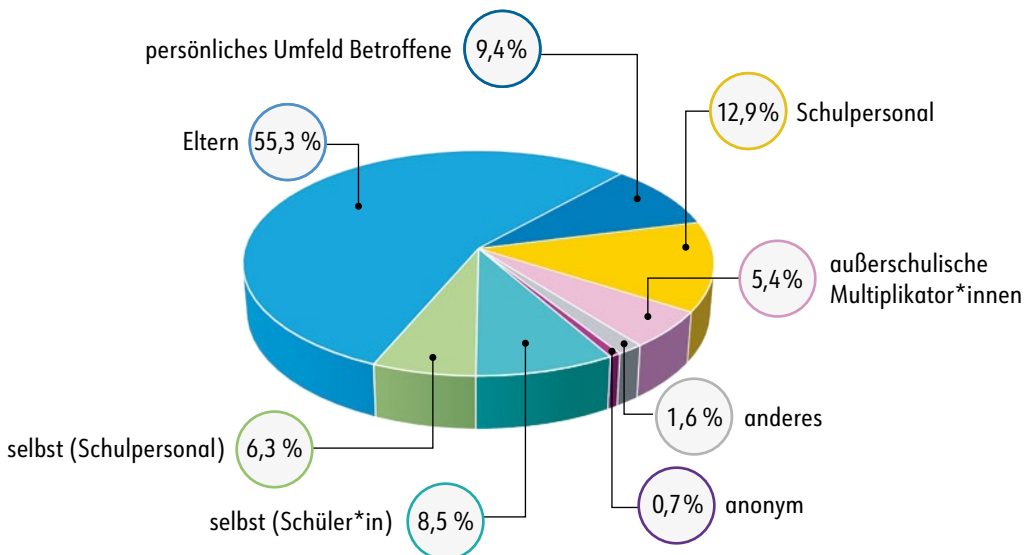
**ABBILDUNG 4: Addierte Zahlen ADAS / LADG-Ombudsstelle: Verursachende, N=873**



## Wer berichtet Diskriminierung aus Schulen?

Die wichtigste Gruppe, damit Diskriminierungen in den beiden Beratungsstellen gemeldet wurden, waren die Eltern der Betroffenen. Sie haben in den vier Berichtsjahren 55 % bzw. 378 Diskriminierungsfälle gemeldet. Ein kleiner Teil der Betroffenen meldete sich selbst bei einer der Beratungsstellen. So waren 6 % bzw. 43 Diskriminierungen Selbstmeldungen von betroffenen Lehrkräften. Bei 9 % der Diskriminierungsfälle hatten sich betroffene Schüler\*innen selbst in der Beratungsstelle gemeldet (58). Neben den Eltern und den Selbstmeldungen der Betroffenen tragen viele weitere Gruppen dazu bei, dass Betroffene bei ihren Diskriminierungserfahrungen durch die Beratungsstelle begleitet werden können. So wurden 13 % bzw. 88 Diskriminierungen vom Schulpersonal gemeldet und 5 % bzw. 37 Diskriminierungen durch außerschulische Multiplikator\*innen wie zum Beispiel Pädagog\*innen in Jugendeinrichtungen. Weitere 9 % bzw. 64 Diskriminierungen wurden durch weitere persönliche Kontakte der Betroffenen, wie zum Beispiel Familienmitglieder oder Bekannte gemeldet.

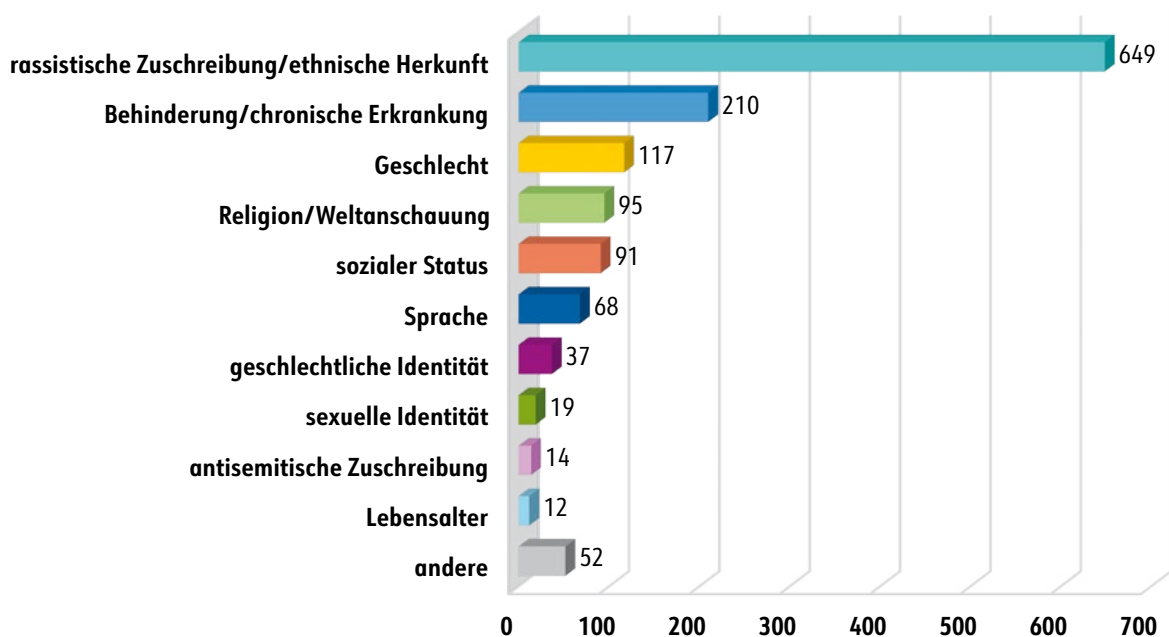
**ABBILDUNG 5: Addierte Zahlen ADAS / LADG-Ombudsstelle: Meldende, N=684**



## Welche Diskriminierungskategorien spielten eine Rolle?

Mit Abstand am häufigsten gemeldet wurden bei den beiden Beratungsstellen rassistische Diskriminierungen bzw. Diskriminierungen mit Bezug zur ethnischen Herkunft der Betroffenen (649). Am zweithäufigsten meldeten die Betroffenen Diskriminierungen in Bezug auf eine Behinderung oder chronische Erkrankung (210). An dritter Stelle liegen die Diskriminierungen mit Bezug zum Geschlecht, wobei diese Meldungen im Vergleich schon deutlich seltener sind (117). Im Mittelbereich der Häufigkeit (unter 100 Diskriminierungen) liegen die Diskriminierungen zu den Kategorien sozialer Status, Religion und Weltanschauung sowie Sprache. Diese Diskriminierungen treten häufig in intersektionalen Verbindungen mit anderen Diskriminierungen auf (siehe [Seite 39f](#)), was in diesem Schaubild nicht ablesbar ist. Selten, mit Diskriminierungszahlen unter 20, wurden Diskriminierung mit Bezug zur sexuellen Identität, zum Lebensalter sowie antisemitische Zuschreibungen in den beiden Beratungsstellen gemeldet. Unter der Kategorie *andere* sind Diskriminierungen gefasst, die das Landesantidiskriminierungsgesetz nicht abdeckt, aber in Schulen auch wirksam sind, wie Diskriminierungen in Bezug auf Körpernormen, auf den Familienstand als Alleinerziehende und auf den Aufenthaltsstatus als Geflüchtete.<sup>3</sup>

**ABBILDUNG 6: Addierte Zahlen ADAS / LADG-Ombudsstelle: Diskriminierungen je Diskriminierungskategorie, Mehrfachnennungen möglich**



<sup>3</sup> Diskriminierungen, die über das LADG hinaus gehen, wurden nur von ADAS dokumentiert.

## 4. Diskriminierungsmeldungen bei ADAS

### 4.1 Profil der Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen

Die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) ist eine unabhängige Beratungsstelle unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V. Sie startete 2016 als Modellprojekt und wird seit 2021 vom Land Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung) finanziert. ADAS arbeitet horizontal und merkmalsübergreifend. Das bedeutet, dass die Beratung bei ADAS allen von Diskriminierung in der Schule betroffenen Personen sowie Ratsuchenden offensteht, unabhängig davon, welche Position sie in der Schule einnehmen oder in welche Diskriminierungskategorie ihre Diskriminierungserfahrung fällt. ADAS bietet eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung, bei der mit einem parteiischen Ansatz die Betroffenen im Fokus stehen. Diese umfasst eine Beratung über rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten, psychosoziale Unterstützung und Empowerment. Zudem können Betroffene zu Gesprächen in der Schule oder bei der Schulaufsicht begleitet werden. Im Berichtszeitraum konnten Beratungs- und Schulgespräche auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch sowie in weiteren Sprachen durchgeführt werden.

Aufgrund des Fokus von ADAS auf schulbezogene Diskriminierungsfälle sowie der Entwicklung eines passenden Dokumentationssystems für diesen Lebensbereich ist die Datengrundlage im Vergleich zu der der LADG-Ombudsstelle weitergehend bzw. es werden mehr schulspezifische Kategorien erfasst und ausgewertet. Hierdurch ist für uns für die ADAS-Daten eine noch vertiefende Analyse möglich gewesen.

### 4.2. Grundlagen der quantitativen Auswertung der Diskriminierungsmeldungen

In der Dokumentation von ADAS unterscheiden wir zwischen **einfachen Meldungen** und **Beratungen**, die beide zusammen die Gesamtzahl der eingegangenen Diskriminierungsmeldungen bilden. Bei den **einfachen Meldungen** handelt es sich um Diskriminierungsmeldungen ohne beraterische Tätigkeit. Diese kommen zum Beispiel über das Meldeformular an. Unter Beratungsfällen verstehen wir Fälle, in denen die Betroffenen sich eine Beratung und Unterstützung durch ADAS wünschen. Aus den Beratungsfällen ergeben sich sehr ausführliche Fallbeschreibungen sowie Dokumentationen der durchgeführten Interventionen.

Seit 2021 nutzen wir eine differenziertere Falldokumentation, mit der wir die Diskriminierungsrealität in Schulen besser beschreiben können. Wir unterscheiden zwischen den **gemeldeten Fällen** und den darin **gemeldeten Diskriminierungen**. Diese Trennung entspricht dem Umstand, dass oftmals die Diskriminierungsmeldung zu einem Zeitpunkt geschieht, an dem schon eine längere Leidensgeschichte mit verschiedenen Diskriminierungserfahrungen an der Schule zurückliegt. Die von den Betroffenen in der Beratung geschilderte Fallgeschichte enthält dann verschiedene Diskriminierungsereignisse. Ein typischer Fall in dieser Gruppe ist die Konstellation, dass Schüler\*innen durch eine Lehrkraft beleidigende und herabwürdigende Äußerungen erfahren, auf die dann im Weiteren auch noch diskriminierendes Mobbing durch Mitschüler\*innen folgt. Die Betroffenen suchen erst nach dieser Eskalation des Diskriminierungsgeschehens die Beratungsstelle auf (siehe Fallbeispiele 1 ([Seite 27](#)) und 2 ([Seite 34](#))).

Um dieser Vielschichtigkeit der Diskriminierungsrealität in der Schule Rechnung zu tragen, haben wir die Dokumentation an dieser Stelle ausdifferenziert. Unter definierten Bedingungen werden bei einer Fallmeldung Diskriminierungsvorfälle einzeln gezählt. Dies ist der Fall, wenn in einer Fallbeschreibung mehrere Diskriminierungsvorfälle stattfinden, auf die mindestens eines dieser Kriterien zutrifft:

- a) mehrere Verursachende, bspw. Diskriminierung von Lehrkräften UND Mitschüler\*innen,
- b) mehrere Betroffene, bspw. Schüler\*innen UND Eltern erleben Diskriminierungen,
- c) mehrere Diskriminierungsformen, bspw. Verweigerung angemessener Maßnahmen UND diskriminierendes Mobbing.

Im genannten Beispiel dokumentieren wir mit dieser Differenzierung zwei Diskriminierungen. Eine Diskriminierung durch die Lehrkraft und eine Diskriminierung durch Mitschüler\*innen. Mit dieser Unterscheidung kann im Monitoring die Diskriminierungsrealität an Schulen, wie sie sich in den Erfahrungen der Betroffenen zeigt, korrekter abgebildet werden.

In den folgenden Darstellungen der Diskriminierungsdaten wird jeweils angezeigt, ob die **gemeldeten Fälle (N<sub>f</sub>)** oder die **gemeldeten Diskriminierungen (N<sub>d</sub>)** als Grundlage der Darstellung genutzt wurden.

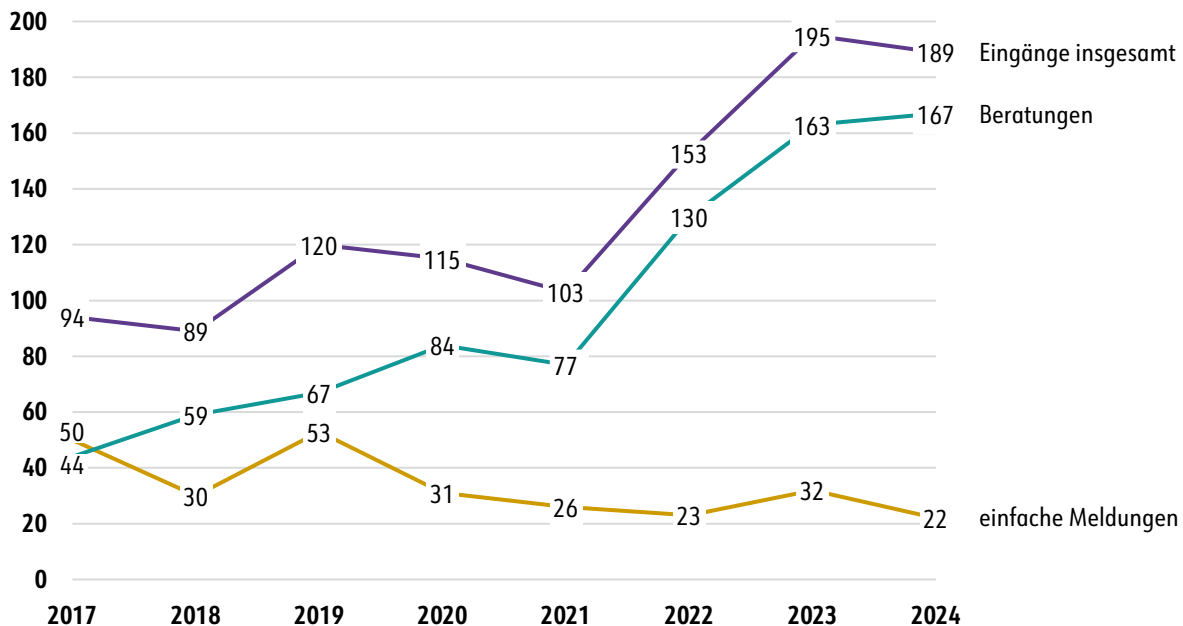
### 4.3 Überblick über die Entwicklung der Diskriminierungsmeldungen seit 2017

In diesem Abschnitt werden die Diskriminierungsmeldungen, die ADAS im Zeitraum von 2021 bis 2024 erreichten, dargestellt. In unseren vorherigen Monitoringberichten liegen bereits die ausgewerteten Diskriminierungsmeldungen für den Zeitraum von 2018 bis 2020 (ADAS 2021a) sowie von 2016 bis 2018 (ADAS 2018) vor. Vor diesem Hintergrund können wir jetzt mit den vorliegenden Daten auf die ausgewerteten Diskriminierungsdaten aus Berliner Schulen für den Zeitraum von fast einer Dekade zurückblicken. Hierdurch erhalten wir einen breiteren Überblick und können über eine längere Zeitspanne die übergreifenden Entwicklungen der Diskriminierungsmeldungen bei ADAS analysieren.

Zunächst ist in einem **übergreifenden Vergleich aller Diskriminierungsdaten von ADAS** seit 2017 für die zentralen Befunde eine erstaunliche Konstanz bzw. Stabilität der Daten festzustellen. Auch die aktuell ausgewerteten Daten von 2021 bis 2024 bestätigen die Befunde der vergangenen Jahre. Im Wesentlichen bleiben die Verhältnisse über die Jahre stabil: Es werden mit weitem Abstand vor allem Diskriminierung von Schüler\*innen gemeldet, hier vor allem rassistische Diskriminierung. Eltern bilden bei den Meldenden die wichtigste Gruppe. Bei der gemeldeten Diskriminierung sind es mit Abstand Lehrkräfte und die Schule selbst, von denen die Diskriminierung ausgeht. Auch wenn Beratungsdaten nicht repräsentativ sein können und sich kaum größere Rückschlüsse treffen lassen, bestärkt diese Konstanz die Aussagekraft der Befunde. Wir können auf Basis dieser Einzelbeobachtungen aus unserer Beratungspraxis mit Verweis auf die Daten anderer Beratungsstellen empirisch gestützte Vermutungen über Diskriminierungssituation an Berliner Schulen anstellen. Diese langjährige Konstanz der Daten kann als ein Indiz für die Datenqualität gewertet werden. Vor diesem Hintergrund erhalten die festzustellenden Abweichungen innerhalb der allgemeinen Trends auch ein deutlich stärkeres Gewicht.

In einem ersten Überblick sind in Abbildung 7 alle Eingänge dargestellt, die ADAS zwischen 2017 und 2024 in Form von Meldungen oder Beratungsanfragen erreichten. Zu den Eingangszahlen zählen auch Diskriminierungsmeldungen, die aus anderen Bundesländern kommen oder andere Lebensbereiche betreffen, sowie Fälle, die keine Diskriminierung beinhalteten. In der Beratungspraxis sind alle diese Eingänge mit einer Bearbeitungszeit durch Erst- und ggf. Verweisberatung verbunden.

## ABBILDUNG 7: Entwicklung aller Eingänge, Meldungen und Beratungsanfragen 2017-2024<sup>4</sup>



Es zeigt sich im Gesamtblick, dass die Anzahl der der Beratungsanfragen bei ADAS – mit einem leichten Rückgang im Corona-Jahr 2021 – im Laufe der Jahre kontinuierlich zu- und parallel dazu die einfachen Meldungen abnahmen. Hiermit liegt der Jahresdurchschnitt eingegangener Diskriminierungsfälle pro Jahr bei ADAS weiterhin über der durchschnittlichen Meldezahl bei den Beratungsstellen, die 2024 bei 119 pro Beratungsstelle lag (advd 2025: 9).

Der Rückgang der einfachen Meldungen ohne Beratungswunsch erklärt sich vor allem durch die Zunahme bzw. fast Verdopplung der Beratungs- und Begleitungsanfragen. Da das Personalbudget nicht entsprechend erhöht wurde und weiterhin nur zwei Berater\*innen in Teilzeit bei ADAS finanziert sind, können seit 2020 kaum mehr proaktive Informations- und Empowerment-Veranstaltungen vom ADAS-Team durchgeführt werden. Der Großteil der einfachen Meldungen war aber über diese Angebote gekommen, in denen Teilnehmende oftmals über Diskriminierungserfahrungen in der Schule berichteten.

In der folgenden Übersicht sind nun nur noch die Fälle und Diskriminierungen enthalten, die dem Auftrag von ADAS entsprechen; differenziert nach gemeldeten Fällen und gemeldeten Diskriminierungen. Das bedeutet, dass nur die Daten berücksichtigt sind, die Diskriminierungen an Berliner Schulen beinhalten. Ausgeschlossen wurden Fälle außerhalb Berlins, Fälle ohne Bezug zu einer Diskriminierungskategorie und Fälle außerhalb des formalen Schulbildungsbereichs.

<sup>4</sup> Im Unterschied zu den folgenden Schaubildern ist hier die Gesamtzahl aller Eingänge bei ADAS dargestellt, bevor Meldungen u. a. aus anderen Bundesländern oder anderen Lebensbereichen rausgerechnet werden.

**TABELLE 1: Differenzierung von gemeldeten Fällen und Diskriminierungen 2021–2024 bei ADAS**

	gemeldete Fälle (N <sub>F</sub> )	gemeldete Diskriminierungen (N <sub>D</sub> )	Differenz
2021	89	143	54
2022	121	151	30
2023	165	201	36
2024	146	222	76
<b>Gesamt</b>	<b>521</b>	<b>717</b>	

In Tabelle 1 wird deutlich, dass es im Jahr 2024 deutlich mehr dokumentierte Diskriminierungen gab als in den Vorjahren. Vor dem Hintergrund unserer Falldifferenzierungsmethodik ist folgende Interpretation naheliegend: 2024 haben mehr Betroffene ADAS erst spät bzw. zu einem Zeitpunkt kontaktiert, als ihre Diskriminierungssituation soweit eskaliert war, dass bereits mehrere Diskriminierungen stattgefunden hatten. Ein stärker abwartendes Meldeverhalten für 2024 zeigt sich auch in der Auswertung der durch die Betroffenen angegebenen Meldedauer. 2024 wurde im Vierjahresvergleich am häufigsten angegeben, dass die Diskriminierungssituation zum Zeitpunkt der Meldung bereits einen bis mehrere Monate anhält.<sup>5</sup> Gründe für das spätere Meldeverhalten lassen sich allerdings nicht aus den Daten ablesen. Andere Stellen haben für 2024 eine starke Zunahme an Alltagsrassismus festgestellt und damit verbunden einer Verschiebung der Schmerzengrenze und stärkeren Resignation bei den Betroffenen (ADS 2024; advd 2025; Claim 2025). Auch wenn in diesem Jahr die gemeldeten Fälle bei ADAS nicht insgesamt zugenommen haben, gab es eine Zunahme mit Blick auf Rassismus und eine Verschiebung der Schmerzengrenze kann dazu beigetragen haben, dass erst bei einem größerem Leidensdruck nach externer Unterstützung gesucht wird.

#### 4.4 Diskriminierungsmeldungen aus Schulen zwischen 2021 und 2024 bei ADAS

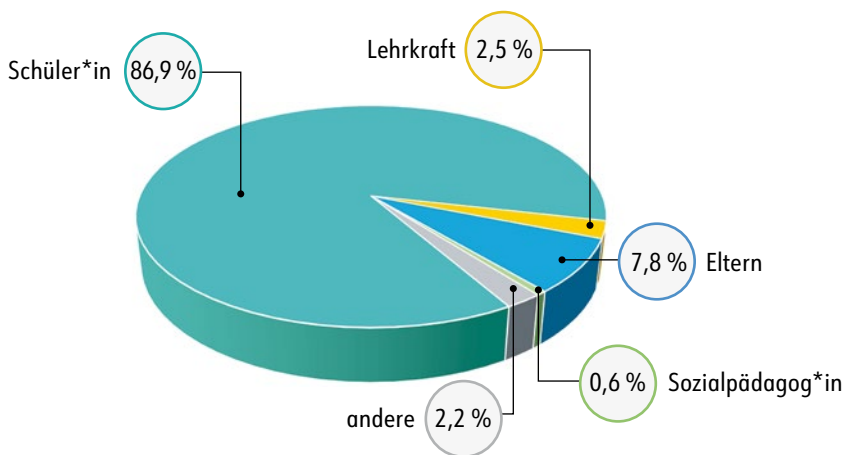
Im Weiteren werden nun die Diskriminierungsmeldungen zwischen 2021 und 2024 fokussiert.

##### Wer wird diskriminiert?

Bei ADAS werden mit einem Anteil von 87 % hauptsächlich die Diskriminierungen von **Schüler\*innen** gemeldet (621 Diskriminierungen) Eine – zwar mit großem Abstand, aber trotzdem sichtbare – weitere Betroffenenengruppe von Diskriminierung in der Schule sind Eltern mit 8 % (56 Diskriminierungen). Seltenere erreichen ADAS Meldungen, in denen Schulpersonal, also Lehrkräfte oder Sozialpädagog\*innen und Schulsozialarbeit die Betroffenen von Diskriminierung sind (3 % / 22 Diskriminierungen, davon 18 Lehrkräfte und 4 Schulsozialarbeit).

<sup>5</sup> 2024 lag der Anteil von Fällen, in denen das Diskriminierungsgeschehen zum Zeitpunkt der Meldung bereits einen oder sogar mehrere Monate andauerte, bei 64 %. In den Vorjahren waren es zwischen 22 und 35 % der Fälle. Fälle, bei denen zum Meldezeitpunkt nur eine einmalige Diskriminierung stattgefunden hatte, lagen 2024 dagegen mit 31 % etwas niedriger als die in den Jahren davor (40 bis 42 % der Fälle)

**ABBILDUNG 8: Betroffene von Diskriminierung in Prozent (N<sub>D</sub> = 715)**



**Eltern** erleben in der Schule in mehrfacher Hinsicht eine Betroffenheit. Zum einen begleiten sie ihre Kinder in der Diskriminierungssituation und sind dadurch emotional mitbetroffen. Und sie vertreten ihre Kinder in der Schule und müssen dafür neben der emotionalen Belastung z. T. sehr große zeitliche Ressourcen aufwenden. Die benötigten Zeitressourcen beeinträchtigen in einigen Fällen auch die Beschäftigungs- und dadurch Einkommenssituation. So werden Familien zum Beispiel durch eine Kurzbeschulung von Schüler\*innen finanziell geschädigt (siehe Fallbeispiel 3 *Bildungsausschluss durch Kurzbeschulung*, Seite 38). Zum Teil erleben Eltern darüber hinaus in der Kommunikation mit der Schule selbst Diskriminierungen. Die genannten Dimensionen von Betroffenheit gelten in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität für alle Eltern, die gegen die Diskriminierung ihrer Kinder in der Schule vorgehen. Sie führen zu einer in der Beratung immer wieder spürbaren intensiven Belastungssituation für die gesamte Familie.

**Geschlecht:** Insgesamt wurden etwas mehr Diskriminierungen von männlichen Betroffenen (46 % / 324) als von weiblichen Betroffenen (36 % / 248) gemeldet. Ein kleiner Teil ordnet sich der Kategorie divers zu (2 % / 16). In einem Teil der Diskriminierungen sind mehrere Geschlechtergruppen betroffen (16 % / 110), weil die Diskriminierung z. B. zwei gemischt geschlechtliche Elternteile oder größere Gruppen betrifft, wie das zum Beispiel durch diskriminierende institutionelle Regelungen wie Sprach- oder Gebetsverbote an Schulen der Fall sein kann (in Tabelle 2 unter *gemischt*).

Mit einem Blick auf die einzelnen Betroffenenengruppen treten bei den Schüler\*innen die Jungen als Betroffene nochmal deutlicher hervor (52 %), bei Lehrkräften und Eltern überwiegen die Diskriminierungen der weiblichen Lehrkräfte (78 %) und von Müttern (66 %).

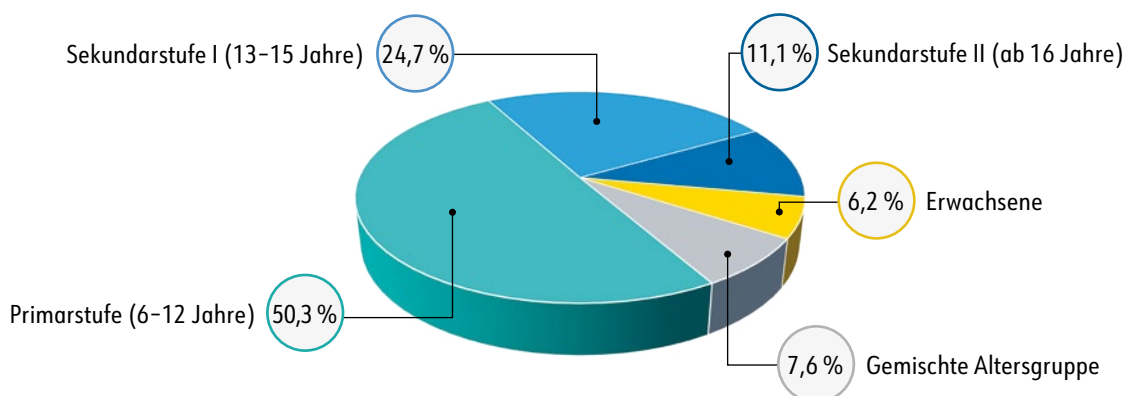
**TABELLE 2: Geschlecht der Betroffenen in Prozent**

	weiblich	n <sub>D</sub>	männlich	n <sub>D</sub>	divers	n <sub>D</sub>	gemischt	n <sub>D</sub>
Betroffene Schüler*innen	30,9 %	187	51,5 %	312	2,3 %	14	15,3 %	93
Betroffene Lehrkräfte	77,8 %	14	11,1 %	2	0 %	0	11,1 %	2
Betroffene Eltern	65,5 %	36	12,7 %	7	0 %	0	21,8 %	12

**Individuelle / Kollektive Betroffenheit:** Drei Viertel der Diskriminierungen betreffen eine einzelne Person (526). Bei dem anderen Viertel (177) sind weitere Personen betroffen, wie zum Beispiel Geschwister, das andere Elternteil, weitere Mitschüler\*innen oder auch die Schüler- bzw. Lehrerschaft bei institutioneller Diskriminierung. Es zeigt sich bei der Erfassung von institutioneller Diskriminierung allerdings eine Unschärfe von Meldedaten aus der Beratung, da diese in ihrem tatsächlichen Umfang kaum erfasst werden kann.

Betrachtet man die **Altersgruppen** der Betroffenen, so zeigt sich, dass vor allem Diskriminierungsfälle von jüngeren Schüler\*innen aus der Primarstufe gemeldet wurden (50,3 % / 316). Der Anteil der Meldungen von älteren Schüler\*innen aus der Sekundarstufe I und II fällt geringer aus (35,8 % / 225), wobei der Anteil der ältesten Schüler\*innen (ab 16 Jahre) am kleinsten ist (11,1 % / 70). Es zeigt sich also, dass je älter die Schüler\*innen sind, umso weniger erreichen ihre Diskriminierungserfahrungen die Beratungsstelle. Auch der Anteil der Erwachsenen bei den Betroffenen wird in dieser Altersübersicht sichtbar (6,2 % / 39). Die Gruppe der erwachsenen Betroffenen setzen sich zu einem Drittel aus betroffenem Schulpersonal und zu zwei Drittel aus betroffenen Eltern zusammen. Gemischte Altersgruppen (7,6 % / 48) entstehen meistens durch altersübergreifende Diskriminierungen wie zum Beispiel Sprach- und Gebetsverbote an Schulen.

**ABBILDUNG 9: Altersgruppen der Betroffenen nach Jahrgangsstufen in Prozent (N<sub>D</sub>=628)**



Der Rückgang der Beratungsanfragen im Jugendalter im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen kann als Versorgungslücke gelesen werden, in der Jugendliche bei Diskriminierungserfahrungen besonders selten außerschulische Unterstützung erhalten. Eine Ursache kann als Pubertätseffekt bezeichnet werden, da der Anteil an Kontaktaufnahmen durch die Eltern von 75 % bei den Sechs- bis Zwölfjährigen auf 29 % bei den über 16-Jährigen sinkt. Dieser enge Zusammenhang mit den Personengruppen, die Diskriminierung melden, wird im nächsten Abschnitt deutlich. Hier zeigt sich dann auch, dass der Rückgang der elterlichen

Initiative nicht kompensiert wird durch mehr Selbstmeldungen von den älteren Schüler\*innen. Das lässt sich zum Teil durch die besonderen Meldebarrieren erklären, die Jugendliche davon abhalten, sich zu beschweren oder Unterstützung zu suchen (siehe hierzu ADAS 2025).

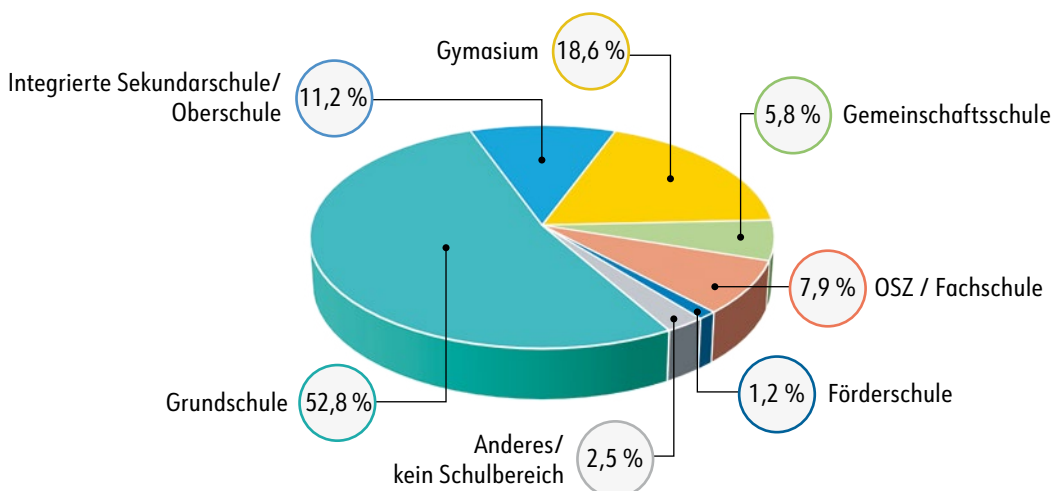
## Entwicklungen über die Jahre 2021 und 2024

Es gab es bei der Zusammensetzung der Betroffenengruppen nur geringe Schwankungen und die allgemeinen Trends sind im Wesentlichen seit Beginn des Monitorings stabil; so liegt der Anteil der Diskriminierungsfälle, die Schüler\*innen erleben, durchgängig mit sehr weitem Abstand vorne: mit einem Höchststand 2021 von 96 % (135 Diskriminierungen) sowie einem niedrigsten Anteil von 81 % (180 Diskriminierungen) im Jahr 2024. Die gemeldeten Diskriminierungen von zwei Gruppen nahmen in dem Zeitraum auf niedrigem Niveau zu: Betroffene Lehrkräfte meldeten sich im Jahr 2021 gar nicht bei ADAS. 2024 lag der Anteil der Selbstmeldungen von Lehrkräften dann bei 4 % (8). Stärker fiel der Zuwachs bei den Eltern bei den Betroffenengruppen aus, die 2021 mit 3,5 % (5) noch eine kleine Gruppe waren. Bis 2024 stieg ihr Anteil dann auf 12 % (26) an.

## Aus welchen Schulen werden Diskriminierungen gemeldet?

Diskriminierungen werden aus allen Berliner Stadtbezirken und von allen Schulformen gemeldet. Bei den Schulformen zeigen sich Unterschiede in der Meldehäufigkeit. Besonders häufig werden Diskriminierungen aus der Grundschule gemeldet (53 % / 255). Diskriminierungsmeldungen aus den weiterführenden Schulen (Gymnasium, integrierte Sekundarschule, OSZ / Fachschule) sind mit 38 % bzw. 182 Fällen etwas weniger häufig vertreten. Die meisten Diskriminierungsfälle, die aus Oberschulen gemeldet werden, kommen aus Gymnasien (19 % / 90). Aus Förderschulen erreichen ADAS mit 1 % (6) nur wenige Diskriminierungen.<sup>6</sup> In der Kategorie „Andere“ sind schulformübergreifende Diskriminierungen.

ABBILDUNG 10: Schulformen in Prozent (N<sub>F</sub>=483)



<sup>6</sup> Der Anteil der Förderschulen im Schuljahr 2023/24 lag mit 54 Förderschulen bei 2,3%.

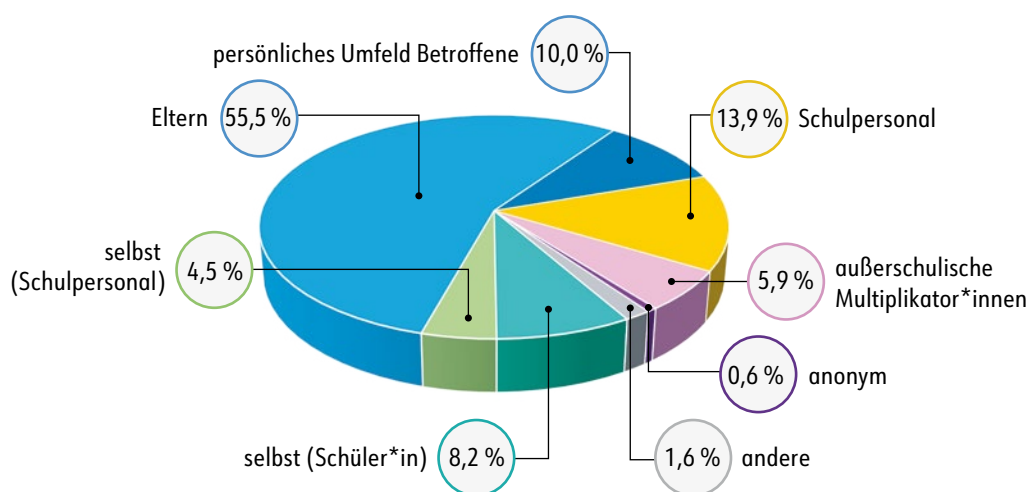
Der allergrößte Teil der Diskriminierungen, die bei ADAS gemeldet wurden, fand physisch in der Schule statt. Vereinzelt werden auch Diskriminierungen aus dem digitalen Raum gemeldet, zum Beispiel dem Klassenchat (17 Meldungen von digitalen Diskriminierungen). Die starke Zunahme und das große Ausmaß, das der digitale Hass inzwischen ausmacht, lässt vermuten, dass es sich bei diesen Zahlen nur um einen sehr kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Diskriminierungsrealität in digitalen Settings mit Schulbezug handelt.<sup>7</sup>

Diskriminierung in der Schule zeigt sich damit nicht als Phänomen bestimmter Schultypen oder bestimmter Stadtbezirke. Diskriminierungserfahrungen in der Schule, die nicht durch die Schule selbst bearbeitet und aufgelöst werden, müssen als Realität gesehen werden, die Kinder als Angehörige marginalisierter Gruppen an jeder Schule und in jedem Stadtbezirk treffen können.

## Wer meldet die Diskriminierungen?

Bei ADAS sind **Eltern** die wichtigsten Vertreter\*innen für die Bearbeitung von Diskriminierungserfahrungen von Schüler\*innen. Mehr als die Hälfte der Fälle werden von den Eltern der Betroffenen gemeldet (56 % / 284). Die mit Abstand nächste wichtige Gruppe ist mit 14 % (71) der Meldungen das **Schulpersonal** (v. a. Lehrkräfte und Schulsozialarbeit). Bei den meisten dieser Fälle fragten Lehrkräfte oder Sozialpädagog\*innen nach einer fachlichen Beratung, mit der sie selbst Diskriminierungsfälle an ihrer Schule bearbeiten können. Neben den Eltern spielen weitere persönliche Kontakte eine Rolle beim Zugang zur Unterstützung durch die Beratungsstelle. Aus dem persönlichen Unterstützerfeld, zu dem Familie und Freunde sowie unterstützende Personen aus dem Schulumfeld, wie zum Beispiel Eltern von Mitschüler\*innen oder Elternvertretungen zählen, stammen 10 % der Meldungen (51). Meldungen durch außerschulische Multiplikator\*innen (z. B. Sozialarbeiter\*innen in Kinder- und Jugendeinrichtungen) spielen bei 6 % (30) der Meldungen eine Rolle. Fälle, in denen das Schulpersonal selbst die Betroffenen einer Diskriminierung sind und nach einer Beratung durch ADAS fragen, sind mit 5 % (23) eher selten. Ebenfalls selten sind mit einem Anteil von 8 % (42) die Selbstmeldungen von betroffenen Schüler\*innen.

ABBILDUNG 11: Meldende in Prozent (N<sub>f</sub>=512)



<sup>7</sup> Vgl. DJI (2024): 26ff und Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher\*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): 28ff.

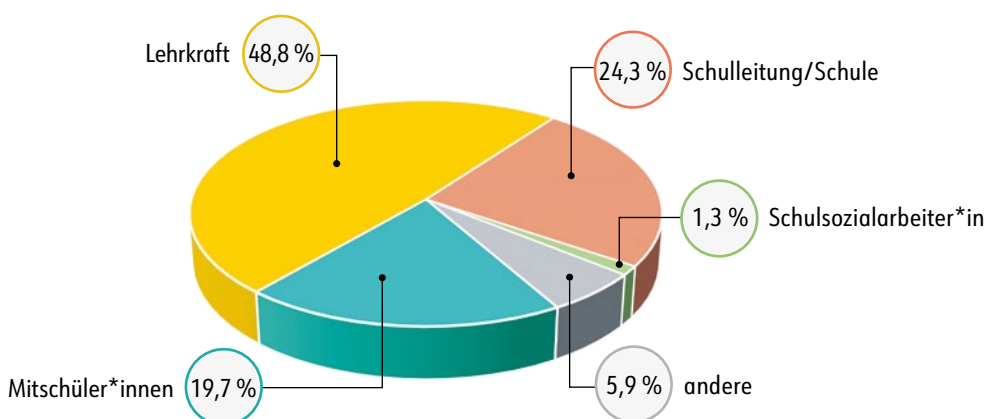
## Entwicklungen über die Jahre 2021 und 2024

Die Verhältnisse der Meldendengruppen veränderte sich in dem Zeitraum kaum und die beiden zentralen Befunde – Eltern als wichtigste Gruppe und wenige Selbstmeldungen – blieben über die Jahre stabil. Wie schon in den Monitoringberichten für die vorherigen Berichtszeiträume festgestellt wurde, ist weiterhin die Diskrepanz zwischen dem hohen Anteil an Schüler\*innen bei den Betroffenen mit 87 % (621) und dem anhaltend geringen Anteil an Selbstmeldungen von betroffenen Schüler\*innen von 8 % (42) auffällig; und das, obwohl 38 % (182) der betroffenen Schüler\*innen eine Oberschule besuchen. Auch hat sich ein weiteres Mal die schon in den vorherigen Berichtszeiträumen festgestellte besondere Bedeutung der Eltern als die wichtigsten Vertreter\*innen ihrer Rechte und Beschwerdeführer\*innen bei Diskriminierungserfahrungen von Schüler\*innen bestätigt. Die Bedeutsamkeit der Eltern bei der Thematisierung von in der Schule erlittener Diskriminierung auch für jugendliche Schüler\*innen wird zudem auch durch die Ergebnisse der von ADAS durchgeführten Studie zu Umgangsstrategien und Meldehürden bei Rassismuserfahrungen von Jugendlichen in der Schule untermauert (ADAS 2025).

### Von wem geht die Diskriminierung aus?

Am häufigsten werden mit fast drei Vierteln bei ADAS solche Diskriminierungen gemeldet, die vom Schulpersonal ausgehen (insgesamt 74 % / 527). Hierzu zählen die Diskriminierungen, die von den Lehrkräften und den Sozialpädagog\*innen ausgehen und zusammen mit 50 % (355) die Hälfte der Diskriminierungsfälle ausmachen. Bei einem knappen Viertel ist es die Schulleitung als Person oder die Schule als Institution, die die Diskriminierung verursacht (24 % / 172). Da die Person der Schulleitung und die Institution Schule nicht immer trennscharf als Verursachende zu unterscheiden sind, werden sie hier in diesem Schaubild zusammen aufgeführt. Bei 20 % (140) der gemeldeten Fälle geht die Diskriminierung von den (Mit-)Schüler\*innen aus.

**ABBILDUNG 12: Verursacher\*innen der Diskriminierung in Prozent (N<sub>D</sub>=709)**

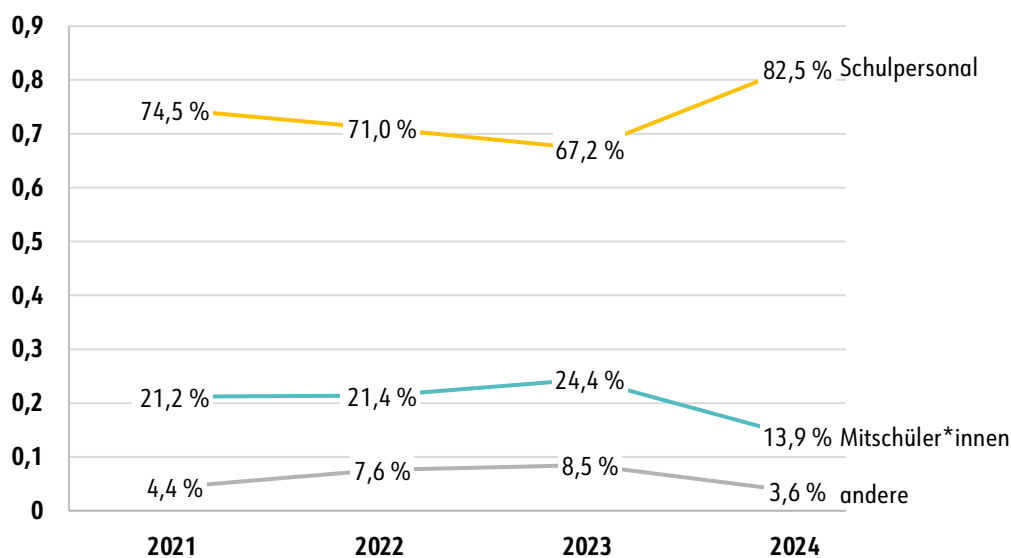


## Entwicklungen über die Jahre 2021 und 2024

Bei einer Betrachtung der Entwicklung zwischen 2021 und 2024 werden bei den Gruppen, von denen die Diskriminierung ausgeht, vor allem zwischen 2023 und 2024 deutliche Sprünge sichtbar: Zum einen sank von 2023 auf 2024 der Anteil der gemeldeten Diskriminierungen, die von Schüler\*innen ausgingen, um über 10 Prozentpunkte auf 14 % (31). Gleichzeitig nahm der Anteil der Meldungen von Diskriminierungen, die von der Schule bzw. den Lehrkräften ausging, in diesem Zeitraum von 2023 zu 2024 um 15 Prozentpunkte zu und lag bei einem Höchstwert von 83 % (183).

Diese starke Abnahme der gemeldeten Diskriminierungen durch Schüler\*innen sowie die Zunahme der gemeldeten Diskriminierungen durch die Schule bzw. Schulpersonal im Jahr 2023 ist auch im größeren Zeitvergleich bemerkenswert, weil die Anteile bis dahin stabil waren: Im Zeitraum von 2016 bis April 2018 lagen der Anteil der Schule bzw. Schulpersonal bei 67 %, der Anteil der diskriminierenden Schüler\*innen bei 22 %. Zwischen 2018 und 2020 waren es 68 % der gemeldeten Diskriminierungen, die von der Schule bzw. Schulpersonal ausging und 24 %, bei denen sie durch Mitschüler\*innen verursacht wurden.

ABBILDUNG 13: Verursacher\*innen der Diskriminierung im Zeitverlauf in Prozent



## Welche Diskriminierungsformen werden gemeldet?

Zunächst haben wir die gemeldeten Diskriminierungsfälle entsprechend der im Antidiskriminierungsrecht definierten Diskriminierungsformen ausgewertet (§ 4 LADG). In der Diskriminierungsforschung wird als eine weitere Form noch institutionelle Diskriminierung beschrieben. Die uns durch die Beratung aus Schulen vorliegenden Daten werden im Weiteren diesbezüglich analysiert. Die rechtlich und wissenschaftlich definierten Formen grenzen sich nicht scharf voneinander ab, sondern weisen Überschneidungen auf.

Die Mehrzahl der Diskriminierungen fällt in die Kategorie der **direkten Diskriminierungen** (60 % / 419), bei der die Betroffenen eine weniger günstige Behandlung als eine Vergleichsperson erfahren hatten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich Schüler\*innen of Color<sup>8</sup> gegen das Mobbing von *weiß*deutschen<sup>9</sup> Schüler\*innen wehren und anschließend als Täter bestraft werden, während die Angreifer keine Konsequenzen für ihr Fehlverhalten erhalten. **Indirekte Diskriminierungen** werden deutlich seltener gemeldet (7 % / 48). Sie umfassen scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die sich auf eine bestimmte Gruppe benachteiligend auswirken. Eine indirekte Diskriminierung findet zum Beispiel statt, wenn auf Schulhöfen ein Deutschgebot und damit ein Verbot anderer Herkunftssprachen herrscht. Dies stellt eine Benachteiligung dar, da u. a. dadurch die Pausenzeiten für Schüler\*innen mit anderen Herkunftssprachen nicht im selben Umfang als kognitiver Erholungszeitraum wirken, wie das für deutsche Muttersprachler\*innen der Fall ist.<sup>10</sup>

Zu indirekten Diskriminierungen zählen auch Schulbücher und Unterrichtsmaterial mit diskriminierenden Inhalten. Am häufigsten wird in diesem Zusammenhang die Verwendung des N-Worts in Schulmaterialien gemeldet (siehe Fallbeispiel Nr. 2, [Seite 34](#)).

Am zweithäufigsten werden **Belästigungen bzw. diskriminierendes Mobbing** (27 % / 187) gemeldet. Hier handelt es sich um Beleidigungen, Herabwürdigungen und Erniedrigungen, die an eines der durch das Antidiskriminierungsrecht geschützten Merkmale anknüpft.<sup>11</sup> Davon abgegrenzt sind die bei ADAS sehr selten gemeldeten **sexualisierten Belästigungen** (1 % / 10).

In Bezug auf Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt im deutschen Recht auch die **Verweigerung angemessener Maßnahmen** als eine Diskriminierung (ADAS 2018: 16). Diese Diskriminierungsform wird eher selten bei ADAS gemeldet (5 % / 37). Zum Beispiel entstehen Diskriminierungen durch fehlende Barrierefreiheit im Schulgebäude, aber zum Beispiel auch immer wieder durch fehlende Schulhelfer\*innen, also Assistenzen, die Schüler\*innen bei der Teilnahme am Unterricht unterstützen. Auch Schüler\*innen mit chronischen Erkrankungen erleben Formen der Verweigerung angemessener Maßnahmen, bspw. wenn Schüler\*innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, kein Online-Unterricht ermöglicht wird.

Eine Anweisung zur Benachteiligung wurde bei ADAS im Berichtszeitraum nur zweimal (0,3 %) gemeldet. Diese sehr selten gemeldete Form der Diskriminierung entsteht zum Beispiel, wenn eine Schulleitung diskriminierende Kriterien vorgibt, wie die Schulklassen in der 1. Klasse zusammengesetzt werden sollen.

---

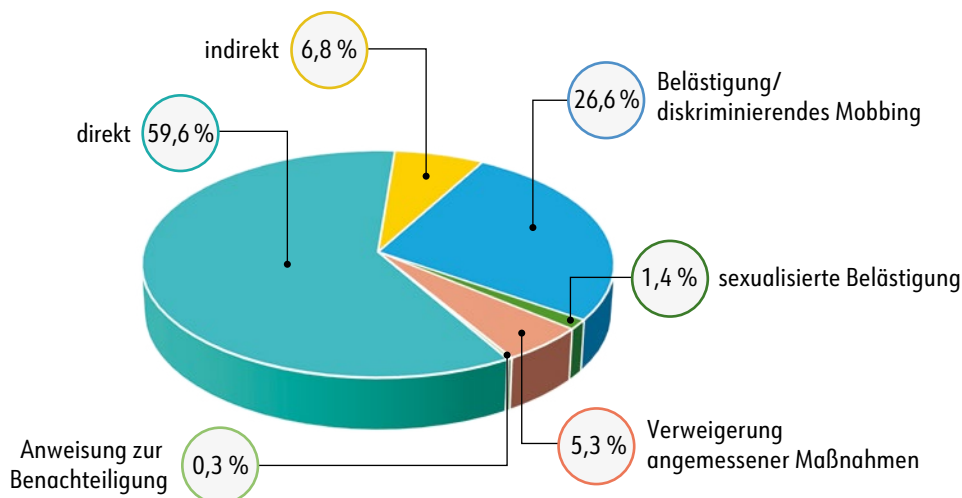
8 Der Begriff People of Color ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrungen in *weißen* Mehrheitsgesellschaften.

9 Mit der kursiven Schreibweise von *weiß* wird darauf hingewiesen, dass *weiß* als Norm konstruiert wird und die Positionierung als *Weiß*e mit Privilegien verbunden ist.

10 Zu den immer wieder aus Schulen gemeldeten Sprachverboten haben Studierende der Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte (HLCMR) im Rahmen ihres Praktikums bei ADAS ein Dokument zur rechtlichen Einordnung verfasst, das auf der ADAS-Website nachgelesen werden kann: Ronja Engesser und Sofia Nimaga (2021): Sprachdiskriminierung an Berliner Schulen - am Beispiel von sogenannten Sprachverboten. 12. Zyklus der Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte (HLCMR); [https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2023/09/20230906\\_Sprachdiskriminierung-an-Berliner-Schulen\\_NimagaEngesser.pdf](https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2023/09/20230906_Sprachdiskriminierung-an-Berliner-Schulen_NimagaEngesser.pdf)

11 Den Mobbingbegriff gibt es nicht im Antidiskriminierungsrecht. Hier wird von Belästigung gesprochen. Allerdings gibt es große Überschneidungen bei den bezeichneten Phänomenen. Zur Überschneidung und Abgrenzung von Belästigung und Mobbing siehe auch: ADAS 2020: 15; 32.

ABBILDUNG 14: Diskriminierungsformen in Prozent, N<sub>D</sub> = 703



## Diskriminierung ausgehend von der Institution Schule

Mit institutioneller Diskriminierung wird eine Diskriminierung bezeichnet, in der die Gründe für Benachteiligung, Ausgrenzung oder Herabsetzung in der Organisationsstruktur, den formalen Regularien oder Gesetzen von Institutionen zu finden sind. Sie kann aber auch in Form von inkorporierten Wertvorstellungen und Routinen auftreten. In diesem Sinne wirkt institutionelle Diskriminierung dauerhaft und systematisch als relative Benachteiligung einzelner Gruppen (ADS 2017: 374).

### Hintergrundinformation institutionelle Diskriminierung

In der Forschung wird die Form der institutionellen Diskriminierung noch feiner ausdifferenziert und zwischen direkter und indirekter institutioneller Diskriminierung unterschieden. Als Formen der direkten institutionellen Diskriminierung gelten regelmäßig stattfindende, intentionale Handlungen in Organisationen, welche entweder durch Gesetze und Vorschriften legitimiert oder als informelle Routinen abgesichert sind. Indirekte institutionelle Diskriminierungsformen umfassen die ganze Bandbreite institutioneller Vorkehrungen, Regeln und Praktiken, die ohne Vorurteil oder negative Absicht umgesetzt werden. Sie beziehen auch Praktiken der Differenzierung von Schüler\*innen entlang sprachlicher, religiöser oder nationaler Trennlinien mit ein, die für die Schüler\*innen eine benachteiligende Wirkung haben und in der „Grauzone“ des schulischen Handelns stattfinden (Gomolla 2023: 184). Obwohl in Schulen auch gerade indirekte Formen der institutionellen Diskriminierung, in denen keine individuelle negative Motivation vorliegt, eine große Rolle spielen, wie die erziehungswissenschaftliche und sozialpsychologische Forschung zeigt, können wir im Monitoring durch die Datenbasis nur einen Teil der institutionellen Diskriminierung abbilden. In der Beratungspraxis können in der Regel handlungsleitende Motive von Schulakteur\*innen nicht in Erfahrung gebracht werden und es bleibt unbekannt, ob der Diskriminierung oder den Differenzierungspraktiken von Schüler\*innen z. B. entlang sprachlicher, religiöser oder nationaler Trennlinien, (unbewusste) Vorurteile oder negative Absichten zu Grunde liegen.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir als **institutionell verursachte Diskriminierungen** in der Schule all die Diskriminierungen, die nicht (ausschließlich) dem selbstverantwortlichen Handeln einer einzelnen

Person zugerechnet werden können, sondern infolge des Handelns der Schulverwaltung oder der Schule als Organisation entstehen. Dazu zählen zum Beispiel schulinterne Regeln und Routinen mit diskriminierenden Effekten. Aber auch (Umsetzungs-)Lücken bei (grund- und menschen-)rechtlich übergeordneten Vorgaben und (zu) große Ermessensspielräume bei schulischen Regelungen durch das Schulgesetz oder Verordnungen mit Blick auf die geschützten Diskriminierungskategorien können institutioneller Diskriminierung den Boden bereiten; beispielsweise mit Blick auf die Inklusion von Schüler\*innen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. In einigen Fällen findet die Diskriminierung sowohl auf der institutionellen Ebene als auch auf der individuellen Ebene von Leitung statt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Schulleitungen innerhalb des Rahmens, den die Schulverwaltung vorgibt, diskriminierende Entscheidungen treffen.

#### **Beispiel schulinterne Routinen:**

Schüler\*innen, die krankheitsbedingt fehlen, benötigen ärztliche Atteste. In einigen Fällen verlangen Schulen auch von Schüler\*innen mit chronischen und deswegen anhaltenden Krankheitsbildern oder Behinderungen regelmäßige erneute Atteste und Nachweise.

#### **Beispiel Lücken im Schulgesetz:**

Schüler\*innen mit Legasthenie/Dyskalkulie erhalten nur in der Grundschule einen Nachteilsausgleich. Ab der Oberschule wird bei ihnen der dadurch verursachte Nachteil nicht mehr berücksichtigt.

#### **Beispiel schulinterne Regeln:**

Die Schulordnung verbietet Schülerinnen das Tragen eines Kopftuchs in der Schule.

## **Hintergrundinformation: diskriminierende Regeln in Schulordnungen**

Die ADAS-Studie zu Diskriminierungserfahrungen muslimischer Schüler\*innen hatte gezeigt, dass Verbotregelungen mit Bezug auf individuelle religiöse Praktiken an Berliner Schulen keine Einzelfälle sind, sondern häufig vorkommen.<sup>12</sup> Anknüpfend an diesen Befund hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) Schulordnungen verschiedener Berliner Schulen untersucht und dabei entsprechende diskriminierende Regelungen festgestellt. Als eine im Rahmen des LADG verbandsklageberechtigte Organisation konnte die GFF ein Beanstandungsverfahren zu den diskriminierenden Schulordnungen durchführen und hat die Schulen 2023 auf die diskriminierenden Regelungen hingewiesen. Dazu zählte zum Beispiel eine „Deutschpflicht“, die ein Verbot des Sprechens anderer Sprachen in der Schule darstellt oder Verbote der Religionsausübung in der Schule, die die Grundrechte der Schüler\*innen verletzen und ebenso als Diskriminierung zu betrachten sind. Die Schulen wurden darauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, diese abzuschaffen, worauf die Mehrheit der Schulen reagierte, indem sie ihre Schulordnungen entsprechend anpasste.

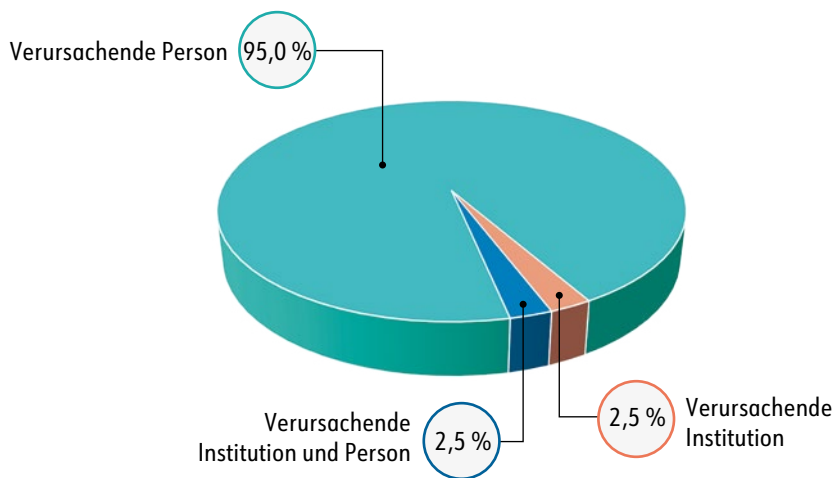
Ein Gymnasium in Berlin-Mitte war dazu nicht bereit; hier ist Schüler\*innen weiterhin das sichtbare Beten laut Schulordnung untersagt, wovon in der Praxis gläubige muslimische Schüler\*innen betroffen sind. Im Oktober 2025 hat die GFF eine Verbandsklage gegen das Gebetsverbot am Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Ziel ist eine rechtliche Feststellung, dass das pauschale Verbot des islamischen Gebets Schüler\*innen aufgrund der Religion, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibungen diskriminiert. Über die Schulautonomie darf nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte der Schüler\*innen eingegriffen werden.

Weitere Informationen der GFF sowie die Beanstandungsschreiben können hier nachgelesen werden: <https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/schulordnungen>



<sup>12</sup> Von den 274 befragten Schüler\*innen hatte fast die Hälfte, nämlich 46 % angegeben, dass es an ihrer Schule Regeln gebe, die die Religionsausübung verbieten würden, dies betraf vor allem das Beten in der Hofpause (ADAS 2021b: 32).

**ABBILDUNG 15: Verursachende: Einzelperson oder/und Institution in Prozent (N<sub>D</sub>=717)**



In Abbildung 15 wird sichtbar, dass bei ADAS vor allem Diskriminierungen gemeldet werden, die von Einzelpersonen ausgehen und nur in wenigen Fällen (auch) institutionell verursacht wurden. Bei einer kleinen Anzahl von Fällen geht die Diskriminierung sowohl von der Institution als auch von Einzelpersonen aus (insgesamt 2,5 %).

### Fallbeispiel 1: Wirkung institutioneller Rahmenvorgaben

Im Folgenden stellen wir zwei Fallbeispiele aus der Beratung von ADAS vor, bei denen die Diskriminierungen innerhalb eines durch die Bildungsverwaltung vorgegeben Rahmens stattfanden. Am 13.10.2023 verschickte die Senatorin ein Schreiben an alle Berliner Schulleitungen zum „Umgang mit Störungen des Schulfriedens im Zusammenhang mit dem Terrorangriff auf Israel“<sup>13</sup>. In dem Schreiben werden Symbole, Gesten und Meinungsäußerungen, die als Befürwortung oder Billigung des Angriffs der Hamas auf Israel gedeutet werden können, als Störung des Schulfriedens eingeordnet und verboten. Als Störungen des Schulfriedens werden explizit nicht strafrechtlich-relevante Symbole und Meinungsäußerungen wie das Tragen der Kufiya oder Free-Palestine-Aufkleber und -Ausrufe benannt. Eine Zuwiderhandlung solle mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 SchulG geahndet werden. Verdachtsfälle strafbarer Handlungen soll das schulische Personal unmittelbar der Polizei melden.

#### Fall: Generalverdacht gegen palästinensische Schüler\*innen

Drei palästinensische Schüler\*innen berichten im Juni 2024 in der Beratung von einer Kette von Diskriminierungen in ihrer Schule. Die Diskriminierungen begannen im Oktober 2023 mit morgendlichen Kontrollen, ob sie palästinensische Symbole mitführen würden. Außerdem wurden die Betroffenen im Unterricht mehrfach aufgefordert, sich zu den Ereignissen in Israel nach dem 7. Oktober zu äußern und sich dazu zu positionieren. Dann besuchten sie eine Veranstaltung ihrer Schule im Rahmen von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und trugen dabei ein Palästinensertuch bzw. eine Kufiya. Diese wurde ihnen vom Schulsprecher aus der Hand gerissen und sie wurden von ihm aus der Veranstaltung entfernt. Anwesende Lehrkräfte billigten das Vorgehen. Am nächsten Tag werden sie von einer Lehrkraft darauf angesprochen und als „Antisemit\*innen“ bezeichnet.

<sup>13</sup> Das Schreiben der Senatorin ist auf der Homepage des Mediendienstes Migration abrufbar: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationsschreiben\\_Umgang\\_mit\\_Sto\\_rungen\\_des\\_Schulfriedens.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationsschreiben_Umgang_mit_Sto_rungen_des_Schulfriedens.pdf)

Die Schüler\*innen berichten im Beratungsgespräch, dass sie nicht nur wegen des Vorfalles bei der Schulveranstaltung Unterstützung suchen. In ihrer Schule hätte sich eine Stimmung des Generalverdachts gegen Muslim\*innen palästinensischer Herkunft als Terror-Unterstützer\*innen ausgebreitet, die sie als sehr belastend empfinden. Sie wünschen sich ein Gespräch mit den Verantwortlichen zur Situation in der Schule und eine Entschuldigung für das Vorgehen des Schulsprechers bei der Schulveranstaltung. ADAS begleitet das Treffen mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeiterin, dem Schulsprecher sowie der Lehrkraft, die für „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ zuständig ist. Im Schulgespräch schildern die Betroffenen, wie sie sich bei diesen Ereignissen gefühlt haben und was sie sich von den Anwesenden wünschen. Der Schulsprecher berichtet, dass die betroffenen Schüler\*innen bereits vorher von Ordner\*innen ermahnt worden waren, weil sie die Veranstaltung gestört hätten.

Der Schulsprecher und die Schüler\*innen entschuldigen sich gegenseitig und versprechen, in Zukunft respektvoll miteinander umzugehen. Diese Entschuldigungen werden im Klassenrat kommuniziert, um auf Ebene der Schüler\*innen die geglückte Verständigung der beiden Seiten sichtbar zu machen. Die Schulsozialarbeiterin zeigt sich sehr verständnisvoll für die Betroffenen und wird als Ansprechperson bei zukünftigen Diskriminierungen benannt. Die Schulleitung macht deutlich, dass sie den Beleidigungsvorwurf gegen die Lehrkraft ernst nimmt und ein Klärungsgespräch mit der Lehrkraft und den Betroffenen organisieren wird. Im Laufe des Beratungsgesprächs erkennt die Schulleitung den Bedarf einer breiteren Auseinandersetzung mit antimuslimischem Rassismus an der Schule und lädt ADAS zur Durchführung eines Sensibilisierungsworkshops für Lehrkräfte zum Thema beim anstehenden Studientag ein.

### **Fall: Kufiya-Verbot**

An einer anderen Oberschule wird am Morgen des 13.10.2023 ein palästinensischer Schüler, der schon vorher täglich die Kufiya getragen hatte, von einer Lehrkraft angesprochen und informiert, dass sie solche Symbole an der Schule nicht mehr tolerieren und melden müssen. Um 9:40 Uhr wird der Schüler vor die Schulleitung zitiert, darf nicht sprechen und erhält die Drohung, dass er mit einem Schulverweis und einer Anzeige beim LKA rechnen müsse. Er durfte nicht antworten und musste das Büro wortlos verlassen.

### **Einordnung der Fallbeispiele**

Beide Beispiele zeigen Handeln von Schulleitungen und Lehrkräften innerhalb des Rahmens, den das Schreiben aus der Senatsverwaltung aufgespannt hatte. Im ersten Beispielfall wurden in der Schule Bekleidungs- und Gesinnungskontrollen der palästinensischen Schüler\*innen durchgeführt. Die Schule setzt damit die Vorgaben auf der Ebene von Verboten und der Kontrolle der Verbotseinhaltung um. Im zweiten Beispielfall überspringt die Schulleitung diese Ebene und setzt noch weiter eskalierend direkt bei Sanktionen auf einem sehr hohen Niveau an: Aus dem Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wählt die Schulleitung den Schulverweis und damit die schwerste Ordnungsmaßnahme, die nur bei schwerem Fehlverhalten von Schüler\*innen eingesetzt wird. Erziehungsmaßnahmen, die auch im Schreiben der Senatsverwaltung aufgeführt waren, werden gar nicht erwogen und eine Anhörung und Auseinandersetzung mit dem Betroffenen wird im Büro der Schulleitung aktiv unterdrückt. Obwohl das Tragen der Kufiya nicht per se strafbar ist, droht sie, den Schüler zudem direkt beim LKA zu melden.

Die Betroffenen aus beiden Fällen berichten, dass sie sich kriminalisiert und wegen ihrer palästinensischen Identität unter Generalverdacht gestellt fühlen, mit Terrorist\*innen zu sympathisieren. Die Schüler\*innen aus dem ersten Fallbeispiel befanden sich in dem Widerspruch, dass die Kufiya als Ausdrucksform ihrer palästinensischen Identität von der Schule unterdrückt wurde und sie gleichzeitig unter Druck gestellt wurden, sich vor der Klassengemeinschaft politisch zu positionieren. Diese Stigmatisierung in der Schule belastete die Schüler\*innen zusätzlich zu der bereits emotional starken Belastungssituation durch die Betroffenheit von Angehörigen im Krieg in Gaza. Im zweiten Fallbeispiel wurde dem Betroffenen verwehrt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und er erlebt eine Verurteilung, ohne das Recht, vorher angehört zu werden.

Beide Fälle geben einen Einblick in das Zeitkorsett, in dem die Schulleitungen und Lehrkräfte in der politisch angespannten Lage gehandelt hatten. Zwischen dem Angriff der Hamas auf Israel und dem Schreiben der Senatorin liegen vier Schultage und damit kaum Zeit, um schulische Positionen, offene Fragen und Bedarfe im Umgang mit diesem komplexen Thema zu klären.

Im zweiten Fallbeispiel hatte die Schulleitung später im längeren Gespräch mit den ADAS-Beraterinnen den Bedarf eines Fortbildungsangebots für das Lehrerkollegium zum Thema Nahost und antimuslimischem Rassismus erkannt. Die von ADAS durchgeführte rassismuskritische Sensibilisierung hatte unter anderem das Ziel, die Zuschreibungen von Terror, Gewalt und Antisemitismus an Muslim\*innen deutlich zu machen und zum Abbau von entsprechenden Stigmatisierungen und daraus folgenden Diskriminierungen in der Schule beizutragen. Dazu kam es im zweiten Fallbeispiel nicht, in dem der Schüler unverzüglich als ‚Sicherheitsrisiko‘ und vermeintlicher Terrorverdächtiger stigmatisiert wurde. Hier manifestiert sich direkt die, durch den Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit für den Bildungsbereich festgestellte, immer häufiger sich zeigende sicherheitspolitische Perspektive auf Muslim\*innen, in dem sie als Risiko für Demokratie und Gesellschaft konstruiert werden (UEM 2024: 165).

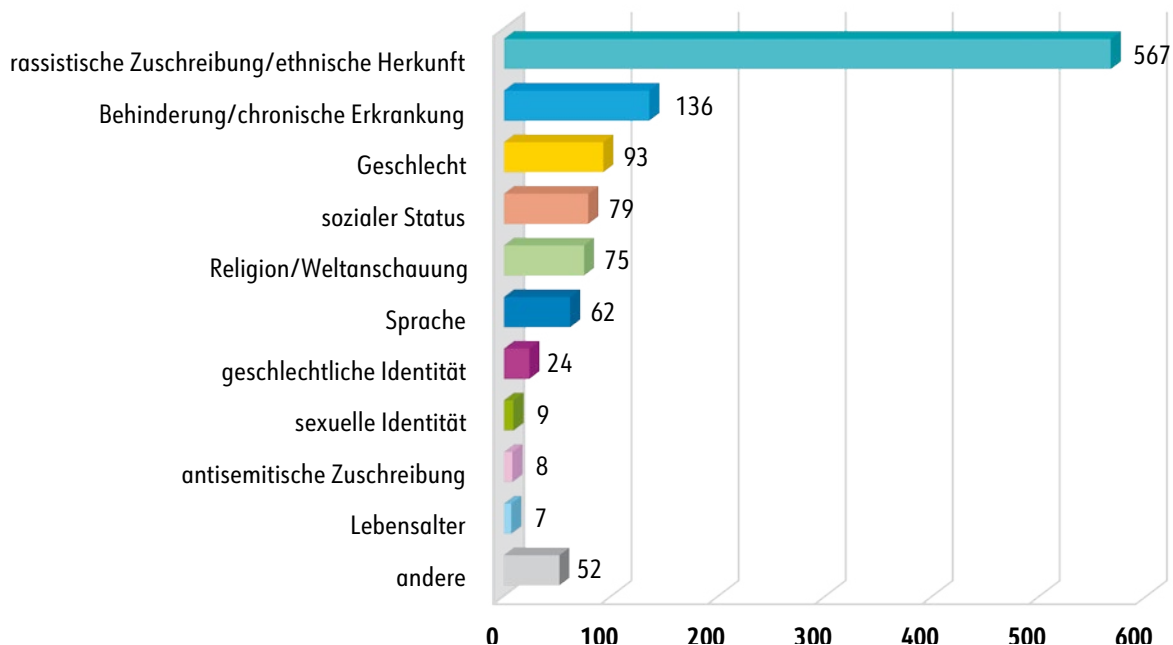
Im Senatsschreiben wird die Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit mit der Sicherung des Schulfriedens begründet. Allerdings ist diese Position rechtlich uneindeutig und bei Jurist\*innen gilt der „Schulfrieden“ als verfassungs- und schulordnungsrechtlich unbestimmter Begriff. Vor diesem Hintergrund hat Felix Hanschmann in einem Rechtsgutachten auf die damit einhergehende Gefahr verwiesen, „dass unter Berufung auf den „Schulfrieden“ grundrechtsgeschütztes Verhalten insbesondere von Schüler\*innen vorschnell unterbunden wird (Hanschmann 2025: 18). Das betrifft auch das Tragen der Kufiya, obgleich das durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 GG auch in der Schule grundsätzlich geschützt sei (Hanschmann 2025: 19). Laut Hanschmann ist der Staat zwar bei Gefährdungen des „Schulfriedens“ berechtigt, in die Grundrechte von Schüler\*innen einzugreifen, das sei verfassungsrechtlich jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn der Eingriff zum Schutz eines damit kollidierenden Verfassungsguts erfolgt und es sich nicht nur um eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens handelt, durch den die schulischen Abläufe sowie die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 7 Abs. 1 GG) tatsächlich beeinträchtigt sind.

Durch die rechtliche Unbestimmtheit des Begriffs des Schulfriedens wird im Ergebnis die Entscheidung über die Einschätzung des konkreten Falls in die Einzelschule hineinverlagert. Die Vorgabe der Senatverwaltung stellt die Schulen somit vor die komplexe Herausforderung, ohne entsprechend eindeutige Kriterien eine konkrete Gefahrenabwägung vorzunehmen.

## Welche Diskriminierungskategorien spielen eine Rolle?

Diskriminierung kann an unterschiedliche Merkmale oder Zuschreibungen (wie das Geschlecht, die kulturelle und ethnische Herkunft, die Sprache oder eine Behinderung) anknüpfen, die jeweils im Zusammenhang mit verschiedenen gesellschaftlichen Machtverhältnissen (wie Sexismus, Rassismus, (Neo-)Linguizismus oder Ableismus) stehen. Zudem können in einer Diskriminierungssituation verschiedene Machtverhältnisse gleichzeitig wirken (mehrdimensionale und intersektionale Diskriminierung). Bei der Dokumentation und Datenzuordnung sind verschiedene Kategoriensysteme möglich. Im Rahmen der Dokumentation kategorisieren wir zunächst entlang der LADG-Diskriminierungskategorien (§ 2 LADG). Einige Diskriminierungsfälle knüpfen an Merkmale oder Zuschreibungen an, die nicht durch das LADG abgedeckt sind, bei denen wir aber eine Diskriminierung aufgrund von bislang rechtlich nicht geschützten relevanten Machtverhältnissen in der Gesellschaft sehen. Diese sind unter „andere“ Diskriminierungskategorien gezählt und betreffen den Aufenthaltsstatus von Geflüchteten, den Familienstand als Alleinerziehende sowie Körperrnormen bzw. Gewichtsdiskriminierung.

**ABBILDUNG 16: Diskriminierungskategorien nach dem LADG, Mehrfachnennungen möglich**



Die bei ADAS gemeldeten Diskriminierungen verteilen sich sehr ungleich auf die verschiedenen Diskriminierungskategorien. Mit großem Abstand am häufigsten vertreten sind Diskriminierungen in der Kategorie rassistische Zuschreibung / ethnische Zugehörigkeit (567 Diskriminierungen). Am zweithäufigsten wurden Diskriminierungen in der Kategorie Behinderung / chronische Krankheiten gemeldet (136 Diskriminierungen). Alle weiteren Kategorien sind mit weniger als 100 Diskriminierungen besetzt. Für die am häufigsten genannten Kategorien ist es möglich, die darin enthaltenen Diskriminierungen differenzierter zu beschreiben.

In der Diskriminierungskategorie Religion / Weltanschauung (75 Diskriminierungen) waren Muslim\*innen bzw. der Islam mit 92 % (69 Diskriminierungen) die größte die größte betroffene Gruppe bzw. das am häufigsten gemeldete Merkmal in dieser Kategorie. Bei 4 % (3 Diskriminierungen) spielte Antisemitismus eine Rolle und / oder Juden / Jüdinnen waren betroffen und bei 3 % (2 Diskriminierungen) bezog sich die Diskriminierung auf das Christentum. Im Berichtszeitraum gab es keinen Diskriminierungsfall zur Weltanschauung.

In der Kategorie Geschlecht (93 Diskriminierungen) beziehen sich 50 % (46 Diskriminierungen) der Diskriminierungen auf das Frausein und 44 % (41 der Diskriminierungen) auf das Mannsein. Weitere 3 % waren transfeindliche Diskriminierungen sowie Diskriminierungen von non-binären Personen (jeweils 3 Diskriminierungen).

In der Diskriminierungskategorie sozialer Status (79 Diskriminierungen) sind klassizistische Diskriminierungen enthalten, in denen sich die Diskriminierung auf einen (zugeschriebenen) niedrigen sozialen Status der Betroffenen bezog.

## Diskriminierungskategorien: Entwicklungen über die Jahre 2021 und 2024

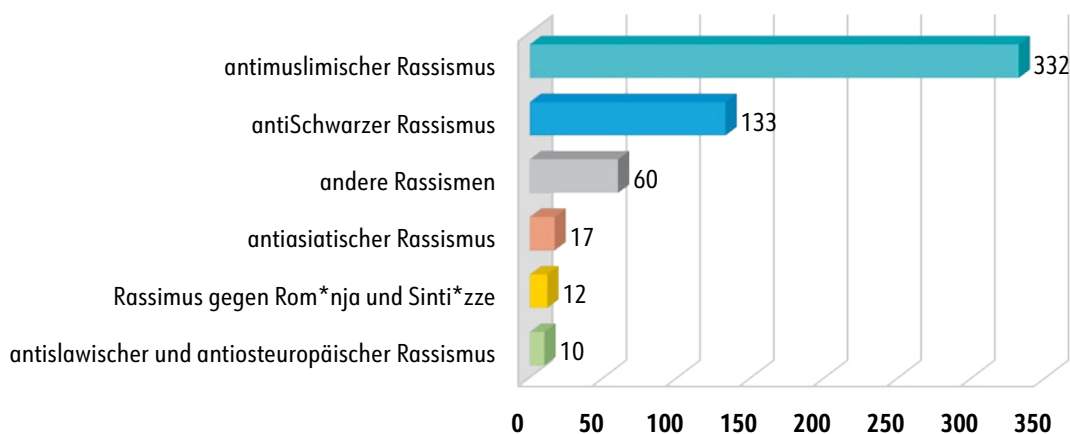
Genauso wie in den vorherigen Jahren waren im Berichtszeitraum mit einem Anteil um die 80 % rassistische Diskriminierungen mit Abstand die am häufigsten gemeldeten Diskriminierungen. Dabei nahm diese bereits hohe Anzahl über die vier Jahre zu<sup>14</sup>, verblieb aber im Kontext der allgemeinen Zunahme gemeldeter Fälle im gleichen Verhältnis zu den anderen Diskriminierungskategorien.

Am zweithäufigsten sind ableistische Diskriminierungen, deren Fallzahlen im Berichtszeitraum schwanken. 2021 war der Anteil mit 25 % (36 Diskriminierungen) am höchsten. Eine deutliche Abnahme wird bei den gemeldeten Diskriminierungen in der Kategorie Geschlecht sichtbar. Hier sinkt die Anzahl der Diskriminierungen vom Höchststand im Jahr 2022 mit 34 Diskriminierungen bzw. einem Anteil von 23 % um 17 Prozentpunkte auf 13 Diskriminierungen bzw. einen Anteil von 6 % im Jahr 2024. Alle weiteren Kategorien sind mit weniger Fällen vertreten und bleiben auch über den Betrachtungszeitraum stabil unter 15 %.

## Rassistische Diskriminierung in Berliner Schulen

Im Berichtszeitraum wurden bei ADAS 567 Diskriminierungen in der Kategorie rassistische Zuschreibung / ethnische Herkunft gemeldet. Diese umfassten verschiedene Rassismusformen, die unterschiedlich häufig bei ADAS gemeldet wurden. Am häufigsten werden Fälle gemeldet, bei denen die Betroffenen antimuslimischen Rassismus (AMR) erleben (332 Diskriminierungen).

ABBILDUNG 17: Rassismusformen, Mehrfachnennungen möglich



14 2021: 121, 2022: 118, 2023: 154, 2024: 174

## Hintergrundinformation antimuslimischer Rassismus

Angelehnt an die Definition von ECRI verwenden wir den Begriff des antimuslimischen Rassismus oder der antimuslimischen Diskriminierung.<sup>15</sup> Auch wenn es verschiedene Begriffe und Definitionen in Bezug auf die Diskriminierung von Muslim\*innen gibt, so ist ihnen doch gemein, dass sie neben Diskriminierungsformen, die explizit an die (islamische) Religion anknüpfen, auch weitere, eher indirekte Formen umfassen. Dies ergibt sich aus der engen Verschränkung der ethnischen, kulturellen, nationalen und religiösen Diskriminierungsdimensionen bei antimuslimischem Rassismus, die bewirkt, dass die Diskriminierung oft nicht nur an islamisch religiöse Bezüge anknüpft, sondern auch an phänotypische oder kulturelle Merkmale, wodurch Personen auch diesbezügliche Diskriminierung erleben, denen das Muslimsein zugeschrieben wird. Für die Erfassung des antimuslimischen Rassismus sind deswegen zusätzlich zu der rechtlichen Kategorie der Diskriminierung anknüpfend an die (islamische) Religion weitergehende Kategorien einzubeziehen.

Für das ADAS-Monitoring bzw. die Diskriminierungsfälle im Lebensbereich Schule unterscheiden wir zwischen explizitem und generalisiertem antimuslimischen Rassismus, um dadurch mit klar definierten Kategorien die ganze Bandbreite des antimuslimischen Rassismus erfassen zu können. Unter dem **expliziten antimuslimischen Rassismus** (69 Diskriminierungen) fassen wir (wie bei der LADG-Kategorie Religion) die Diskriminierungen, die sich explizit auf den Islam oder das Muslimsein, bzw. diesbezügliche Symbole oder Praktiken beziehen. Am häufigsten sind hier Diskriminierungen von Mädchen und Frauen, die ein Kopftuch tragen (24 Diskriminierungen). Zum einen findet die Exkludierung von kopftuchtragenden Musliminnen aus der Schule statt, indem sie keine Arbeitsverträge als Lehrerinnen oder Schulsozialarbeiterinnen in der Schule erhalten bzw. diese nach Bekanntwerden des Kopftuches verlieren. Dieser Ausschluss wurde also auch gegenüber Frauen durchgesetzt, die keine Lehrfunktion hatten, wie zum Beispiel auch bei einer schulexternen Sozialarbeiterin, einer Lehramtsstudierenden im Schulpraktikum oder einer Bundesfreiwilligen. Zum anderen erlebten kopftuchtragende Schülerinnen und ihre Mütter Belästigungen in Form von Beleidigungen und Herabwürdigungen sowie die Zuschreibung des Kopftuchzwangs. Weitere explizite antimuslimische Diskriminierungen bezogen sich auf muslimische Praktiken wie das Beten und das Fasten von Schüler\*innen (13 Diskriminierungen).

Neben dem expliziten antimuslimischen Rassismus erfassen wir den **generalisierten antimuslimischen Rassismus** (263 Diskriminierungen). Bei dieser Form des AMR werden Menschen mit einer (zugeschriebenen) familiären Migrationsgeschichte aus einem mehrheitlich muslimisch geprägten Land als Muslim\*innen „rassifiziert“<sup>16</sup>. Diese Form des antimuslimischen Rassismus trifft auch Menschen, denen das Muslimsein zum Beispiel aufgrund eines arabisch oder türkisch klingenden Nachnamens oder der Herkunft zugeschrieben wird, ungeachtet dessen, ob sie Muslim\*innen sind bzw. sich als solche begreifen oder nicht. Unter den generalisierten AMR fassen wir auch Fälle, in denen die Zuschreibung als Muslim\*innen nicht explizit erkennbar ist, sie aber in der Wahrnehmung der Betroffenen oder der Berater\*innen handlungsleitend bei der Diskriminierung war.

Eine häufig vorkommende Form des generalisierten AMR ist die Verknüpfung von Migration aus einem MENA-Staat<sup>17</sup> oder der Türkei mit dem Sicherheitstopos, die sich in der Konstruktion von Schüler\*innen

15 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (ECRI) (2021): Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5 (Überarbeitet): Verhinderung und Bekämpfung von Antimuslimischer Rassismus und Antimuslimische Diskriminierung, verabschiedet am 8. Dezember 2021 CRI (2022)06.

16 Rassifizierung beschreibt den Prozess, in dem Menschen oder Gruppen anknüpfend an tatsächliche oder zugeschriebene biologische, kulturelle oder soziologische Merkmale wie Hautfarbe, Sprache oder Herkunft kategorisiert, stereotypisiert und hierarchisiert werden.

17 MENA-Staaten steht für „Middle East and North Africa“ und meint die Länder des Nahen Ostens und Nordafrikas.

als „gefährlich“ und „Bedrohung“ oder gar als „Terrorist\*innen“ widerspiegelt (25 Diskriminierungen) (UEM 2024: 165). Dieser Generalverdacht als potentielle Terrorist\*innen gegenüber Muslim\*innen spielt seit dem Terroranschlag der Hamas im Oktober 2023 und dem darauffolgenden Krieg Israels gegen die Palästinenser\*innen eine verstärkte Rolle und betrifft nicht nur Schüler\*innen mit palästinensischer Herkunft. Nichtsdestotrotz nahmen nach dem 7. Oktober 2023 Diskriminierungen, in denen sich die Ungleichbehandlung und negativen Zuschreibungen direkt auf Palästinenser\*innen bezogen, auch deutlich zu. Neben dem Sicherheitstopos war auch ein unterstellter Antisemitismus Teil der Zuschreibungen.<sup>18</sup> Vor Oktober 2023 bzw. im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 wurden bei ADAS vier Diskriminierungen mit explizit antipalästinensischen Bezügen gemeldet. Nach Oktober 2023 bis Ende 2024 waren es 18 Diskriminierungen, das entspricht 13 % aller antimuslimischen Diskriminierungen in diesem Zeitraum. Es zeigt sich, dass der größere Anteil der nach seit 2024 stark angestiegenen Fälle von AMR sich eher auf den generalisierten antimuslimischen Rassismus bezogen.

**TABELLE 3: Formen des antimuslimischen Rassismus**

AMR-Form	Diskriminierungs-kategorie	Merkmal	Definition	Beispiel
expliziter AMR	Religion	Islam, Muslimsein	Diskriminierung, die direkt an islamische Religion, Muslimsein anknüpft	Lehramtsstudentin mit Kopftuch erhält keinen Schulpraktikumsplatz
generalisierter AMR	Ethnische Herkunft / rassistische Zuschreibung	Familiäre Herkunft aus einem mehrheitlich islamisch geprägten Land	<ul style="list-style-type: none"> <li>› Rassistische Diskriminierung ohne expliziten Religionsbezug von Menschen mit familiärer Herkunft aus mehrheitlich islamisch geprägten Ländern</li> <li>› und / oder Wahrnehmung der Betroffenen oder Berater*innen als AMR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>› aus Syrien geflüchteter Schüler wird nach Diskriminierungsbeschwerde als gefährlich eingeschätzt</li> <li>› Schüler mit familiärer Migrationsgeschichte aus der Türkei erlebt bei Mobbing durch Mitschüler*innen Täter-Opfer-Umkehr und härtere Bestrafung durch Lehrkräfte</li> </ul>

Auch anti-Schwarze Diskriminierungen werden bei ADAS häufig gemeldet (133 Diskriminierungen). In knapp einem Drittel der Diskriminierungen (37) war das N-Wort Bestandteil der Diskriminierungssituation. Diskriminierungen mit dem N-Wort wurden vor allem in zwei Konstellationen berichtet: Am häufigsten ist die Verwendung des N-Worts als Beleidigung zwischen Schüler\*innen (26 Diskriminierungen). Zum

<sup>18</sup> Bei antipalästinensischen und antimuslimischen Zuschreibungen besteht eine hohe Überschneidung. Inwieweit man von einem abgrenzbaren Phänomen eines antipalästinensischen Rassismus ausgehen kann, ist in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion nicht geklärt, so dass wir diese Fälle unter antimuslimischem Rassismus subsumieren.

anderen gibt es eine Reihe von Fällen, in denen Lehrkräfte das N-Wort benutzen, und zwar in ihrem Unterrichtsmaterial sowie im Unterrichtsgespräch (11 Diskriminierungen). In diesen Situationen kam es mehrfach zu einer Verteidigung des Gebrauchs, nachdem die Lehrkräfte von Schüler\*innen auf den diskriminierenden Inhalt des N-Worts hingewiesen wurden (siehe Fallbeispiel 2).

## **Fallbeispiel 2: Anti-Schwarzer Rassismus in der Schule**

### **Fallbeschreibung**

In der Schule wird in der 8. Klasse das Thema Sklaverei bearbeitet. In den Unterrichtsmaterialien fehlt eine rassismuskritische Einordnung des Themas und das N-Wort ist ausgeschrieben. Die Lehrkraft lässt den Text unkommentiert laut vorlesen. Zwei Schwarze Schüler, die Zwillingbrüder sind, werden beim Vorlesen des Textes in der Klasse angestarrt, so dass sie sich sehr unwohl fühlen. Ein Freund der beiden kritisiert den Text. Die Lehrkraft entscheidet, dass jede\*r Schüler\*in die rassistischen Textstellen für sich alleine lesen soll. Am Abend erhalten die beiden Zwillinge einen Anruf von Mitschüler\*innen, in dem sie als „Sklaven“ und mit dem N-Wort beschimpft werden. Auch im Vorfeld des Vorfalles wurden die beiden Schüler mit dem N-Wort beleidigt, sowie mit brutalen Gewaltaussagen zu ihrer Hautfarbe bedroht. Die Familie der betroffenen Schüler beschwert sich bei der Lehrkraft und der Schulleitung. Die Beschwerde wird aber nicht ernst genommen und sie erhalten keine konstruktive Rückmeldung.

### **Intervention und Ergebnis**

Die Mutter und ihre Söhne wünschen sich ein Schulgespräch, in dem der Diskriminierungsfall aufgearbeitet wird. ADAS ermöglicht einen Termin bei dem Schulleiter zur Besprechung der Diskriminierungsvorfälle und begleitet die Familie. Die Mutter formuliert den Wunsch, dass die rassistischen Vorfälle ernst genommen werden und es Maßnahmen zum Abbau gibt. Der Schulleiter präsentiert sich und seine Schule als sehr engagiert im Umgang mit Rassismus. Die kritisierten Deutsch- und Biologie-Schulbücher hat er sich angeschaut und macht den Vorschlag, die Seiten mit rassistischen Inhalten gemeinsam mit den Schüler\*innen zu entfernen. ADAS schlägt vor, im Rahmen eines Projekttagess den Verlag anzuschreiben und auf den Bedarf der Korrektur hinzuweisen. Der gewaltvolle Telefonanruf steht in einer Reihe mit weiteren KI-generierten, rassistischen Telefonanrufen und ist der Polizei übergeben worden. Der Schulleiter verspricht, mit den Schüler\*innen, die am diskriminierenden Mobbing in der Schule beteiligt sind, zu sprechen. Außerdem möchte er Workshops im Themenfeld Rassismus für seine Schüler\*innen anbieten. ADAS schickt ihm dazu eine Liste von Anbietern. Bei einem späteren Telefonat mit den Ratsuchenden erfährt ADAS, dass die Schulleitung die diskriminierende Lehrkraft aus der Schule entlassen hat.

### **Einordnung**

Dieser Diskriminierungsfall entspricht einem Muster, in dem auf der einen Ebene Lehrkräfte rassismusrelevante Unterrichtsmaterialien unkommentiert im Unterricht einsetzen und damit rassistische Wissensbestände bestätigen, was zu rassistischem Mobbing auf der Ebene der Schüler\*innen führt.

Auf der Ebene der Schüler\*innen sind die beiden Schwarzen Schüler anti-Schwarzem Mobbing durch ihre Mitschüler\*innen ausgesetzt. Auf der institutionellen Ebene werden an der Schule entgegen der rechtlichen Vorgaben Schulbücher mit rassismusrelevanten Inhalten benutzt. Die Lehrkraft legitimiert und reproduziert im Unterricht die rassistischen Inhalte, in dem sie das Material ohne Problematisierung einsetzt und gegen die rassismuskritische Kritik der Mitschüler\*in verteidigt. Die anwesenden Schüler\*innen erhalten so eine doppelte Bestätigung, dass rassistische Wissensbestände nach wie vor richtig, relevant und akzeptiert sind. Die bereits mobbenden Mitschüler\*innen erfahren, dass anti-Schwarze Abwertungen und rassistische Sprache in der Schule weder glaubhaft verhindert noch sanktioniert werden. Das Schulbuch, das eine Sammlung gesellschaftlich relevanter Wissensbestände darstellt, wird zu einer zusätzlichen Legitimationsquelle für rassistische Zuschreibungen. Auf der anderen Seite erleben die betroffenen

Schüler, dass sich die Lehrkraft aus ihrer professionellen Verantwortung zurückzieht, denn u. a. nach dem Berliner Schulgesetz (Bln SchulG § 4 Abs. 2) ist sie verpflichtet, Schüler\*innen vor Diskriminierung zu schützen. Indem die Lehrkraft diese Schutzaufgabe missachtet, sind die Schüler dem Rassismus in der Schule auf den verschiedenen Ebenen ausgeliefert.

Im Anschluss kommt es zu einer weiteren Eskalation der Diskriminierungssituation, indem die Schüler sogar in ihrem Zuhause belästigt werden. Dieses Eindringen in den Privatbereich stellt eine massive Beschädigung des Schutzbereichs der Schüler\*innen und ihrer Familie dar.

Die Auswahl von Schulbüchern obliegt in Berlin den Fachausschüssen der Einzelschule. Seit 2018 sind diskriminierende Inhalte in Unterrichtsmaterialien durch das Berliner Schulgesetz (Bln SchulG § 16 Abs. 5) verboten. Auf der einen Seite hat Berlin damit eine gesetzliche Grundlage, um den Einsatz diskriminierender Unterrichtsmaterialien zu beenden. Auf der anderen Seite ist die Umsetzung aufwendig und voraussetzungsreich, weil in jeder Schule das Schulpersonal selbst diskriminierende Inhalte erkennen und entfernen muss. Der Fall zeigt auch die Funktion außerschulischer Beratungsstellen. Auch die Eltern erfahren in der Schule rassistische Abwertung: Sie werden mit ihrem Anliegen, ihre Kinder vor der Diskriminierung in der Schule zu schützen, von der Lehrkraft und der Schulleitung nicht ernst genommen. Diese Form der rassistischen Benachteiligung der Eltern wird erst durch die Intervention durch ADAS durchbrochen.

Die Schulleitung überrascht im Gespräch mit der Nachricht der Entlassung der diskriminierenden Lehrkraft. Diese Entlassung hat absoluten Seltenheitscharakter und wird durch den Gestaltungsspielraum einer Schulleitung an einer Privatschule ermöglicht.

Weitere spezifische Rassismen wie Antiziganismus / Rassismus gegen Rom\*nja und Sint\*ezzi, antisiasiatischer Rassismus und antislawischer / antiosteuropäischer Rassismus werden bei ADAS selten gemeldet. Ebenso selten sind antisemitische Fallmeldungen bei ADAS. Hierfür können verschiedene Gründe vermutet werden.<sup>19</sup>

In der Kategorie „andere Rassismen“ (60) sind eine Reihe von Fällen, in denen die rassistische Unterscheidung unspezifisch formuliert und durch Begriffe wie „Nicht-Deutsche“ oder „Menschen mit Migrationshintergrund“ ausgedrückt wird. Auch bei der rassistischen Unterscheidung von Sprachen geht es oft unspezifisch um „nicht-Deutsche“ Sprachen (45 Diskriminierungen).

## Entwicklungen über die Jahre 2021 und 2024

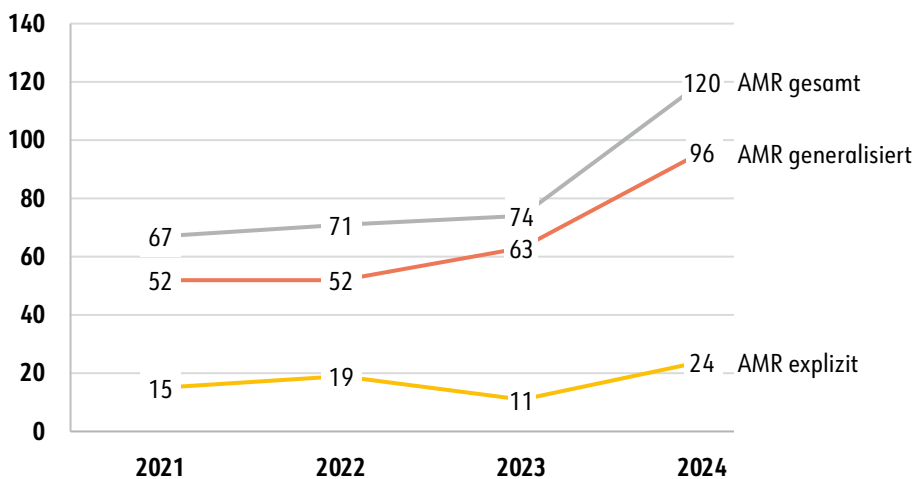
Die rassistischen Diskriminierungen in der Schule sind eng mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen und aktuellen Debatten und Diskursen über Migration und rassifizierte Menschen bzw. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verbunden. Die Eskalation des Konflikts zwischen Israel und Palästina nach dem Terrorangriff am 7. Oktober 2023 und die darauffolgenden Kriegshandlungen mit der Zuspitzung der humanitären Krise in Gaza hat sich auch in Berliner Schulen ausgewirkt. Das war auch in der Beratung von ADAS spürbar: Die Anzahl gemeldeter antimuslimischer Diskriminierungen nahm ab dem 7. Oktober 2023 deutlich zu und verblieb anschließend auf einem höheren Niveau als in den Jahren zuvor. Während von Januar 2021 bis September 2023 der monatliche Durchschnitt bei 5,8 gemeldeten antimuslimischen Diskriminierungen lag, wurden zwischen Oktober 2023 und März 2024 im Schnitt 11 antimuslimische Diskriminierungen pro Monat gemeldet. Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 liegt die Anzahl der

<sup>19</sup> Zum einen gibt es in Berlin eine breite Landschaft an Beratungsstellen. Betroffene melden sich bei anderen Beratungsstellen, u. a. auch bei community-spezifischen Beratungsstellen, wie dem ADNB des TBB, EOTO oder OFEK. Zum anderen gibt es historisch und gesellschaftlich bedingte Meldehürden, die für verschiedene Betroffenenengruppen unterschiedlich ausfallen: Zu den besonderen Meldehürden für Rom\*nja und Sint\*ezzi siehe DOSTA/MIA (2024). Hinweise zur Unterrepräsentanz von antiosteuropäischen Rassismusfällen finden sich in der Studie vom DeZiM (2022).

antimuslimischen Diskriminierungen auf einem weiterhin erhöhten Niveau von 8 antimuslimischen Diskriminierungen im Monatsdurchschnitt<sup>20</sup>.

Bei einer differenzierten Betrachtung entlang der verschiedenen Formen von antimuslimischem Rassismus zeigt sich, dass dieser Anstieg hauptsächlich durch Fälle von generalisiertem antimuslimischem Rassismus zustande kam. Die durchschnittliche Anzahl der Fälle mit explizitem Islambezug lag von Januar 2021 bis September 2023 bei 1,2 Diskriminierungen pro Monat und nach der Eskalation des Krieges in Gaza bis Ende 2024 bei durchschnittlich 1,9 Diskriminierungen. Hier ist also nur ein geringer Anstieg festzustellen im Unterschied zum generalisierten antimuslimischen Rassismus. Es zeigt sich, wie dieser Krieg im Nahen Osten bzw. dessen Thematisierung in der deutschen Öffentlichkeit einen Generalverdacht gegenüber Muslim\*innen und als solche wahrgenommene Schüler\*innen Vorschub geleistet hat und allgemeine antimuslimische Stereotype bekräftigt wurden. Die Verallgemeinerung dieses Generalverdachts zeigt sich auch darin, dass bei den generalisierten AMR-Fällen nach dem 7. Oktober in nur 13 Prozent der Diskriminierungen ein direkter Bezug zu Israel / Palästina vorlag.

## ABBILDUNG 18: Entwicklung der antimuslimischen Diskriminierungen (expliziter und generalisierter AMR) im Zeitverlauf



## Ableistische Diskriminierungen in Berliner Schulen

Am zweithäufigsten wurden bei ADAS Diskriminierungen in der Kategorie chronische Erkrankung / Behinderung gemeldet (136 Diskriminierungen). In 111 Diskriminierungen haben wir genauere Angaben, mit welchen Formen der (zugeschriebenen) chronischen Erkrankung oder Behinderung die Betroffenen eine Diskriminierung erlebt haben. Zu dieser Diskriminierungskategorie zählen wir auch Fälle, in denen die Schüler\*innen den Status eines sogenannten Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) hatten. Die Förderbedarfe im SPF beziehen sich sowohl

### Diskriminierungsbeispiele SPF

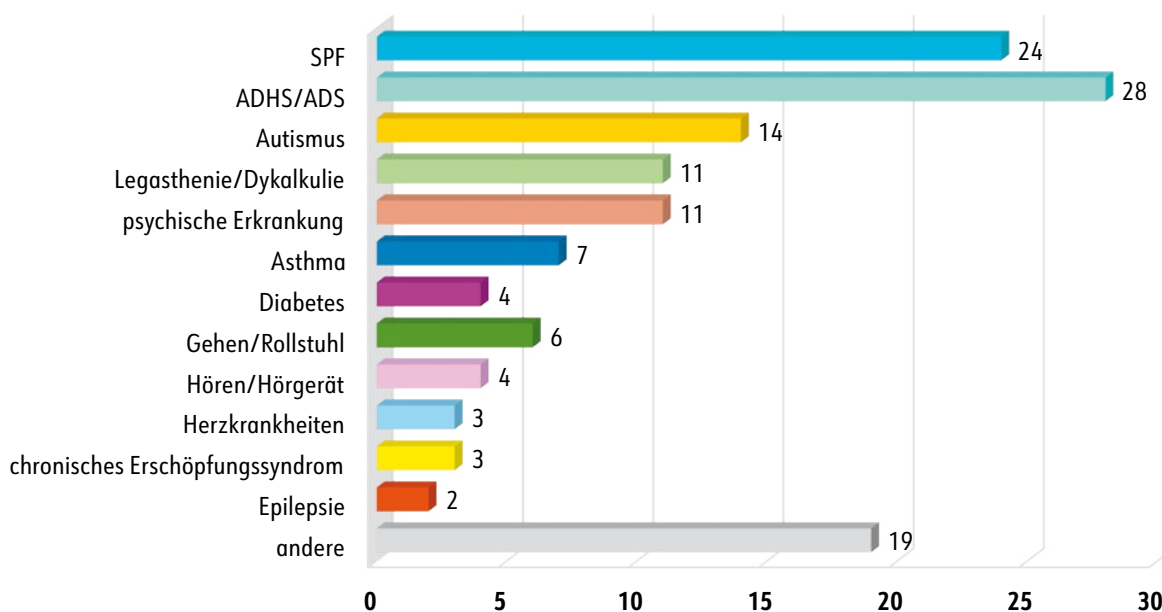
- › Fehlzuzuweisung des Förderstatus und Gegenwehr bei der Aberkennung
- › fehlende Förderungen in Form von Schulhelferstunden, weil sie für andere Schüler\*innen eingesetzt wurden
- › bewusste Fehlinformation über Inhalt und Konsequenzen des Förderstatus
- › Stigmatisierungseffekte, die zu Mobbing in der Klasse führten

<sup>20</sup> Auch CLAIM (2025) verzeichnet in ihrem Lagebild von 2024 einen deutlichen Anstieg antimuslimischer Vorfälle in Berlin nach dem 7. Oktober 2023. Andere Beratungsstellen und Studien verweisen parallel dazu auch auf einen Anstieg antisemitischer Diskriminierungen nach dem 7. Oktober (OFEK 2024; RIAS Berlin; Chernivsky / Lorenz-Sinai 2025).

auf Behinderungen und chronische Erkrankungen als auch auf weitere Beeinträchtigungen.<sup>21</sup>

In der Langzeitbetrachtung von Diskriminierungsfällen von Schüler\*innen mit SPF wurde das Diskriminierungspotential deutlich, das mit der Zuweisung und Umsetzung sowie Stigmatisierungseffekten des Förderstatus verbunden ist, so dass wir diese Fälle hier mitaufnehmen.

### ABBILDUNG 19: Formen von Behinderung und chronischer Erkrankung, Mehrfachnennungen möglich



Am häufigsten wurden Diskriminierungen von Schüler\*innen mit ADHS/ADS gemeldet (28), am zweithäufigsten sind Diskriminierungen von Schüler\*innen im Autismus-Spektrum (14). Hier fällt auf, dass in beiden Kategorien die Betroffenen überwiegend männlich sind (81 %). Inwieweit es sich hier um Phänomene eines bekannten Diskriminierungsmusters handelt, bei dem das ADHS/ADS oder der Autismus der Jungen sehr viel häufiger diagnostiziert wird wie bei Mädchen, lässt sich aus den Daten nicht ablesen. Ein Drittel der Betroffenen mit Autismus erlebte Formen des Schulausschlusses. Der Schulausschluss fand in unterschiedlichem Ausmaß statt. Die mehrtätige Suspension vom Unterricht ist die umfassendste Ausschlussform, weitere Formen sind die Kurzbeschulung, also reduzierte Unterrichtsstunden, der Ausschluss von der Hortbetreuung sowie der Ausschluss von Ausflügen, Bildungsfahrten u. Ä. Dieser Bildungsausschluss ist nicht nur eine weitreichende Grundrechtsverletzung autistischer Kinder und Jugendlicher. Die Kurzbeschulung sowie der Hortausschluss stellt in einigen Fällen auch eine existentielle Bedrohung für die Eltern dar (siehe Fallbeispiel 3, [Seite 38](#)). Die ADAS-Fallzahlen sind hier gering. Allerdings gibt es Hinweise, dass sie Phänomene einer größeren diskriminierenden Schulstruktur sind, von der deutlich mehr Schüler\*innen im Autismus-Spektrum betroffen sind.<sup>22</sup>

21 Der Sonderpädagogische Förderbedarf umfasst folgende Unterkategorien: Sehen, Hören und Kommunikation, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Lernen, geistige Entwicklung und Autismus. Damit überschneidet er sich zum Teil mit den anderen Kategorien, z. B. bei Autismus. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurde der SPF nur als Kategorie dokumentiert, wenn er von den Betroffenen bewusst im Zusammenhang mit Diskriminierung thematisiert wurde.

22 Abgeordnetenhaus Berlin 19. Wahlperiode: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025 Drucksache 19/22544 <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-22544.pdf>)

Die Formen von chronischen Erkrankungen und Behinderungen sind sehr vielfältig. Dies zeigt sich in der relativ großen Anzahl der Diskriminierungen in der Kategorie „andere chronische Erkrankungen / Behinderungen“.

## Hintergrundinformation: Inklusion in Berliner Schulen

Die vorliegenden statistischen Inklusionszahlen deuten für Berlin nicht auf eine Entwicklung zur Verwirklichung einer inklusiven Beschulung von Schüler\*innen mit Behinderung hin. Der höhere Anteil der an allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Schüler\*innen mit sonderpädagogischer Förderung ist eher auf ein Mehr an Diagnostik und infolgedessen auch ein Mehr an erkannten Bedarfen von sonderpädagogischer Förderung zurückzuführen. Für eine Bewertung, wie inklusiv ein Schulsystem ist, ist stattdessen die Exklusionsquote ausschlaggebend, also die Quote, die den Anteil der Schüler\*innen, die in Förderschulen unterrichtet werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler\*innen wiedergibt. Hier lässt sich für Berlin sogar ein rückwärtsgewandter Trend beobachten, indem beispielsweise Förderschulen und -klassen ausgebaut und nur vereinzelt inklusive Schwerpunktschulen eingerichtet werden (GFF 2025: 4; DIMR 2025).

## Fallbeispiel 3: Bildungsausschluss durch Kurzbeschulung

### Fallbeschreibung

Eine Schwarze Mutter schildert die Situation ihres Sohnes. Der Zweitklässler hat eine Autismus-Spektrum-Störung und besucht eine spezialisierte Förderschule. Wegen des aggressiven Verhaltens gegenüber einer betreuenden Person durfte der Schüler seit längerem nur zwei Schulstunden, nach Initiative der Kindesmutter dann drei Stunden, am Unterricht teilnehmen. Bis zum Zeitpunkt der Meldung bei ADAS gab es keinen Förderplan und damit keine Perspektive, wann die Kurzbeschulung aufgehoben werden sollte. Auch wiederholte zusätzliche Suspendierungen werden von der Schule mit den Aggressionen und unangepasstem Verhalten (z. B. Fluchtversuche aus dem Unterricht) des Sohnes begründet. Mit dem Ausschluss sollen Schulpersonal sowie Mitschüler\*innen vor dem Sohn geschützt werden. Die Mutter kennt von ihrem Kind weder solches aggressive Verhalten noch Fluchtversuche.

### Interventionen und Ergebnis

Die Mutter empfindet Ohnmacht und Hilflosigkeit gegenüber der komplexen Situation und wünscht sich die Beendigung der Kurzzeitbeschulung. Auf der von ADAS begleiteten Schulkonferenz erlebt die Mutter eine einseitig negative Beschreibung ihres Sohnes als besonders aggressiv. Auch, dass er laut lachen und Geräusche machen würde, problematisieren die Pädagog\*innen. Auf der Konferenz formuliert die Schule aber auch zum ersten Mal Kriterien, an die eine Beendigung der Kurzzeitbeschulung geknüpft sind. Unter anderem müsse der Schüler lernen, beim gemeinsamen Frühstück am Tisch zu sitzen und mitzuessen. Außerdem benötige der Schüler eine Betreuung durch eine\*n Schulhelfer\*in. Darüber hinaus wird eine Unterrichtshospitation durch eine\*n Autismusexpert\*in und ADAS vereinbart. Die Mutter benennt die Beschreibung ihres Kindes als „aggressiv“ und „gefährlich“ als rassistisches Stereotyp. Die Schulleitung weist den Rassismusvorwurf an die Pädagog\*innen zurück.

In den Hospitationen wird die Schulfähigkeit des Schülers bestätigt. In einer zweiten Schulkonferenz wird dann die schrittweise Aufhebung der Kurzzeitbeschulung beschlossen. Darüber hinaus werden die Stunden der Schulsozialarbeit erhöht, die sich auch um die Beantragung eines/r Schulhelfers/in kümmern wird. Die Mutter wünscht sich darüber hinaus den Wechsel in eine andere Schule, da sie der Arbeit der pädagogischen Fachkräfte nicht mehr vertraut. Die Schulleiterin verspricht Unterstützung beim Schulwechsel.

### Einordnung

Der zeitlich und inhaltlich nicht begrenzte Ausschluss des Schülers vom Unterricht ist eine Diskriminierung, indem dem Kind anhaltend das Recht auf Beschulung verwehrt wird. Erst mit der Intervention durch ADAS formuliert die Schule umsetzbare und überprüfbare Kriterien zur Aufhebung des Ausschlusses und der Perspektive eines vollwertigen Schulbesuchs. Vor der Intervention durch ADAS reagiert das Schulpersonal auf das Verhalten des autistischen Schülers nicht mit erzieherischen und personellen Maßnahmen, sondern mit harten Sanktionen in Form von Suspensionen. Der Einsatz von Ordnungs- statt Erziehungsmaßnahmen ist in einer auf Autismus spezialisierten Förderschule besonders überraschend.

Eine intersektionale Fallbetrachtung (zum Begriff der Intersektionalität siehe nächstes Kapitel) könnte hier eine Erklärung liefern. Die Pädagog\*innen benennen mehrere Verhaltensweisen des Kindes, die als anti-Schwarze Stereotype interpretiert werden können. Zum Beispiel kann die Beschreibung als (zu) laut lachendes und Laute von sich gebendes Kind als die anti-Schwarze Zuschreibungen eines irrational-emotionalen sowie animalisch-primitiven Menschen gelesen werden. Auch die Beschreibung als besonders aggressiv und gefährlich passt zur These einer rassistischen Wahrnehmung des Kindes. Mit dieser rassistischen Brille wird auch von den autismuserfahrenen Pädagog\*innen übersehen, dass diese Verhaltensweisen auch als charakteristisch für Kinder im Autismus-Spektrum gelten. Wenn aber das Verhalten im Sinne des Rassismus als wesenseigen und unveränderbar interpretiert wird und nicht zum Beispiel als Zeichen von Selbstregulation und Reizüberflutung eines autistischen Schülers gelesen werden, dann ist der weitestgehende Ausschluss des Schülers aus der Schule eine rassistisch logische Konsequenz. Gleichzeitig gehören fehlende Förderpläne sowie fehlende Schulhelfer\*innen zu einer ableistischen Praxis, mit der eine Kurzbeschulung von Schüler\*innen mit Förderbedarf kaum beendet werden kann, weil die Grundlagen zur Beschulung fehlen. Die Diskriminierung des Kindes durch monatelange Kurzbeschulung findet also an der Intersektion von Rassismus und Ableismus statt. Durch die ausbleibende pädagogische Unterstützung und gleichzeitige Sanktionierung ihres Kindes hatte die Mutter das Vertrauen in die Schule verloren und wollte einen Schulwechsel. Da die Anzahl der Schulen mit sonderpädagogisch spezialisierten Fachkräften sehr gering ist, wird hier der ohnehin schwierige Schulwechsel ungleich schwerer. Die Betroffenen sind damit vergleichsweise länger einer belastenden Schulsituation ausgesetzt.

Zur Bestimmung des Diskriminierungsausmaßes in diesem Fall ist die im LADG enthaltene Diskriminierungsform der assoziierten Diskriminierung wichtig. Die Mutter erlebt durch die Kurzbeschulung und Suspensionen ihres Kindes eine weitreichende assoziierte Diskriminierung, weil sie so nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

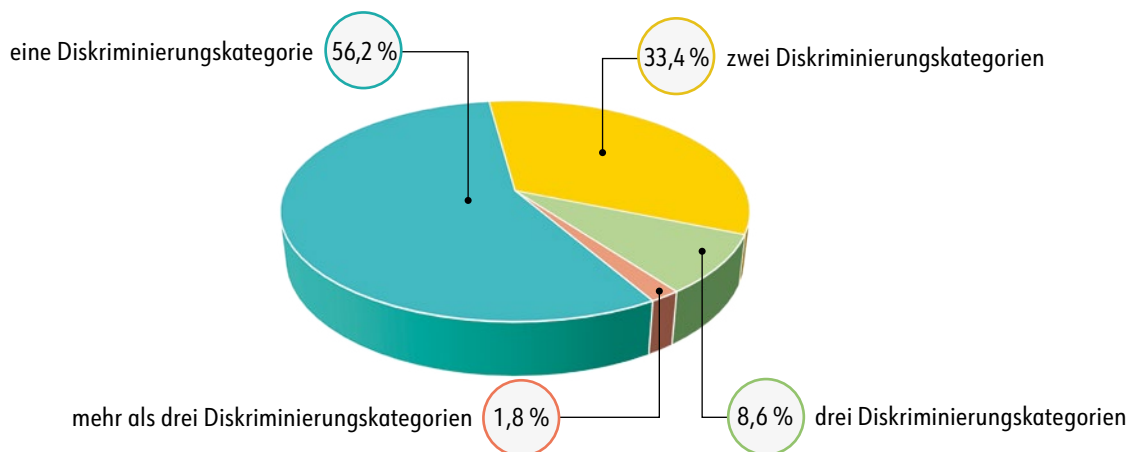
## Mehrdimensionalität und Intersektionalität bei Diskriminierungsfällen an Schulen

In der Diskriminierungsforschung wird zwischen Mehrdimensionalität und Intersektionalität unterschieden.<sup>23</sup> Bei der Auswertung von Beratungsdaten ist im Kontext der verfügbaren Informationen diesbezüglich oftmals keine scharfe Trennung möglich und aus diesem Grund wird zusammenfassend von Intersektionalität gesprochen.

Es zeigt sich, dass von den gemeldeten Fällen etwas weniger als die Hälfte (44 %) intersektional sind und nicht nur einer Diskriminierungskategorie, sondern mindestens einer weiteren zugeordnet werden können.

<sup>23</sup> Mit mehrdimensionaler Diskriminierung wird die Gleichzeitigkeit verschiedener Diskriminierungskategorien verstanden. Darüber hinaus bedeutet Intersektionalität (engl. *Intersection*: Schnittpunkt, -menge, Kreuzung) nicht nur die Gleichzeitigkeit, sondern weitergehend auch die Überschneidung, Verschränkung und das Zusammenwirken bzw. Wechselwirkungen verschiedener Diskriminierungskategorien.

## ABBILDUNG 20: Intersektionalität in Prozent (N<sub>D</sub> = 713)



Der Anteil an intersektionalen Diskriminierungen, in denen mehrere Diskriminierungsmerkmale eine Rolle spielen, variiert je nach Diskriminierungskategorie (siehe Tabelle 4). In der Kategorie Rassismus / ethnische Zugehörigkeit wird in der Hälfte der Fälle die Diskriminierung allein auf rassistische Zuschreibungen zurückgeführt. Damit ist das die Diskriminierungskategorie, die am häufigsten auch als alleinstehendes Diskriminierungsmerkmal gemeldet wird. Auch bei Diskriminierungen in der Kategorie Behinderung und chronische Erkrankungen wurde für einen großen Teil der Fälle (43 %) nur ein einziges Machtverhältnis, also Ableismus als wirkend angesehen. Am häufigsten und dann fast nur in Intersektion mit Rassismus treten intersektionale Diskriminierungen bei den Merkmalen Religion, soziale Herkunft und Sprache auf (bei zwischen 78 % und 96 % der Diskriminierungen).

Entsprechend sind in der Kategorie Religion vor allem islambezogene Diskriminierungen, die intersektional mit Rassismus verwoben sind. Dieser besondere Zusammenhang der Diskriminierungskategorien wird durch die Bezeichnung antimuslimischer Rassismus ausgedrückt (Siehe dazu [Seite 32](#)). Bei der Intersektion zwischen Sprache und Rassismus zeigen sich vor allem rassistische Unterscheidungen von Sprachen und damit einhergehende Abwertungen (sogenannter Neolinguizismus). Typische Fälle sind hier zum Beispiel Sprachverbote für Herkunftssprachen wie Arabisch oder Türkisch auf Schulhöfen.

Auch in der Diskriminierungskategorie Geschlecht weist der Großteil der Diskriminierungen eine Überschneidung zu Rassismus auf. Die konkreten Fälle zeigen, dass in intersektionaler Verbindung ein geschlechtsspezifisch wirkender Rassismus beide Geschlechter treffen kann. Er wird zum Beispiel in Fällen von antimuslimischem Rassismus deutlich, in denen Schüler als Gewalttäter und Schülerinnen als Opfer des Patriarchats konstruiert werden. In den gemeldeten Diskriminierungen gibt es etwas mehr männliche Betroffene an der Intersektion von Geschlecht und Rassismus (57 % / 36 Diskriminierungen) als weibliche Betroffene an dieser Intersektion (41 % / 25 Diskriminierungen).

**TABELLE 4: Anteil intersektionaler Fälle pro Diskriminierungskategorie und Anteil Intersektionen mit Rassismus pro Diskriminierungskategorie**

Kategorie (n gesamt)	rassistische Zuschreibung/ ethnische Herkunft (n = 567)		Behinderung/ chronische Erkrankung (n = 136)		Geschlecht (n = 93)		Religion/Welt- anschauung (n = 75)		sozialer Status (n = 79)		Sprache (n = 62)	
	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n
Anteil inter- sektionale Fälle	50,3	285	57,4	78	78,5	73	96,0	72	93,7	72	100	62
Anteil der Fälle mit Intersektion Rassismus	-		45,6	62	72,0	67	90,8	69	84,8	67	90,2%	55

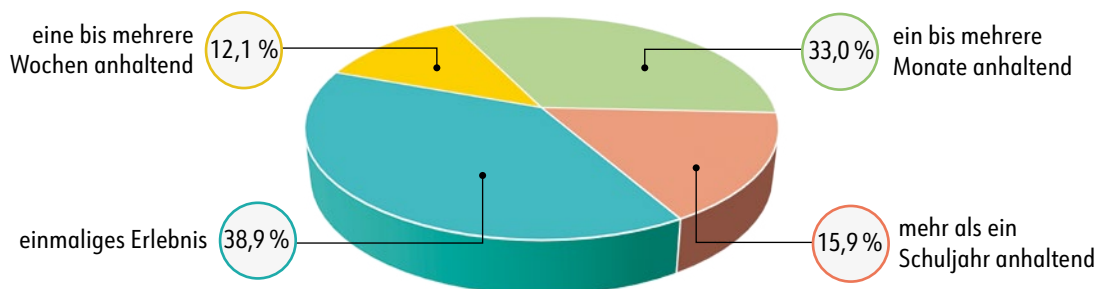
In der Kategorie Geschlecht wurde bei gut einem Fünftel der Fälle Sexismus oder Transfeindlichkeit alleine als ursächlich für die Diskriminierung beschrieben, die Betroffenen sind hier weibliche, non-binäre oder trans Personen (22 % / 20 Diskriminierungen). In der Kategorie Behinderung und chronische Erkrankungen sind am wenigsten intersektionale Fälle und damit auch im Vergleich seltener eine Verbindung mit Rassismus als wirksam erachtet worden.

## 4.5 Strukturelle Muster in den Diskriminierungsdaten

### Dauer der Diskriminierung

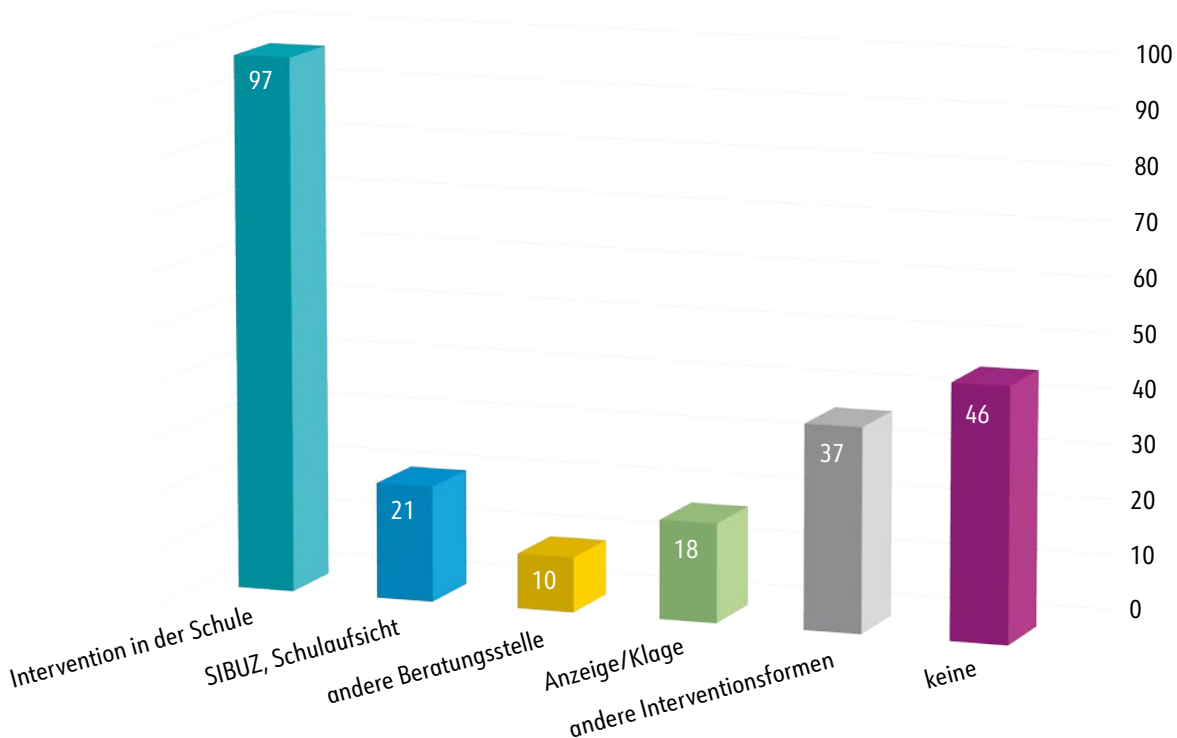
Bei über der Hälfte der Diskriminierungen (61 % / 414) hatten die Betroffenen zum Zeitpunkt der Meldung schon einen längeren Leidensweg hinter sich. Bei einem Drittel der Diskriminierungen (224) erleben die Betroffenen Diskriminierungssituationen, die bereits mehrere Monate andauern, oft auch mit mehrfachen Diskriminierungsereignissen in dieser Zeit. 16 % bzw. 108 der Betroffenen waren schon über ein Schuljahr in einer andauernden Belastungssituation durch Diskriminierungen. Nur 39 % bzw. 264 der Betroffenen melden sich direkt nach einem (einmaligen) Diskriminierungserlebnis (siehe Abbildung 21).

**ABBILDUNG 21: Dauer der Diskriminierung bis zum Zeitpunkt der Meldung (N<sub>D</sub>=678)**



Bevor die Betroffenen sich bei ADAS melden, hat der größte Teil von Ihnen (71 % / 183) bereits erfolglos versucht, die Diskriminierungssituation selbst zu bearbeiten (siehe Abbildung 22).

### ABBILDUNG 22: Interventionen der Betroffenen vor dem Kontakt mit ADAS<sup>24</sup>, Mehrfachnennungen möglich



Mehr als ein Drittel der Ratsuchenden, die bereits vor dem Kontakt mit der Beratungsstelle aktiv geworden waren, gab an, dass sie versucht hatten, die Diskriminierung direkt in der Schule zu bearbeiten (38 % / 97). Dort hatten sie für ihr Anliegen aber keine Lösung gefunden. Am häufigsten wendeten sich die Betroffenen an die Schulleitung als Ansprechpartner\*in, selten an die Schulsozialarbeit. Die Erfahrungen bei der Bearbeitung in der Schule sind vielfältig. Manche Eltern bekamen gar nicht die Chance, die belastende Erfahrung zu besprechen und zu bearbeiten, weil Gesprächsanfragen ignoriert wurden. Auch wenn Gespräche mit Schulleitung oder Lehrkräften stattfanden, führten sie bei diesen Betroffenen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Zum Beispiel wurde der Diskriminierungsvorwurf an sich zurückgewiesen oder die Eltern erfuhren in Schulgesprächen selbst Abwertungen, so dass ihre Diskriminierungsbeschwerde weder ernst genommen und noch bearbeitet wurde.

Nur bei einem kleinen Anteil der Fälle wurde von den Betroffenen die Schulaufsicht als die zuständige nächste Beschwerdeinstanz innerhalb des Schulsystems kontaktiert (5 % / 14). Bei Konfliktsituationen mit sonderpädagogischen Fragestellungen hatten Familien auch auf eine Unterstützung durch das SIBUZ (Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren) gehofft und dieses miteinbezogen (3 % / 7).

<sup>24</sup> Diese Daten lassen sich nur aus den Beratungsfällen extrahieren und liegen nur für 2023 und 2024 vor.

Da die Betroffenen von den schulischen Institutionen bzw. den Lehrkräften, Schulleitungen oder der Schulaufsicht keine konstruktive Rolle in der Aufarbeitung der Unrechtserfahrung erlebten oder diese Akteur\*innen selbst zu Verursachenden weiterer Diskriminierungen wurden, hatten sie sich an ADAS gewandt.

Ein kleiner Anteil der Ratsuchenden hatte bereits Kontakt mit anderen Beratungsstellen (4 % / 10). Manche dieser Ratsuchenden wollten bei ADAS schulspezifische Fragestellungen ausloten, wurden aber durch die andere Beratungsstelle im Fall weiter begleitet. Andere Ratsuchende suchten nach einer persönlichen Begleitung bei Gesprächen in der Schule und wechselten von Beratungsstellen, denen diese besonders zeit- und personalintensive Interventionsform nicht möglich war.

Hier zeigen sich die verschiedenen Bemühungen der Betroffenen und ihrer Eltern, sich selbst aktiv gegen die Unrechtssituation zur Wehr zu setzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser Beschwerdeprozess mit zusätzlichen Belastungen verbunden ist, wie der mentalen Wiederholung der Diskriminierungserfahrung, die sich negativ auf das psychische Wohlbefinden auswirken kann oder der zusätzlichen Zeit, die Eltern für die Schulgespräche brauchen. Es gilt darum, bei diesen Zahlen zu berücksichtigen, wie voraussetzungsreich das Intervenieren gegen Diskriminierung für Betroffene ist. Sie benötigen neben dem Wissen über Beschwerdemöglichkeiten auch eine besondere emotionale Energie und Mut sowie zeitliche Ressourcen.

Weniger als zehn Prozent der Betroffenen stellten eine Strafanzeige oder versuchten gerichtlich gegen die Diskriminierung in der Schule vorzugehen (7 % / 18). Eltern entschieden sich für eine Anzeige zum Beispiel in strafrechtsrelevanten Fällen von unterlassener Hilfeleistung bei Körperverletzung oder Körperverletzungen des Kindes durch Schulpersonal. Eltern von Kindern mit chronischen Erkrankungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen klagten zum Beispiel vor dem Verwaltungsgericht für Schulplätze an spezialisierten Schulen. Auch in einem Fall von rassistischem Mobbing durch Schulpersonal stellten Eltern eine Anzeige. Die Arbeit von ADAS begann dann, wenn die Anzeige nicht weiterverfolgt oder die Klagen abgewiesen wurden.

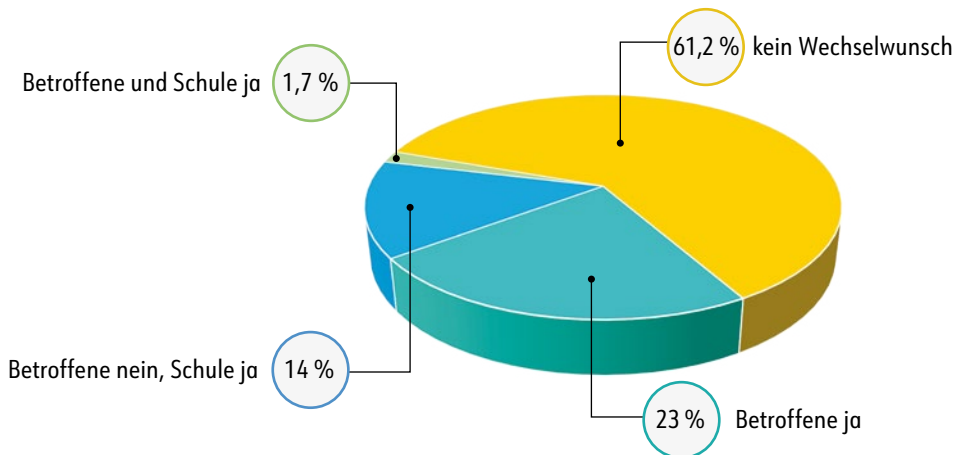
## Schulwechsel

Im Beratungsalltag wird oft von den Betroffenen ein Schulwechsel gewünscht und diesbezüglich um Unterstützung gebeten. Der Schulwechsel zur Auflösung der Belastungssituation ist aus den verschiedenen Perspektiven betrachtet eine problematische und ambivalente Intervention, die allerdings oft von Betroffenen als einziger Ausweg aus der anhaltend belastenden Diskriminierungssituationen gesehen wird. Ambivalent ist die Entscheidung, da zum einen für die Betroffenen mit dem Schulwechsel absehbar eine Verbesserung verbunden ist. Aber auf der anderen Seite bedeutet der Schulwechsel, dass das „Opfer“ geht und damit in der Schulgemeinschaft ein falsches Signal gesetzt wird, wodurch womöglich sich sogar „Täter\*innen“ bestärkt fühlen. Die Schule muss sich nicht weiter mit der Problemlage auseinandersetzen und es kann darum kein nachhaltiges Lernen in der Schule daraus erwachsen.

Zudem ist diese Option mit sehr hohen emotionalen und zeitlichen Ressourcen für die Betroffenen und ihre Familien verbunden, da es in diesen Fällen keinen Anspruch auf einen Schulplatz gibt. Schulplatzwechsel sind außerhalb der Regelsituationen (weiterführende Schule, Umzug) nicht vorgesehen, so dass es keinerlei Unterstützung bei der Schulplatzsuche gibt. Oft bleibt unklar, welche Schulen überhaupt freie Plätze haben, so dass ein freier Schulplatz zur Suche nach der Nadel im Heuhaufen werden kann. Darüber hinaus wurde ADAS mehrfach von Betroffenen berichtet, dass zugesagte Schulplätze ohne Angabe von Gründen plötzlich wieder abgesagt wurden. Sie hatten dann den Eindruck, dass die Schulleitungen sich über sie ausgetauscht hatten. Manchmal gab es dafür Indizien, aber nachgewiesen werden konnte dieser naheliegende Verdacht bisher nicht.

Der Wechselwunsch lässt sich also nicht immer realisieren und der Verbleib an der Schule kann sich weiter erschweren, wenn diese Absichten den Verursachenden der Diskriminierung bekannt werden. Wenn Betroffene tatsächlich die Schule wechseln können, sind damit alle emotionalen und kognitiven Kosten verbunden, die mit dem Verlassen einer Schule und einem Neuanfang in einer anderen Schule verbunden sind.

### ABBILDUNG 23: Wunsch nach Schulwechsel (n<sub>F</sub>=234)<sup>25</sup>



Aus Perspektive eines nachhaltigen Diskriminierungsschutzes an Berliner Schulen sind Schulplatzwechsel also dysfunktional, weil die diskriminierenden Personen oder institutionellen Vorgänge an der Schule unangetastet bleiben. Damit ist es nur eine Frage der Zeit, wann die nächste Diskriminierung stattfindet. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl von einem Viertel der Betroffenen (23 % bzw. 54 Fälle in zwei Jahren), die nur noch einen Ausweg darin sieht, der diskriminierenden Situation in der Schule zu entgehen, indem sie die Schule verlässt, alarmierend.<sup>26</sup>

Bei 33 der Beratungsfällen (14 %) hatten die Betroffenen bzw. ihre Eltern selbst nicht den Wunsch, die Schule zu wechseln, sondern haben diese Aufforderung von Seiten des Schulpersonals gehört. In diesen Fällen sahen die Betroffenen einen Schulwechsel nicht als eine zielführende Lösung, sondern wünschten sich den Verbleib in der Schule und von dieser eine Bearbeitung bzw. Abhilfe in der Diskriminierungssituation. Entgegen dieses Wunsches drängte in diesen Fällen die Schule auf einen Schulwechsel, anstatt ihrer rechtlichen Verpflichtung zu diskriminierungsfreier Bildung nachzukommen.

Hier werden Machtpositionen in der Schule weit ausgeschöpft, um sich nicht mit Diskriminierungsbeschwerden auseinandersetzen zu müssen. In einer Version der Täter-Opfer-Umkehr wird die Verantwortung für die Problemsituation auf die Betroffenen verschoben, die dann selbst als das Problem markiert werden und als „Problemfälle“ die Schule verlassen sollen.

<sup>25</sup> Daten für 2023 und 2024. Davor keine Dokumentation.

<sup>26</sup> Wie häufig ein Schulwechsel von den Betroffenen als einzige Lösung zur Beendigung der Diskriminierung gesehen wird, bestätigte auch die qualitative ADAS-Studie zu den Beschwerdebarrieren bei Jugendlichen: Hier hatten von den insgesamt 23 befragten Jugendlichen allein vier Jugendliche berichtet, dass sie ihre Schule gewechselt haben, weil sie keine andere Möglichkeit mehr sahen, den Rassismuserfahrungen zu entgehen (ADAS 2025).

In 13 dieser Fälle, in denen Schüler\*innen gedrängt wurden, die Schule zu verlassen, erlebten die Betroffenen im Vorfeld ableistische Diskriminierungen anknüpfend an eine Behinderung oder chronische Krankheit. Alle diese Betroffenen waren Schüler\*innen an einer Regelschule. Diese Fälle sind im Zusammenhang mit den institutionellen Defiziten bei der Umsetzung der Inklusion bzw. der fehlenden Flexibilität sowie personellen Ausstattung der Schulen zu betrachten, die zur Versagung angemessener Vorkehrungen führten (vgl. auch ADS 2024: 207).

## **Fallbeispiel 4: Schulplatzverlust**

### **Diskriminierungsvorfall**

Ein Schüler mit Fluchtgeschichte aus Syrien hat in der zwölften Klasse wiederholt den Eindruck der ungerechten Benotung durch zwei Lehrkräfte. In Kunst erhält er für abgegebene Zeichnungen zweimal 0 Punkte. Eine Begründung der Notengebung wird von der Lehrkraft verweigert. Auch die Mathematik-Lehrkraft verwehrt ihm die Mitteilung seiner mündlichen Note, während sie allen anderen Schüler\*innen mitgeteilt wird. Der Schüler interpretiert das Verhalten deshalb als rassistisch und beschwert sich mehrfach per Mail und in einem anschließenden Gespräch bei der Schulleitung. Diese erkennt keine rassistische Diskriminierung und verteidigt das Vorgehen der Lehrkräfte. Der Schüler meldet sich bei der Schulaufsicht, die ihm rät, das Endjahreszeugnis abzuwarten. Im Zeugnis der 12. Klasse fehlt dem Schüler dann ein Notenpunkt für die Versetzung in die Abschlussklasse. Er muss das Schuljahr wiederholen.

### **Interventionen**

Im Beratungsgespräch wird vereinbart, dass ADAS bei der Schulaufsicht sowie bei der Schulleitung um ein Gespräch bittet. Außerdem erhält der Schüler eine Vorlage, mit der er Widerspruch gegen die Notengebung einlegen kann. ADAS begleitet den Betroffenen zum Termin mit der Schulaufsicht. Diese macht dem Betroffenen Hoffnung, dass das Abitur nicht an einem Notenpunkt scheitern sollte und sichert ihm zu, die Schule aufzufordern, sein Zeugnis zu überprüfen.

Beim Termin mit der Schulleitung bestätigt die Schulleitung die Beschwerdeprüfung gegenüber dem Betroffenen und ADAS. Die Schulleitung hält im Gespräch am fehlenden Punkt für die Versetzung fest und sagt, dass sie sich durch die vielen Mails und Briefe des Schülers sowie die Kritik an ihrer Arbeit unter Druck gesetzt fühle. Der Schüler sagt, dass er so lange kämpfen werde, bis er Recht bekommt, auch mit Hilfe eines Anwalts.

### **Erneuter Diskriminierungsvorfall**

Der Betroffene wird bei einem Schultermin, bei dem er dachte, seine Kurse für das Wiederholungsjahr zu wählen, von der Nachricht überrascht, dass er die Schule zum „Schutz“ der Schulleitung und des Kollegiums verlassen müsse. ADAS erfährt bei einem anschließenden Telefonat mit der Schulaufsicht, dass sich die Schulleitung und Lehrkräfte durch den Schüler, der engagiert und entschieden gegen seine Diskriminierung vorgegangen ist, „bedroht“ fühlen. Die Schulleitung konkretisiert im Telefonat mit der ADAS-Beraterin, dass sie sich durch die Ankündigung des Schülers, gegebenenfalls auch mit Hilfe eines Anwalts gegen die Schule vorgehen zu wollen, bedroht fühle. Außerdem kann sie die Rufschädigung nach außen durch die Einschaltung einer Beratungsstelle sowie gegenüber ihren Vorgesetzten durch den Kontakt zur Schulaufsicht nicht akzeptieren. Der Schüler verliert seinen Schulplatz.

## **Ergebnis**

Die Schulaufsicht unterstützt die Perspektive der Schulleitung und unterstützt den Schüler nicht weiter. Stattdessen bekommt der Schüler von der Schulaufsicht einen neuen Schulplatz vermittelt und muss hier die 12. Klasse wiederholen.

## **Einordnung**

In diesem Fall wird der Schüler Opfer einer Viktimisierung. Als Reaktion auf seine Versuche, sich gegen die erste Diskriminierung (unfaire Notenvergabe) zu wehren, erlebt er eine weitere Diskriminierung (Schulplatzverlust). Nach dem Maßregelungsverbot (LADG § 6) darf es zu keiner Benachteiligung wegen der Inanspruchnahme von Rechten kommen und die Zurückweisung von Diskriminierungen darf nicht als Grundlage für Entscheidungen herangezogen werden.

Bei der zweiten Diskriminierung und dem durch die Schulleitung artikulierten Bedrohungsgefühl gegenüber dem Schüler aus Syrien erscheint eine Verbindung zum Sicherheits-Topos im antimuslimischen Rassismus. Dieser verknüpft die Themen Islam, Migration und Asyl mit der Sicherheitsfrage von Menschen in Deutschland und konstruiert muslimische Migrant\*innen als Sicherheitsrisiko. Bemerkenswert ist in diesem Fall, wie allein ein muslimisch wahrgenommener Schüler, der sich für eine gerechte Benotung nachdrücklich einsetzt, das Stereotyp aktivieren und ein Bedrohungsgefühl auslösen kann.

Eine andere Lesart des Falles wäre, die Klagedrohung des Schülers als Ursache für das Sicherheitsbedürfnis der Schulleitung zu lesen. Sicherlich können Klagen eine große Belastung für Schulen darstellen. Aber passen die Bilder von einem schmerzhaften Klageprozess gegen die Schule und ein geflüchteter Schüler, ohne finanzielle oder familiale Ressourcen für einen Streit vor Gericht, zusammen? In dem Fall zeigt sich bei der Schulleitung außerdem ein problematisches Verständnis von Diskriminierungsschutz und Betroffenenrechte. Sie interpretierte das Hinzuziehen einer außerschulischen Beratungsstelle sowie die Einschaltung der Schulaufsicht als Rufschädigung durch den betroffenen Schüler. Damit delegitimiert sie die Versuche des Betroffenen, nachdem er mit seinen schulinternen Versuchen, den ersten Diskriminierungsfall zu klären, gescheitert war, sich außerschulische Unterstützung zu holen.

## 5. Beratungsanfragen bei der LADG-Ombudsstelle

Erstmals war es uns in diesem Monitoringbericht möglich, die Daten der LADG-Ombudsstelle einzubeziehen. Dies ermöglicht uns eine breitere Wissensgrundlage zur Diskriminierungsrealität an Berliner Schulen.

### 5.1 Unterschiede der Anfragen und Datenerhebung

Da es sich hierbei allerdings um Daten aus zwei sehr unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlichem Auftrag und Reichweite handelt, unterscheidet sich auch der zugrundeliegende Datensatz. Ein Hauptunterschied liegt daran, dass die Ombudsstelle alle Lebensbereiche abdeckt, die in ihrem Auftrag liegen. Ihr Auftrag ist die Beratung und Intervention bei Diskriminierung durch alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin, was eine Vielzahl an sehr unterschiedlichen Diskriminierungsdaten mit sich bringt. Hingegen hat ADAS einen Fokus ausschließlich auf schulbezogene Diskriminierung. Außerdem nimmt ADAS auch reine Meldungen auf, während die Ombudsstelle eine Beratungs- und Beschwerdestelle und keine Meldestelle ist. Dadurch gehen bei ADAS aus dem Lebensbereich Schule mehr Fallmeldungen ein, was eine differenziertere Datendokumentation und -auswertung mit mehr Unterkategorien für den Schulbereich ermöglicht. Dieser Unterschied hat u. a. zur Folge, dass einige schulspezifische Ebenen für die LADG-Ombudsstelle nicht ausgewertet werden können.

Andererseits unterscheidet sich auch die Auswertung. Die LADG-Ombudsstelle orientiert sich an den Kategorien des LADG. So erfasst die LADG-Ombudsstelle Diskriminierungsbeschwerden bei denen es um Nachteile wegen Zugehörigkeit zu einer Minderheitenreligion geht, die alle Minderheitenreligionen, z. B. Islam und Judentum, gleichermaßen betrifft, ohne dass spezifische rassistische oder antisemitische Zuschreibungen an die Religion eine Rolle spielen, als Diskriminierung wegen der Religion und nicht als rassistische oder antisemitische Diskriminierung. Diskriminierungen, die von ADAS als antimuslimische Diskriminierungen erfasst werden, werden bei der LADG-Ombudsstelle also entweder als Diskriminierung wegen der Religion oder als Diskriminierung wegen rassistischer Zuschreibungen erfasst oder als intersektionale Diskriminierung mit Blick auf beide Diskriminierungsgründe.

### 5.2 Profil der LADG-Ombudsstelle

Die LADG-Ombudsstelle ist die zentrale Beratungs- und Schlichtungsstelle des Landes Berlin bei Diskriminierung. Sie wurde 2020 eingerichtet und ist bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung des Berliner Senats angesiedelt. Die Ombudsstelle berät und unterstützt Bürger\*innen bei der Durchsetzung Ihrer Rechte nach dem Berliner Landes-Antidiskriminierungs-Gesetz (LADG). Das LADG schützt vor Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Landes Berlins. Dies sind zum Beispiel Ämter, Senats- und Bezirksverwaltungen, Polizei und Feuerwehr, die Berliner Verkehrsbetriebe und eben auch Berliner Schulen.

Die Ombudsstelle bietet eine kostenlose, unabhängige und vertrauliche rechtliche Beratung an. Deshalb spricht die LADG-Ombudsstelle auch von Beratungsanfragen. Ist der Anwendungsbereich des LADG eröffnet, dann kann die Ombudsstelle auch selbst aktiv schlichtend tätig werden. Liegt die der Ombudsstelle geschilderte Konstellation nicht im Anwendungsbereich des LADG, erfolgt eine Verweisberatung. Der gesetzliche Auftrag der Ombudsstelle ist die Unterstützung der Personen, die sich an die Ombudsstelle wenden, sowie das Hinwirken auf eine außergerichtliche gütliche Streitbeilegung mit den jeweiligen öffentlichen Stellen. Um diesem Auftrag nachkommen zu können, räumt das LADG der Ombudsstelle bestimmte Rechte ein. Zwar kann die Ombudsstelle andere öffentliche Stellen nicht zu einem bestimmten Verhalten

verpflichten, allerdings sind die öffentlichen Stellen gegenüber der Ombudsstelle dazu verpflichtet, angeforderte Auskünfte zu erteilen und erbetene Stellungnahmen abzugeben. Die Ombudsstelle hat auch ein Akteneinsichtsrecht und kann im Zuge des Verfahrens Handlungsempfehlungen aussprechen. Wenn eine Schlichtung scheitert und die Ombudsstelle davon überzeugt ist, dass ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG vorliegt, kann die Ombudsstelle eine sog. Beanstandung aussprechen und die jeweilige öffentliche Stelle zur Abhilfe auffordern.

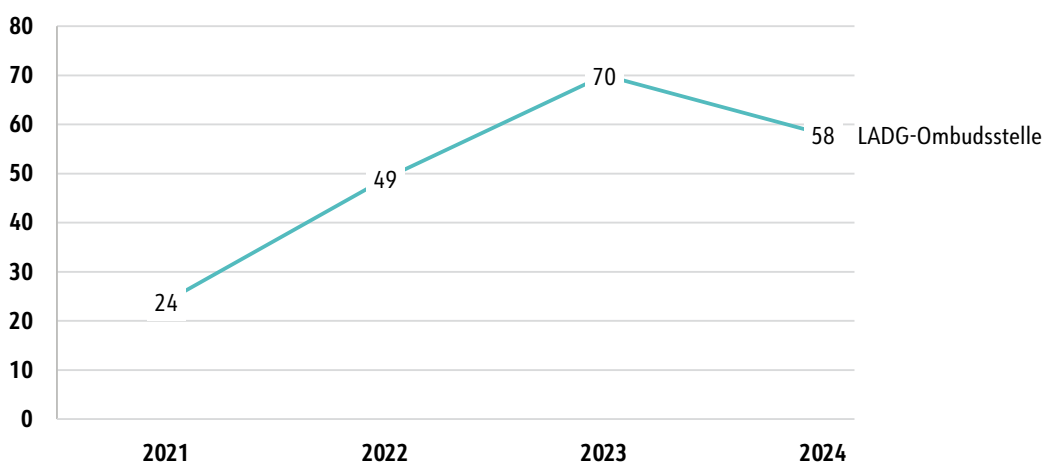
### 5.3 Beratungsanfragen bei der LADG-Ombudsstelle von 2021 bis 2024

Die Beratungsfälle der Ombudsstelle umfassen entsprechend ihres in § 14 LADG festgelegten Auftrages alle Diskriminierungen durch Berliner öffentliche Stellen (§ 3 LADG). Hierzu gehören unter anderem auch Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die als nachgeordnete Behörden unter der Aufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stehen (Klose; Liebscher; Wersig; Wrase 2025: 159). Diskriminierungsbeschwerden aus dem Schulbereich stellen deswegen einen Ausschnitt der Beschwerden dar, die die Ombudsstelle insgesamt erreichen. Die Diskriminierungsdaten der LADG-Ombudsstelle zum Lebensbereich Schule, die jährlich einen erheblichen Anteil aller Diskriminierungsbeschwerden ausmachen, die die Ombudsstelle erreichen, wurden ADAS in anonymisierter Form für diesen Bericht zur Verfügung gestellt. ADAS hat sie entsprechend des Monitoringansatzes von ADAS bearbeitet bzw. reduziert<sup>27</sup> (siehe [Seite 14](#)), so dass eine vergleichbare Datengrundlage zur Verfügung steht. Die Daten der Ombudsstelle entstammen nur aus Beratungsfällen, es gibt keine reinen Meldungen, wie sie bei ADAS vorliegen.

### 5.4 Überblick über die Entwicklung der Diskriminierungsmeldungen

Bei der LADG-Ombudsstelle gibt es nach dem Start der Beratungstätigkeit einen steilen Anstieg der Diskriminierungsmeldungen im Schulbereich. Wie bei ADAS wachsen die Fallzahlen bis 2023 kontinuierlich an. 2024 verbleiben die Diskriminierungsmeldungen auf einem hohen Niveau, auch wenn es etwas weniger als im Vorjahr sind.

**ABBILDUNG 24: Verlauf der schulbezogenen Fallzahlen der LADG-Ombudsstelle von 2021 bis 2024**

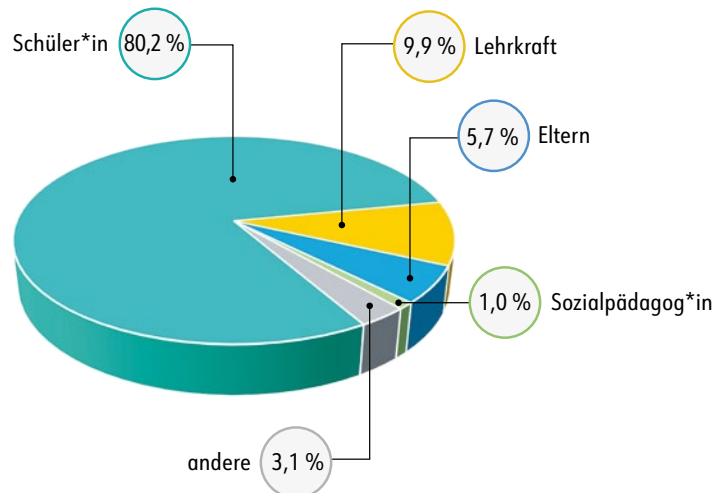


<sup>27</sup> Fälle nicht-formaler Schulbildung, Fälle aus anderen Bundesländern sowie Fälle, in denen die Angabe der Diskriminierungskategorie fehlte, wurden aus dem Datensatz der OS ausgeschlossen.

## Wer wird diskriminiert?

Beim Großteil der bei der Ombudsstelle aus dem Lebensbereich Schule eingegangenen Beratungsanfragen sind ebenso wie bei ADAS Schüler\*innen die größte Betroffenengruppe (80 % / 154). Mit weitem Abstand haben auch betroffene Lehrkräfte die Anlaufstelle zu Rate gezogen (10 % / 19) gefolgt von Eltern (6 % / 11), die nicht nur Betroffenheit über die Diskriminierung ihrer Kinder erleben, sondern selbst Diskriminierung in der Schule erleiden.

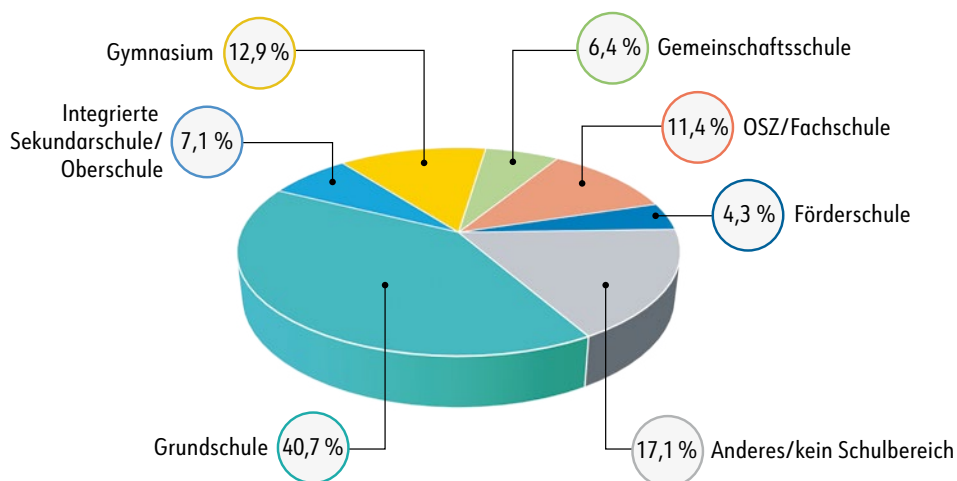
**ABBILDUNG 25: Betroffene von Diskriminierung LADG-Ombudsstelle (N=192)**



## Aus welchen Schulen werden Diskriminierungen berichtet?

Auch bei der LADG-Ombudsstelle werden die meisten Diskriminierungsfälle aus Grundschulen berichtet (41 % / 57). Ein weiteres Drittel der Beratungsanfragen stammt aus weiterführenden Schulen (31 % / 44). Den größten Anteil haben auch hier die Fallmeldungen aus dem Gymnasium (13 % / 18). Bei der LADG-Ombudsstelle sind auch die Förderschulen mit 4 % bzw. 6 der Diskriminierungsfälle sichtbar vertreten.<sup>28</sup>

**ABBILDUNG 26: Schulformen (N=140)**

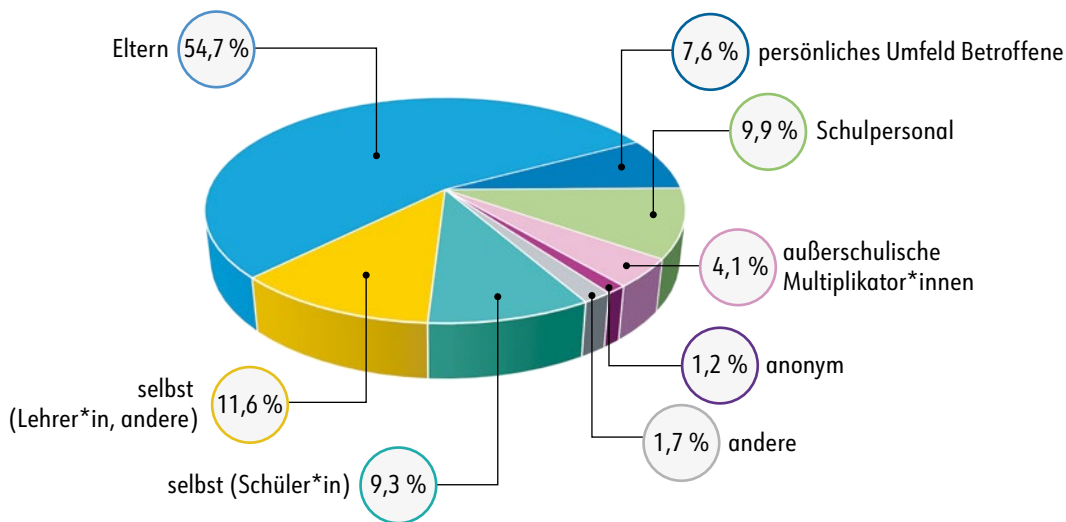


<sup>28</sup> Im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Schulformen in Berlin (2,3 %) sind Diskriminierungsfälle aus Förderschulen hier überproportional häufig.

## Wer berichtet die Diskriminierungen?

Auch bei der LADG-Ombudsstelle wird der größte Anteil der Fälle durch die Eltern der betroffenen Schüler\*innen berichtet (55 % / 94). An zweiter und dritter Stelle folgen Anfragen von betroffenem Schulpersonal (12 % / 20)<sup>29</sup> sowie von betroffenen Schüler\*innen (9 % / 16). Das Schulpersonal meldete sich in 10 % der Fälle (17) auch ohne eigene Betroffenheit, sondern für eine Beratung und Unterstützung zu Diskriminierungsfällen in ihrer Schule.

ABBILDUNG 27: Meldende (N=172)



## Von wem geht die Diskriminierung aus?

Die Diskriminierungen, die bei der LADG-Ombudsstelle berichtet werden, gehen mit insgesamt 83 % bzw. 136 Fällen noch deutlicher als bei ADAS zum größten Teil von der Schule selbst aus: Bei 45 % bzw. 73 Fällen sind Lehrkräfte die Verursachenden und bei 37 % (61) sind es die Schulleitungen bzw. die Schule. In weiteren 2 Fällen (1 %) wurde die Diskriminierung jeweils durch Schulsozialarbeiter\*innen verursacht. Vergleichsweise selten werden Diskriminierungen berichtet, die durch Mitschüler\*innen verursacht wurden (7 % / 11).

<sup>29</sup> In diesen Fällen führt die LADG-Ombudsstelle nur eine Verweisberatung durch, da hier das AGG einschlägig ist, nicht das LADG.

**ABBILDUNG 28: Verursachende (N=164)**

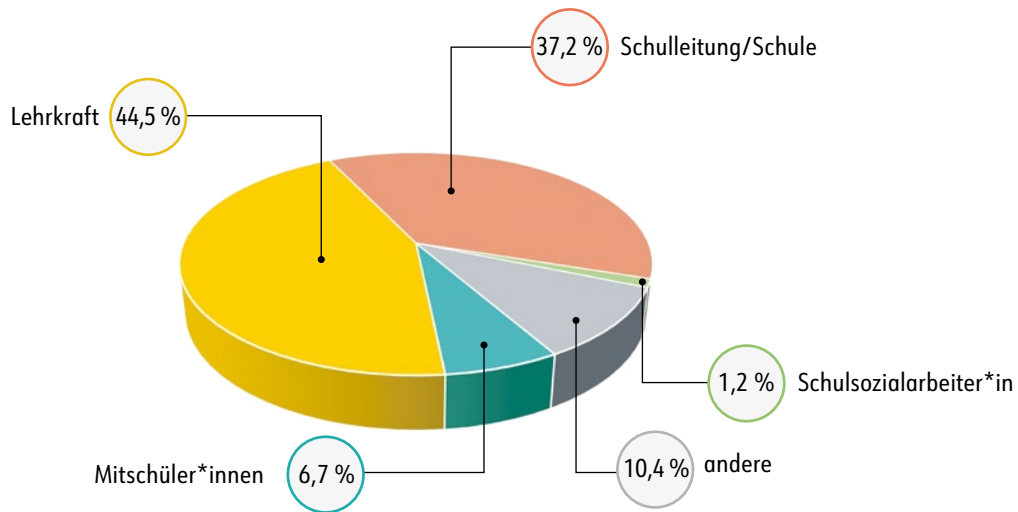
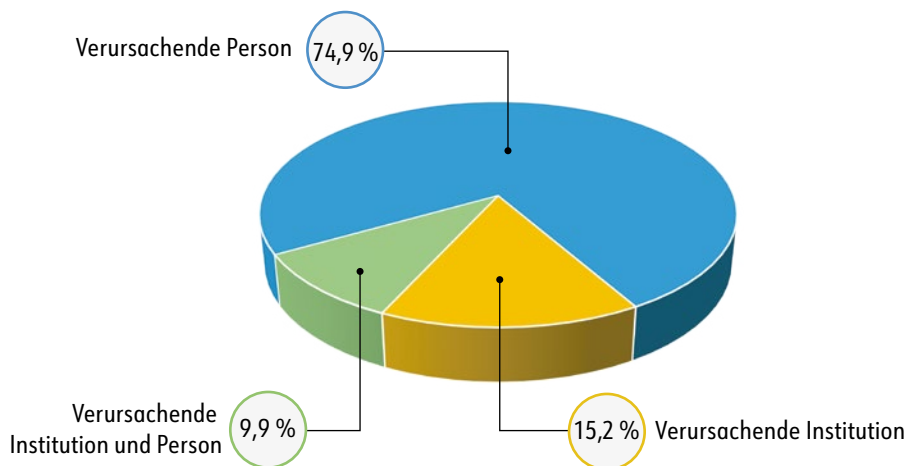


Abbildung 29 zeigt, dass bei einem Viertel der Fälle (48) die Diskriminierung (auch) auf institutioneller Ebene stattfand, also zum Beispiel durch Regelungen oberhalb der Einzelschule oder ausgehend von der Schulleitung. In weniger als einem Drittel dieser Fälle (10 % / 19) waren sowohl personelle als auch institutionelle Verursachende für die Diskriminierung verantwortlich.

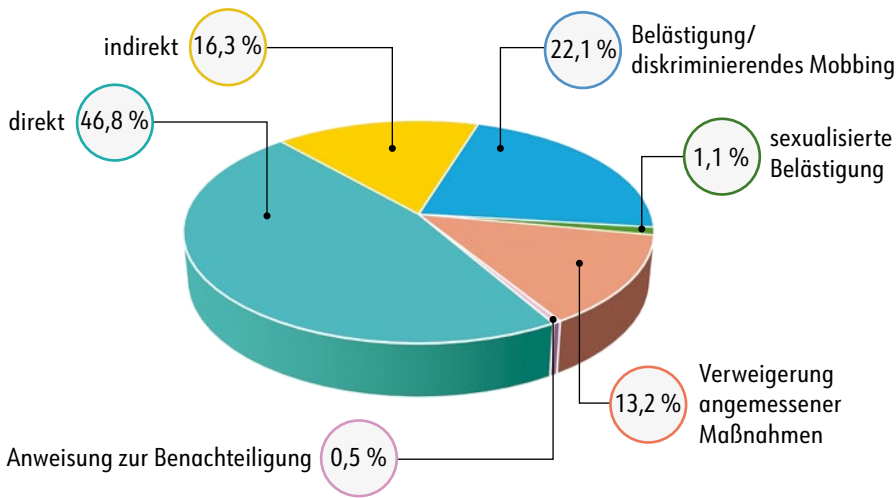
**ABBILDUNG 29: Personelle und institutionelle Verursachende (N=191)**



### Welche Diskriminierungsformen wurden berichtet?

Der größte Teil der Betroffenen, die sich bei der LADG-Ombudsstelle meldeten, erlebte Formen von direkter Diskriminierung (47 % / 89). Indirekte Diskriminierungen wurden sehr viel seltener berichtet (16 % / 31). Ein weiteres Fünftel berichtete Diskriminierungen in Form von Belästigungen oder diskriminierendem Mobbing (22 % / 42). Auch bei der Ombudsstelle ist der Anteil der gemeldeten sexualisierten Belästigung sehr gering (1 % / 2). Die nur in Bezug zur Diskriminierungsdimension Behinderung / chronische Erkrankungen vorkommenden Verweigerungen angemessener Maßnahmen machte 13 % bzw. 25 der gemeldeten Diskriminierungsfälle aus.

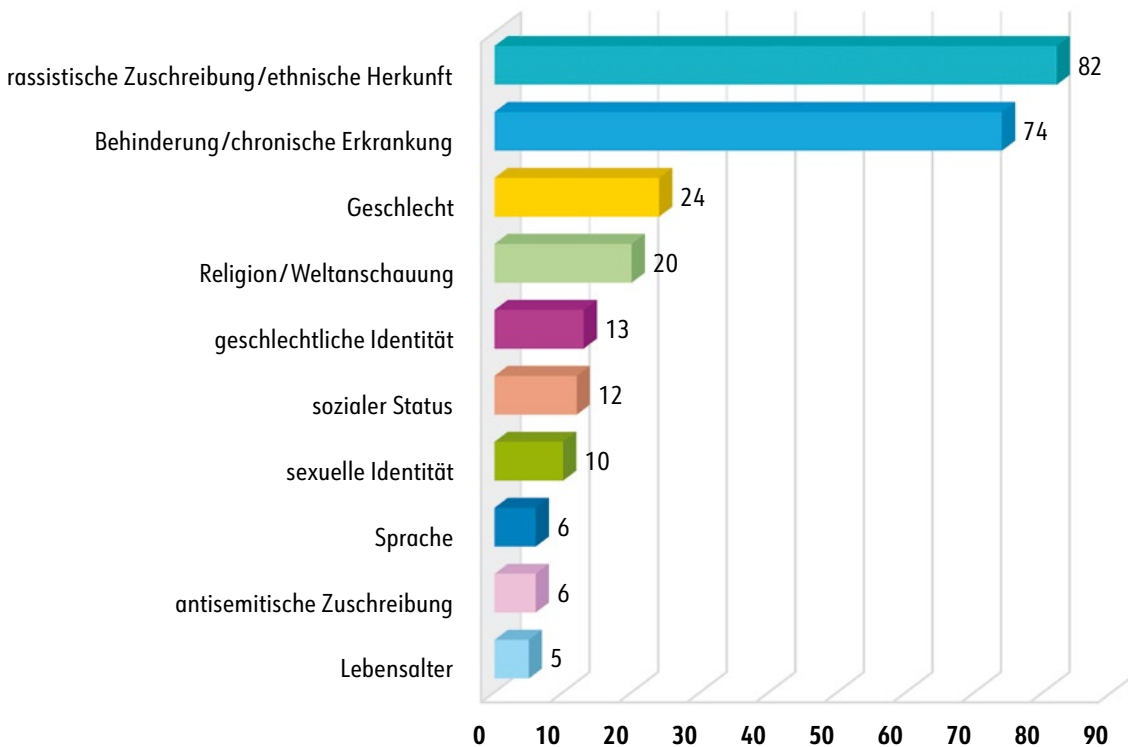
**ABBILDUNG 30: Diskriminierungsformen (N=190)**



## Welche Diskriminierungskategorien spielten eine Rolle?

In den Fällen, die die Ombudsstelle erreichen, sind zwei Diskriminierungskategorien ähnlich stark vertreten; die Kategorie rassistische Zuschreibung und ethnische Herkunft (82 Fälle) sowie die Kategorie Behinderung und chronische Erkrankung (74 Fälle). Fälle, in denen die Diskriminierungskategorien Geschlecht (24 Fälle), Religion und Weltanschauung (20 Fälle) geschlechtliche Identität (13 Fälle) sowie sozialer Status (12 Fälle) relevant sind, werden deutlich seltener gemeldet. Alle weiteren Diskriminierungskategorien sind mit maximal 10 Fällen sehr selten gemeldet worden.

**ABBILDUNG 31: Diskriminierungskategorien, Mehrfachnennungen möglich**



Intersektionalität spielt bei 21 % bzw. 43 Fällen der Ombudsstelle eine Rolle.

## 6. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Meldungen und Beratungsanfragen bei ADAS und der LADG-Ombudsstelle

### 6.1 Betroffene und Meldende

Beide Beratungsstellen, ADAS und die Ombudsstelle, werden hauptsächlich für die Beratung und Unterstützung von Diskriminierungsfällen angesprochen, in denen Schüler\*innen die Betroffenen der Diskriminierung in der Schule sind. Da die meisten Schüler\*innen in diesen Fällen von ihren Eltern vertreten werden, werden beide Stellen in den allermeisten Fällen von den Eltern kontaktiert und begleiten diese im weiteren Beschwerdeverfahren.

Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Beratungsstellen gibt es bei der Gruppe der Lehrkräfte. Lehrkräfte, die selbst von Diskriminierung betroffen sind, wenden sich häufiger an die LADG-Ombudsstelle, um sich zum eigenen Vorgehen beraten zu lassen. Bei ADAS ist dagegen der Anteil an Lehrkräften größer, die nicht selbst betroffen sind, sondern einen Diskriminierungsfall in ihrer Schule aufarbeiten möchten. Dafür nutzen sie die Expertise von ADAS vor allem, um eine Strategie für das weitere Vorgehen im Diskriminierungsfall zu entwickeln.

**TABELLE 5: Vergleich Betroffene und Ratsuchende/Meldende ADAS und der LADG-Ombudsstelle**

	ADAS	LADG-Ombudsstelle
Betroffene Schüler*innen	86,9 %	80,2 %
Ratsuchende / Meldende Eltern	55,5 %	54,7 %
Ratsuchende / Meldende selbst betroffene Lehrkräfte	4,5 %	11,6 %
Ratsuchende / Meldendes Schulpersonal	13,9 %	9,9 %

### 6.2 Verursachende und Diskriminierungsformen und Diskriminierungskategorien

In beiden Anlaufstellen werden vor allem Diskriminierungen berichtet, die durch das Schulpersonal verursacht wurden. Bei der Ombudsstelle wird das Schulpersonal als Verursachender des allergrößten Teils der gemeldeten Diskriminierungen nochmals deutlicher. Bei den Verursachenden-Gruppen unterscheiden sich die Beratungsstellen. Bei Diskriminierungsfällen, in denen Mitschüler\*innen die Diskriminierung verursacht haben, suchen die Betroffenen häufiger Rat bei ADAS. An die Ombudsstelle wenden sich dagegen häufiger Betroffene, die Diskriminierungen durch die Schulleitung oder auf institutioneller Ebene erfahren haben.

Ratsuchende, die von Diskriminierungen auf der institutionellen Ebene betroffen sind, erleben indirekte Formen von Diskriminierung. Hier wird die Ombudsstelle häufiger als Beratungsstelle in Anspruch genommen. Auch Betroffene, die ableistische Diskriminierung erleben, suchen vergleichsweise häufiger Rat bei der Ombudsstelle, mit der Frage, welche Vorgehensweisen bei der Verweigerung angemessener Maßnahmen erfolgsversprechend sind. Die Diskriminierungskategorie Behinderung / chronische Krankheiten ist

damit deutlich häufiger bei den Fällen der LADG-Ombudsstelle vertreten, als das bei ADAS der Fall ist. In beiden Anlaufstellen bleiben rassistische Diskriminierungen an erster Stelle der genannten Diskriminierungskategorien.<sup>30</sup> Während bei ADAS im allergrößten Teil der gemeldeten Diskriminierungen Rassismus wirksam war, zeigt sich bei der Ombudsstelle ein anderes Bild der Diskriminierungsrealität. Hier spielt Ableismus eine ähnlich große Rolle, der Abstand zwischen den Fallzahlen in den beiden Diskriminierungskategorien ist gering.

**TABELLE 6: Vergleich Verursachende und Diskriminierungskategorien ADAS und LADG-Ombudsstelle**

	ADAS	LADG-Ombudsstelle
Verursachende: Schulpersonal gesamt	74,3 %	82,9 %
Verursachende: Lehrkräfte	48,8 %	44,5 %
Verursachende: Schulleitung / Schule	24,3 %	37,2 %
Verursachende: Mitschüler*innen	19,7 %	6,7 %
Diskriminierungskategorie: rassistische Zuschreibung / ethnische Herkunft	79,1 %	41,0 %
Diskriminierungskategorie: Behinderung / chronische Erkrankung	19,0 %	37,0 %

Die Zusammenschau der Diskriminierungsdaten der beiden Anlaufstellen zeigt, dass zentrale Befunde zur Diskriminierungsrealität an Berliner Schulen über die Anlaufstelle hinweg bestätigt werden. Gleichzeitig zeigt sich, dass jede Anlaufstelle vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Mandats, ihres organisatorischen Zuschnitts (staatlich-zivilgesellschaftlich; rechtlich-vorrechtlich) sowie ihres Beratungspersonals Zugänge für unterschiedliche Betroffene und Betroffenenbedürfnisse öffnet und dadurch ergänzend wirkt. Mit dem Vergleich von zwei Puzzleteilen kann der Ausschnitt aus der Diskriminierungsrealität an Berliner Schulen nun etwas genauer beschrieben werden. Bemerkenswert ist, dass die Beratungszahlen trotz des größeren Beratungsangebots nicht rückläufig sind. Trotz des vergrößerten Angebots ist von einer Anzahl an Betroffenen auszugehen, die bei ihren Diskriminierungserfahrungen keine Unterstützung erfahren haben. Die ADAS-Studie zu Umgangsstrategien und Meldehürden bei Rassismuserfahrungen von Jugendlichen in der Schule (siehe Kapitel 7) wirft hier ein Schlaglicht auf Diskriminierungserfahrungen im sogenannten Dunkelfeld.

<sup>30</sup> Dieses Phänomen der starken Präsenz rassistischer Diskriminierungsfälle in den Diskriminierungsdaten ist auch in Berichten, die bundesweite Diskriminierungsdaten auswerten, sichtbar, zum Beispiel im Lagebild des ADVD (2025) oder dem Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2025).

## 7. Weitere Aktivitäten im Monitoringbereich

### 7.1 Was hindert Jugendliche daran, sich bei Rassismuserfahrungen zu beschweren? Studie zu den Umgangsstrategien und Melde bei Rassismuserfahrungen von Jugendlichen in der Schule.<sup>31</sup>

ADAS hat zwischen 2023 und 2024 eine qualitative Studie zu den Melde- und Beschwerdehürden von Jugendlichen mit Diskriminierungs- bzw. Rassismuserfahrungen in Berliner Schulen durchgeführt. Das Thema beschäftigt ADAS seit Anfang an; nicht nur, weil grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass sich nur ein sehr kleiner Teil der Kinder und Jugendlichen, die Diskriminierung in der Schule erleben, an eine Antidiskriminierungsstelle wendet; auf jeden Fall weniger als Erwachsene, von denen es auch nur ca. jede siebte von Diskriminierung betroffene Person ist. Sondern auch, weil die Diskriminierungsdaten von ADAS dieses Missverhältnis seit 2016 jedes Jahr erneut bestätigen, wie auch wieder in dem vorliegenden Monitoringbericht.

Um mehr über die Beschwerdehürden von Schüler\*innen in der Schule zu erfahren, hat ADAS zwischen 2023 und 2024 Jugendliche zwischen 14 und 22 Jahren hierzu befragt, die Erfahrungen mit Rassismus in der Schule gemacht haben (ADAS/LIFE 2025). Hierzu wurden Gruppengespräche mit 23 Jugendlichen durchgeführt, die über die offene Jugendarbeit erreicht wurden. Die Gruppendiskussionen machen sichtbar, dass Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen für Schüler\*innen zum schulischen Alltag gehören, ihnen jedoch zugleich (wirksame) Beschwerdewege fehlen, um ihre Rechte wahrzunehmen und sich (mit Unterstützung) dagegen zur Wehr zu setzen. Es zeigt sich, dass ihre Handlungsentscheidungen von einer Vielzahl individueller, struktureller und schulkultureller Faktoren geprägt sind.

Schüler\*innen bewegen sich in einem schulischen Umfeld, in dem rassistische Äußerungen häufig als Spaß unter Schüler\*innen oder als Ausdruck pubertären Verhaltens interpretiert und dadurch bagatellisiert wird. Die Jugendlichen berichten von alltäglichen Erfahrungen, wie etwa rassistischen Witzen oder Sprüchen, die Teil ihrer Normalität sind. Die fehlende Problematisierung und Thematisierung in der Schule führen zu einer Unsicherheit, sich gegen diese als normal und harmlos wahrgenommen Realität zur Wehr zu setzen.

Hinzu kommt eine fehlende oder unzureichende frühzeitige Aufklärung, die aus Sicht der Schüler\*innen in einer Handlungs- und Sprachohnmacht resultiert. Ihnen fehlt das sprachliche Repertoire, um ihre Erlebnisse einzuordnen und in Worte fassen zu können. Gleichzeitig bestehen Wissenslücken über Rechte, Beschwerdewege und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Schule. Ohne entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen bleibt den Schüler\*innen verwehrt, Handlungsoptionen zu erkennen und Wege im Umgang mit Rassismus in Betracht zu ziehen.

Diese Ohnmacht erstreckt sich auch auf ihr soziales Umfeld, das teilweise selbst von Rassismus betroffen ist. Insbesondere ihre Freund\*innen bzw. die Peers spielen eine wichtige Rolle. Sie bieten Solidarität, emotionale Entlastung und dienen als wichtiger Bezugspunkt, um sie in der Wahrnehmung des erlebten Unrechts zu bestätigen. Aber auch die Eltern spielen für die Jugendlichen weiterhin eine zentrale Rolle; als Vertrauenspersonen, Verbündete und Fürsprecher\*innen bzw. Sprachrohr, um der Beschwerde in der Schule Nachdruck und Glaubwürdigkeit zu verleihen. Fehlen diese Solidarität und Unterstützung, bleiben die Jugendliche allein, erleben ihr Anliegen als nicht legitimiert und fühlen sich machtlos.

<sup>31</sup> Die Ergebnisse der Studie werden Ende 2025 veröffentlicht.

Das Gefühl der Machtlosigkeit wird durch die institutionelle Struktur der Schule weiter verstärkt. Das Machtgefälle wird als sehr groß wahrgenommen, sodass Schüler\*innen grundsätzlich davon ausgehen, kaum Einflussmöglichkeiten zu haben. Schulinterne Beschwerden erscheinen unter diesen Bedingungen, insbesondere wenn es um rassistische Erfahrungen durch das Schulpersonal geht, kaum erfolgsversprechend. Das Gefühl wird durch die Erfahrung früherer Meldungen bestätigt, die zu keiner Verbesserung geführt haben.

Vielmehr haben die Schüler\*innen Angst, durch eine Meldung eine Eskalation auszulösen und befürchten, dass Prozesse in Gang gesetzt werden, die sie nicht kontrollieren können und entgegen ihren Interessen stehen. Eine weitere Angst der Jugendlichen ist, dass sich Maßnahmen im Kontext der schulischen Bearbeitung ihrer Meldung, konkret gegen sie selbst richten und beispielsweise ihre Glaubwürdigkeit infrage gestellt oder ihnen selbst die Schuld für die Vorfälle zugeschoben wird. Als Betroffene von Rassismus fühlen sie sich schutzlos und befürchten negative Konsequenzen durch die Lehrkräfte zu erfahren, wie schlechtere Noten, eine Suspendierung oder die Gefährdung des Schulabschlusses.

Die Schilderungen der Jugendlichen verweisen auf die Lücken in der Bearbeitung von Rassismus- und Diskriminierungsvorfällen in Berliner Schulen: Aus den Schilderungen geht hervor, dass (formelle oder informelle) Beschwerdewege an den Schulen nicht wirksam sind und weitere Risiken für Schüler\*innen bergen. Externe Beratungsstellen, die da einsetzen könnten, wo die Möglichkeiten in der Schule ausgeschöpft sind, werden selten in Erwägung gezogen. Sie sind mit weiteren Hürden verbunden, beispielsweise sind sie wenig bekannt, nicht Teil der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und es wird von ihnen in Frage gestellt, ob dort Verständnis für ihre Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen vorhanden ist und ob tatsächlich etwas bewirkt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Studienergebnisse wurden folgende Empfehlungen für Schulen und Beratungsstellen formuliert:

## **Strukturelle Verankerung und Schulentwicklung**

1. Code of Conduct: Klares Bekenntnis zu Antirassismus und Diskriminierungsschutz an der Schule; Formulierung und Bekanntmachung von verbindlichen Antidiskriminierungsrichtlinien an Schulen.
2. Verankerung von Diskriminierungs- und Rassismuskritik als Teil demokratischer Schulentwicklung – beides als Querschnittsthema – in Schulen.
3. Aktive Einbeziehung aller Eltern und Schüler\*innen in die Schulentwicklungsprozesse und Sicherstellung, dass auch die Perspektiven von BIPoC bzw. Eltern und Schüler\*innen mit Migrationsgeschichte eingebracht werden.
4. Professionalisierung des Schulpersonals bzw. Wissens- und Kompetenzaufbau zu Rassismus und Diskriminierung in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; auch für Quereinsteiger\*innen in den Lehrberuf.
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen mit Zugang zu den Kindern und Jugendlichen sowie fachlicher Expertise im Themenfeld (z. B. schulspezifische Anlaufstellen und Antidiskriminierungsberatungsstellen, Community-Organisationen und bezirkliche Jugendeinrichtungen).
6. Initiierung und Unterstützung von Prozessen der diskriminierungs- und rassismuskritischen Schulentwicklung; Entwicklung und Implementierung eines schulischen Gesamtkonzepts.

## Intervention und Beschwerdestrukturen

7. Benennung von schulinternen Ansprechpersonen (Vertrauenspersonen für Rassismus und Diskriminierung) und (Weiter-)Entwicklung der schulischen Beschwerdestruktur für einen professionellen Umgang mit Rassismus- und Diskriminierungsfällen.
8. Einführung eines transparenten und in der Schule bekannten Verfahrens zum Umgang mit Diskriminierungsbeschwerden mit besonderem Augenmerk auf das Maßregelungsverbot (§ 6 LADG), wonach es verboten ist, eine Person zu benachteiligen, die sich wegen einer Diskriminierung beschwert, ebenso wie eine Person, die sie beispielsweise als Zeug\*in dabei unterstützt.
9. Umgang mit Rassismus als Teil einer fehlerfreundlichen Beschwerdekultur in Schulen: Etablierung von informellen sowie formalisierten Gesprächsräumen zur Thematisierung von Rassismus im Schulalltag (z. B. durch einen diskriminierungskritischen Klassenrat).

## Prävention und Empowerment

10. Frühzeitige, altersgerechte und niedrigschwellige Informationen über Diskriminierungsverbote und Rechte sowie externe Beratungsstellen für Schüler\*innen und Eltern (z. B. durch Plakate).
11. Frühzeitige Stärkung und Empowerment von Kindern und Jugendlichen zum Thema Diskriminierung und Handlungsmöglichkeiten (z. B. durch regelmäßige Workshops).
12. Wertschätzung und Förderung von Vielfalt an der Schule: Entwicklung einer positiven kulturellen und hybriden Identität; Stärkung der allgemeinen Resilienz von Kindern und Jugendlichen.
13. Akzeptanz, Anerkennung und Förderung von Mehrsprachigkeit in der Schule.
14. Empowerment und Einbindung von BIPOC Eltern bzw. Eltern mit Migrationsgeschichte.

## 7.2 Diskriminierungsumfragen an Berliner Schulen – Das ADAS-Servicepaket für Schulumfragen

Nachdem ADAS einige Schulen bei der Durchführung von Umfragen zur Wahrnehmung von Diskriminierung an der Schule begleitet und fachlich beraten hat, wurden eine Reihe grundlegender Herausforderungen für Schulen deutlich, die solche Umfragen als Teil einer schulinternen Evaluation (Risikoanalyse) durchführen wollen. Zu den hierbei in den Schulen auftretenden Problemen gehört beispielsweise fehlendes forschungsmethodisches Wissen, um aussagekräftige Befragungen konzipieren und interpretieren zu können, die Sicherstellung des notwendigen Datenschutzes und einer diskriminierungssensiblen Durchführung im Schulkontext unter Beachtung der hier wirkenden Machtverhältnisse, Personalknappheit und mangelnde Ressourcen, um eine Umfrage in einem überschaubaren Zeitrahmen so durchführen zu können, dass als Ergebnis praxisorientierte Daten vorliegen, die konkreten Maßnahmen innerhalb der Schulentwicklung empirisch anleiten können.

Um Schulen zu unterstützen, haben wir darum das ADAS-Servicepaket für Schulumfragen entwickelt. Hierdurch erhalten Berliner Schulen Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Auswertung von schulinternen Online-Umfragen zum Thema Diskriminierung. Ziel ist es, Daten zur Wahrnehmung von Diskriminierung durch die Schüler\*innen und zur Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zu gewinnen und hiermit empirisch unterfüttert bestehenden Angebote wie Beschwerdestellen und Projekttag an der Schule (weiter-)entwickeln zu können.

Das Service-Paket umfasst eine Begleitung und Übernahme von Teilaufgaben bei der Durchführung, die die Schulen entlastet. Zudem wird hierdurch eine professionelle, sozialwissenschaftliche und datenschutzrechtlichen Standards entsprechende Durchführung von Diskriminierungsumfragen gewährleistet. Bedeutsam ist zudem den Schulen eine praxisorientierte Auswertung und Interpretation der Daten zur Verfügung zu stellen, die den einzelnen Schulen konkrete Hinweise zur (Weiter-)Entwicklung ihrer Schule als diskriminierungskritischen und diversitätssensiblen Ort an die Hand gibt.

Bis Ende des letzten Schuljahres 2024/25 konnte ADAS die Testphase des Angebots erfolgreich an der Fritz-Karsen-Schule, Neukölln, und am Schiller-Gymnasium, Charlottenburg, durchführen. Im aktuellen Schuljahr wurde die nächste Umfrage an einer Gemeinschaftsschule gestartet, bei der die Gruppe der erreichten Schüler\*innen um die Primarstufe erweitert wird.

Für weitere Fragen zum Servicepaket wenden Sie sich an: [monitoring@adas-berlin.de](mailto:monitoring@adas-berlin.de).

## 8. Das Beratungsangebot der Beratungsstellen

### 8.1 Das Beratungsangebot der Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen – ADAS

Die Anlauf- und Fachstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) ist eine unabhängige Beratungsstelle unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V. und bietet Beratung und Begleitung zu Diskriminierungsfällen für Schüler\*innen, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Schulbeschäftigte aller Berliner Bezirke, die an einer Schule diskriminiert wurden oder gegen eine Diskriminierung vorgehen wollen. Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und mehrsprachig. Auf Wunsch bieten wir weitergehende Unterstützung und Begleitung an. Die wesentlichen Prinzipien unseres Beratungsansatzes sind:

- › leicht erreichbares, bedarfsorientiertes Beratungsangebot (telefonische Erreichbarkeit, Meldung per Online-Formular oder E-Mail, Beratungsgespräche auch digital und mobil) horizontaler Ansatz: Beratung zu allen Diskriminierungsdimensionen sowie mehrdimensionaler / intersektionaler Diskriminierung
- › verständliche / mehrsprachige Informationen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten
- › schnelle Hilfe und Unterstützung, z. B. Begleitung zu Schulgesprächen
- › vertraulicher und transparenter Umgang (anonym)
- › schulunabhängige, parteiische Unterstützung im Interesse der von Diskriminierung Betroffenen
- › Empowerment und Stärkung der Selbstwirksamkeit der von Diskriminierung in Schule betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern und Erziehungsberechtigten
- › deeskalierende, lösungsorientierte Interventionen im vorrechtlichen Bereich bzw. in der Schule, orientiert am Schutz der Betroffenen vor schulischen Nachteilen

## Kontakt

### Anlauf- und Fachstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)

LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit

Projekte, Beratung, Veranstaltungen: Aufgang C, 3. Etage

Rheinstraße 45/46

12161 Berlin

#### So erreichen Sie uns

Beratungszeiten: Montag bis Freitag: 10:00 – 17:30 Uhr

Telefon: (030) 308 798-46 oder (0800) 724 50 67

E-Mail: [info@adas-berlin.de](mailto:info@adas-berlin.de)

[beratung@adas-berlin.de](mailto:beratung@adas-berlin.de)

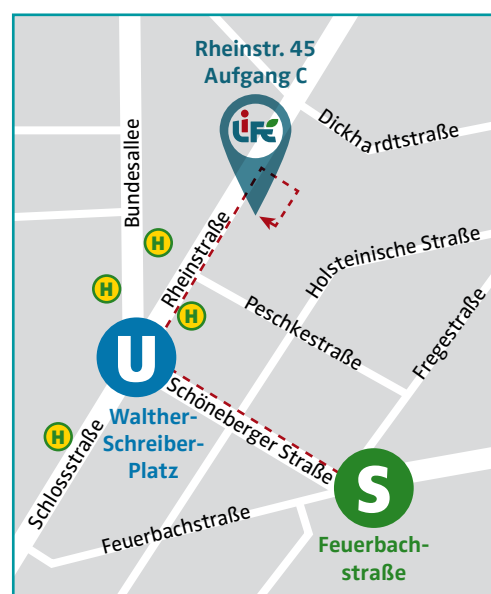
Online-Meldung: <https://adas-berlin.de/vorfall-melden/>

Webseiten: [www.adas-berlin.de](http://www.adas-berlin.de)

[www.life-online.de](http://www.life-online.de)

U-Bahnhof „Walther-Schreiber-Platz“ – U9

S-Bahnhof „Feuerbachstraße“ – S1



© LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit

## 8.2 Das Beratungsangebot der LADG-Ombudsstelle

Die LADG-Ombudsstelle ist die zentrale Beratungs- und Schlichtungsstelle des Landes Berlin bei Diskriminierung. Die Ombudsstelle berät und unterstützt Bürger\*innen bei der Durchsetzung Ihrer Rechte nach dem Berliner Landes-Antidiskriminierungs-Gesetz (LADG). Das LADG schützt vor Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Landes Berlins. Öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere auch Berliner Kitas und Schulen.

Die Ombudsstelle bietet eine kostenlose, unabhängige und vertrauliche rechtliche Beratung an. Das Beratungsangebot umfasst:

- › Annahme und Verweisberatung von Beschwerden mit LADG-Bezug sowie Verweisberatung von AGG-Beschwerden oder sonstigen Beschwerden, die nicht in den Anwendungsbereich des LADG fallen.
- › Beratung nach dem LADG:
  - › rechtliche Information zu allen Rechten und Ansprüchen nach dem LADG, wenn eine individuelle Diskriminierung im Anwendungsbereich des LADG im Raum steht,
  - › rechtliche Information zu damit verbundenen Rechtsmitteln des Primärrechtsschutzes,
  - › Aufzeigen von Möglichkeiten, ob und wie Rechte nach dem LADG durchgesetzt werden können.
- › Sachverhaltsaufklärung und Intervention
  - › Einholen von Stellungnahmen und Auskünften,
  - › Akteneinsicht, unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens,
  - › Befragung von Zeug\*innen,
  - › Einbeziehung von Sachverständigen.
- › Anstreben einer gütlichen Einigung auf Wunsch beider Seiten,
  - › Aussprechen von Handlungsempfehlungen,
  - › Aussprechen einer formellen Beanstandung und Aufforderung zu Abhilfe nach erfolglosem Schlichtungsversuch und wenn nach Überzeugung der Ombudsstelle eine Diskriminierung nach dem LADG vorliegt.
- › Zusammenarbeit
  - › mit den für die Diskriminierungsdimensionen zuständigen Stellen innerhalb der Berliner Verwaltung, insbes. Beauftragte, Ombudsstellen und Beschwerdestellen,
  - › mit Beratungsstellen der Berliner Antidiskriminierungsberatungsstruktur,
  - › mit Ombuds-, Schlichtungs- und Beschwerdestellen außerhalb der Berliner Antidiskriminierungsberatungsstruktur.

## Kontakt

### LADG-Ombudsstelle

Salzburger Strasse 21-25  
10825 Berlin

### So erreichen Sie uns

Telefonische Terminvergabe für Beratungstermine:

Dienstag: 9:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 12:00 – 16:00 Uhr

Offene Telefonberatung:

Mittwoch: 13:00 – 17:00 Uhr

Telefon: (030) 9013-3456

Fax: (030) 9013-2000

E-Mail: [beschwerde@ladg-os.berlin.de](mailto:beschwerde@ladg-os.berlin.de)

## 9. Literatur

ADAS: Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. (2025): Warum fällt es Jugendlichen schwer, sich bei Rassismuserfahrungen zu beschweren? Umgangsstrategien und Meldehürden bei Rassismuserfahrungen von Jugendlichen im schulischen Kontext. Berlin.

ADAS: Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. / Ronja Engesser und Sofia Nimaga (2021): Sprachdiskriminierung an Berliner Schulen - am Beispiel von sogenannten Sprachverboten. 12. Zyklus der Humboldt Law Clinic für Grund- und Menschenrechte (HLCMR); [https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2023/09/20230906\\_Sprachdiskriminierung-an-Berliner-Schulen\\_NimagaEngesser.pdf](https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2023/09/20230906_Sprachdiskriminierung-an-Berliner-Schulen_NimagaEngesser.pdf) (Aufgerufen am 31.10.2025).

ADAS: Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. (2021a): Diskriminierung an Berliner Schulen - ADAS berichtet. Monitoringbericht für die Jahre 2018-2020, Berlin.

ADAS: Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. (2021b): Religion und Glauben an der Schule. Diskriminierungserfahrungen muslimischer Jugendlicher in Berliner Schulen.

ADAS: Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. (2018): Empfehlungen zur Einrichtung einer unabhängigen Berliner Beschwerdestelle bei Diskriminierung an Schulen, Berlin.

ADAS: Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. (2020): Schutz vor Diskriminierung an Schulen. Ein Leitfaden für Schulen im Land Berlin, Berlin.

ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2024): Diskriminierung in Deutschland. Erkenntnisse und Empfehlungen. Fünfter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin.

ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2024): Diskriminierung in Deutschland. Erkenntnisse und Empfehlungen. Kurzfassung des Fünften Gemeinsamen Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin.

ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Diskriminierung in Deutschland - Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen. Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin.

ADS: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin.

advd: Antidiskriminierungsverband Deutschland 2025: Zivilgesellschaftliches Lagebild Antidiskriminierung 2024. Gemeinsame Falldokumentation der Antidiskriminierungsberatungsstellen im advd. [www.antidiskriminierung.org/publikationen-des-advd/2025/6/20/zivilgesellschaftliches-lagebild-antidiskriminierung-2024-des-advd](http://www.antidiskriminierung.org/publikationen-des-advd/2025/6/20/zivilgesellschaftliches-lagebild-antidiskriminierung-2024-des-advd) (Aufgerufen am 31.10.2025).

Bündnis 90 / Die Grünen (2023): Bedarfsermittlung von Schulplätzen für autistische Kinder. Kleinklassen Autismus in Pankow ermöglichen, Drucksache - IX-0649. <https://gruene-fraktion-pankow.de/2023/06/12/bedarfsermittlung-von-schulplaetzen-fuer-autistische-kinder-kleinklassen-autismus-in-pankow-ermoeneglichen/> (Aufgerufen am 31.10.2025).

Chernivsky, Marina / Lorenz-Sinai, Friederike (2025): Bundesweite Studie zu den Auswirkungen des terroristischen Anschlags am 7. Oktober 2023 auf jüdische und israelische Communities in Deutschland. Zwischenbericht. Berlin: Kompetenzzentrum antisemitismuskritische Bildung und Forschung (KOAS). <https://koas-bildungundforschung.de/wp-content/uploads/2025/09/ZwischenberichtStudieAuswirkungen7Oktober.pdf>

Claim gGmbH (2025): Antimuslimische Vorfälle in Berlin 2024. Jahresbilanz antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen, Berlin. [https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2025/06/250610\\_claim\\_report\\_antimuslimische\\_vorfaelle\\_in\\_berlin\\_2024.pdf?x89392](https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2025/06/250610_claim_report_antimuslimische_vorfaelle_in_berlin_2024.pdf?x89392). (Aufgerufen am 31.10.2025).

DasNETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher\*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): Lauter Hass - leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Berlin. [https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download\\_lauterhass.php](https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php) (Aufgerufen am 28.10.2025).

DeZIM: Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (2022): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin. [https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user\\_upload/NaDiRa/CATI\\_Studie\\_Rassistische\\_Realitaet%20Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander-DeZIM-Rassismusmonitor-Studie\\_Rassistische-Realitaet%20Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf](https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realitaet%20Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander-DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realitaet%20Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf) (Aufgerufen am 27.10.2024).

DIMR: Deutsches Institut für Menschenrechte (2025): Inklusion an Berliner Schulen entschlossen umsetzen. Warum die Berliner Landesregierung dringend schulpolitische Maßnahmen zur Umsetzung schulischer Inklusion ergreifen muss. [www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/inklusion-an-berliner-schulen-entschlossen-umsetz](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/inklusion-an-berliner-schulen-entschlossen-umsetz) (Aufgerufen am 31.10.2025).

DJI: Deutsches Jugendinstitut (2024): Standardisierte Online-Erhebung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 16 bis 27 Jahren. Teilbericht 4 des Projekts „Ermittlungen von Bedarfslagen im Bereich Demokratieförderung und Extremismusprävention“. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2024/DJI\\_Bedarfsanalysen\\_2024\\_4\\_Jugendbefragung.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Bedarfsanalysen_2024_4_Jugendbefragung.pdf) (Aufgerufen am 28.10.2025).

DOSTA: Dokumentationstelle für Antiziganismus/MIA: Melde- und Informationsstelle für Antiziganismus Berlin (2024): Dokumentation antiziganistischer Fälle. Ein Rückblick & Auswertung 2023, Berlin. [https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2024/10/Amaro-Foro\\_Dokumentation\\_Screen\\_10-Jare-DOSTA.pdf](https://amaroforo.de/wp-content/uploads/2024/10/Amaro-Foro_Dokumentation_Screen_10-Jare-DOSTA.pdf) (Aufgerufen am 27.10.2024).

Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München (2025): Diskriminierung und rechter Hass an Münchner Schulen. 3. Monitoring-Bericht der Anlaufstelle bei Diskriminierung und rechtem Hass an Münchner Schulen. [https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:6cb68c10-f9dd-4629-95f7-7f4acf6b48ec/Monitoringbericht2025\\_online.pdf](https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:6cb68c10-f9dd-4629-95f7-7f4acf6b48ec/Monitoringbericht2025_online.pdf) (Aufgerufen am 31.10.2025).

GFF: Gesellschaft für Freiheitsrechte et al. (2025): Einreichen beim Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen. Themenvorschläge für die List of Issues. 7. Staatenbericht Deutschlands. <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/un-sozialpakt> (Aufgerufen am 31.10.2025).

Gomolla, Mechthild (2023): „Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung.“ In: Albert Scherr; Reinhardt, Anna Cornelia; El-Mafaalani, Aladin (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, Seite 133-156.

Hanschmann, Felix (2025): Rechtsexpertise zu aktuellen Fragen des Diskriminierungsschutzes an Berliner Schulen, herausgegeben von ADAS/ Life Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V., Berlin. [https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2025/10/20250922\\_Aktuelle-Fragen-Diskriminierungsschutz-Berliner-Schulen\\_Hanschmann.pdf](https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2025/10/20250922_Aktuelle-Fragen-Diskriminierungsschutz-Berliner-Schulen_Hanschmann.pdf)

Klose; Liebscher; Wersig; Wrase (Hrsg.) (2025): LADG Berlin. Landesantidiskriminierungsgesetz. Handkommentar. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

OFEK e.V. (2024): Beratungsstatistik 2023 – 2024. [https://ofek-beratung.de/wp-content/uploads/2024/10/OFEK\\_Beratungsstatistik\\_2023-24.pdf](https://ofek-beratung.de/wp-content/uploads/2024/10/OFEK_Beratungsstatistik_2023-24.pdf) (Aufgerufen am 31.10.2025).

Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) (2024): Nach dem Terror der Hamas. ANTISEMITISCHE VORFÄLLE IN BERLIN VOM 7. 10. 2023 BIS 9. 11. 2023. Ein Bericht der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin). <https://report-antisemitism.de/monitoring/> (Aufgerufen am 31.10.2025).

Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2024): Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit eine deutsche Bilanz. 2023. Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin.





# Impressum

Diese Publikation ist im Rahmen des Projekts Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) entstanden.

**Autor\*innen:** Sabine Gauch, Aliyeh Yegane Arani

**Illustrationen:** © Pia Weißenfeld

**Gestaltung:** Anna Ackermann

**Druck:** dieUmweltdruckerei

**Herausgegeben von**



LIFE – Bildung, Umwelt, Chancengleichheit e. V.

Rheinstraße 45

12161 Berlin

(030) 308 798-0

[info@life-online.de](mailto:info@life-online.de); [info@adas-berlin.de](mailto:info@adas-berlin.de)

[www.life-online.de](http://www.life-online.de); [www.adas-berlin.de](http://www.adas-berlin.de)

**Registergericht:** Berlin-Charlottenburg

**Registernummer:** VR 9361 Nz

**V.i.S.d.P.** Martina Bergk, Mara Höhl (Geschäftsführung)

Berlin, Dezember 2025

Gefördert von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung über Mittel der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)

Gefördert durch



Gefördert durch



im Rahmen von



